

*Ein im Zuge der Budgeterstellung von der Stadträtin für Gesundheits- und Spitalswesen an den Finanzstadtrat gerichtetes Schreiben, sie könne mit den für das Jahr 2002 zur Verfügung gestellten Mitteln den bisherigen Leistungsumfang nicht aufrecht erhalten, führte zu einem Ersuchen, den finanziellen Zustand des Wiener Gesundheitswesens zu prüfen. Zu diesem Zweck musste zunächst der der Geschäftsgruppe zur Verfügung gestellte Ausgabenrahmen mit den Vorjahreswerten vergleichbar gemacht werden. Dabei zeigte sich neben einigen Ungereimtheiten auch, dass die für die laufenden Ausgaben des Jahres 2002 vorgesehenen Mittel zwar um rd. 5,20 Mio.EUR unter dem im Vorjahr tatsächlich benötigten Betrag lagen, jedoch auch die Einnahmen entsprechend vorsichtig angesetzt worden waren. Eine eingehende Analyse des nach der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" - deren Finanzierung mittels eines fix vereinbarten Zuschusses erfolgte - ausgabenintensivsten Bereiches, nämlich der sozialen Dienste, ließ ein zweifellos vorhandenes Einsparungspotenzial erkennen.*

Die Gemeinderäte Dr. Wilfried Serles, Mag. Helmut Kowarik, Mag. Heidrun Schmalenberg und Heinz-Christian Strache richteten am 24. September 2001 ein Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV betreffend Überprüfung des finanziellen Zustandes des Wiener Gesundheitswesens an das Kontrollamt, wobei die folgenden im Schreiben von Gesundheitsstadträtin Prim. Dr. Elisabeth Pittermann-Höcker an den Finanzstadtrat Dr. Sepp Rieder enthaltenen Feststellungen näher überprüft werden sollten:

1. Die Feststellung von bestehenden Ungereimtheiten bei der Budgeterstellung für die Geschäftsgruppe "Gesundheit und Spitalswesen".
2. Die Feststellung von im Voranschlagsentwurf für 2002 enthaltenen Einnahmen für die Wiener Rettungsdienste, die es seit 2000 nicht mehr gibt.
3. Die Darstellung der Entwicklung der Schulden im Gesundheitsressort.
4. Die Überprüfung der im internen Maßnahmenpapier der Magistratsabteilung 47 enthaltenen Einsparungsvorschläge auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Verträglichkeit.

5. Die Erhebung des im Gesundheitsressort vorhandenen Einsparungspotenzials unter der Prämisse der Beibehaltung des bisherigen Leistungsstandards.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 5. Juni 2001 wurde der Stadträtin für Gesundheits- und Spitalswesen für ihre Geschäftsgruppe ein finanzieller Rahmen (Globalbudget) mit der Bitte zur Verfügung gestellt, diesen Rahmen auf die einzelnen Abteilungen aufzuteilen und dies dem Finanzstadtrat mitzuteilen. Diesem Ersuchen kam die Stadträtin mit Schreiben vom 30. Juli 2001 nach.

Dieses Schreiben wurde zum Anlass genommen, der Finanzverwaltung mitzuteilen, dass es mit dem zur Verfügung gestellten Rahmen unmöglich sein würde, die bisherigen Leistungen weiter zu erbringen. Gleichzeitig wurde an das Versprechen erinnert, das Budget der Geschäftsgruppe finanziell nachzubessern. Als Ursache wurden folgende Faktoren angeführt:

- Nichtberücksichtigung unterjähriger Erhöhungen des Voranschlages 2001,
- verhältnismäßig zu geringer Zusatzrahmen mit Sperre,
- Verfügungsmöglichkeit über Mehreinnahmen,
- Unwägbarkeiten bezüglich des Wiener Krankenanstaltenverbundes (WKAV),
- Berücksichtigung von Einnahmen, die es nicht mehr gibt und
- Schulden, die vor Amtsübernahme unbekannt waren.

Dieses Schreiben sowie ein Maßnahmenpapier der Magistratsabteilung 47, welches Überlegungen hinsichtlich eines Einsparungspotenzials enthielt, gelangten an die Öffentlichkeit. Vor allem die Feststellung, dass mit dem vorgegebenen Rahmen das Leistungsniveau nicht gehalten werden könne, rief Besorgnis und gleichzeitig die Frage nach einem etwaigen Einsparungspotenzial im Gesundheitswesen hervor. Dies wurde schließlich, wie aus dem Prüfantrag hervorgeht, Anlass zur gegenständlichen Prüfung.

Der vorliegende Bericht baut auf den im Prüfersuchen angeführten fünf Punkten auf, wobei sich der Pkt. 5 nach einer Rücksprache mit dem Erstantragsteller lediglich auf die Magistratsabteilung 47 bezieht.

1. Ungereimtheiten bei der Budgeterstellung für die Geschäftsgruppe "Gesundheits- und Spitalswesen"

Um auf Ungereimtheiten eingehen zu können, erachtete es das Kontrollamt als erforderlich, die Vorgangsweise der Budgeterstellung, die sich im Hinblick auf die Dezentralisierung der Budgetverantwortlichkeit in den letzten Jahren gegenüber der bisher geübten Praxis wesentlich geändert hat, darzustellen. Außerdem wurden einige Aspekte zum Budget des Jahres 2002 aufgezeigt, bei welchem es sich, wie aus der Einleitung zum Voranschlag 2002 der Stadt Wien hervorgeht, um ein Reformbudget handelt. Weiters wurde der zur Verfügung gestellte Budgetrahmen in Relation zu den Ergebnissen der Vorjahre gesetzt, wobei vom Kontrollamt bereits das Ergebnis des Jahres 2001 mit berücksichtigt werden konnte, welches zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht vorlag und daher lediglich in Form einer Hochrechnung abzuschätzen war.

1.1 Zurverfügungstellung des finanziellen Rahmenbetrages

Ab der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1998 wird den Ressortverantwortlichen (amtsführenden Stadträten) der zur Verfügung stehende Ausgaben- und Einnahmenrahmen für die Geschäftsgruppe vom Bürgermeister in einem Schreiben bekannt gegeben. Ziel der so genannten Globalbudgetierung ist es, einen finanziellen Rahmen zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen sich die Geschäftsgruppe bewegen kann. Dies soll, verbunden mit den dazu erforderlichen Kompetenzen und auch mit der entsprechenden Verantwortung, zu einem verstärkten unternehmerischen Wirtschaften mit den immer knapper werdenden Budgetmitteln führen.

In dem Schreiben des Bürgermeisters wurde der Geschäftsgruppe 5 für 2002 folgender Ausgaben- und Einnahmenrahmen bekannt gegeben, wobei offensichtlich die Einhaltung eines bestimmten Abganges von Bedeutung war, da eine Kürzung der vorgegebenen Einnahmen auch zu einer Zurücknahme der Ausgaben in selber Höhe zu führen hatte.

Ausgaben der Geschäftsgruppe 5	
Basisrahmen ohne WKAV	427,95 Mio.EUR
WKAV	927,45 Mio.EUR
insgesamt	1.355,40 Mio.EUR

Dem Basisrahmen ohne WKAV (Ordinarium) wurden Einnahmen von 89,53 Mio.EUR gegenübergestellt.

Zu erwähnen war noch, dass in dem Schreiben hinsichtlich der Budgetierung der Einnahmen auf Unsicherheiten (Einnahmenausfälle, Konjunkturabflachung) hingewiesen wurde, welchen bei der Erstellung des Voranschlages 2002 durch das Instrument eines "Zusatzrahmens mit Sperre", der bei günstiger Einnahmenentwicklung freigegeben wird, zu begegnen getrachtet wurde. Der Geschäftsgruppe 5 wurde ein Zusatzrahmen in Höhe von 2 Mio.EUR zur Verfügung gestellt.

Bemerkenswert erschien dem Kontrollamt, dass die Ermittlung der Einnahmen - nämlich in der Höhe des Einnahmenbudgets des Vorjahres - aus dem erwähnten Schreiben direkt hervorging. Wie hingegen der Ausgabenrahmen ermittelt wurde, konnte daraus nicht ersehen werden. Es wurde nur darauf hingewiesen, dass die Tatsache der Dezentralisierung der Sammelansätze (auf Basis Voranschlag 2001 unter Zugrundelegung der Relationen des Jahres 2000) sowie die erforderlichen Umschichtungen im Zusammenhang mit der Dotierung des Fonds Soziales Wien (FSW) berücksichtigt wurden.

Wie dem Kontrollamt von der Finanzverwaltung mitgeteilt wurde, richtete sich der Budgetrahmen für die Geschäftsgruppe 5 einerseits nach dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget der Stadt Wien und orientierte sich andererseits am Voranschlag des Vorjahres bzw. hinsichtlich des WKAV an einem im Entwurf vorliegenden Finanzierungsübereinkommen.

Wie einer Unterlage der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt zu entnehmen war, wurde hinsichtlich des Geschäftsgruppenrahmens ohne WKAV zum Budget des Jahres 2001 ein Betrag von 29,35 Mio.EUR aus folgenden Gründen hinzugerechnet:

- Dezentralisierung der Sammelansätze (0265),
- Sonderprojekte,
- 2,17 % Valorisierung der Personalausgaben,

- abzgl. einer "Rücknahme" um 1 Mio.EUR.

Was die Aufteilung des zur Verfügung gestellten Rahmens betrifft, wurde der Geschäftsgruppe 5 mit Ausnahme des Budgets des WKAV und einigen weiteren kleinen Ausnahmen freie Hand gelassen. Es war also sogar die Budgetierung der Personalausgaben und der Investitionen der Geschäftsgruppe überlassen, was gegenüber den Vorjahren eine bedeutende Änderung darstellte.

Die Dienststellen hatten allerdings im ersten auf sie entfallenden Rahmenbetrag bei der Festsetzung der Voranschlagsbeträge den zur Erfüllung gesetzlicher und sonstiger rechtsgültiger Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben und den Vorgaben des Ressortstadtrates entsprechende Priorität einzuräumen.

Hinsichtlich des zweiten Rahmenbetrages ("Zusatzrahmen mit Sperre") hatten die Dienststellen nach Maßgabe der Zuteilung und der Vorgaben durch den Ressortstadtrat nach der Priorität gereichte Vorhabenslisten vorzulegen.

Zur Hilfestellung bei der Verteilung des Rahmenbetrages lagen dem Schreiben einige Unterlagen, wie der Entwurf des Erlasses der Magistratsdirektion über die Erstellung des Voranschlages 2002, Vergleichstabellen, ein Organigramm der neuen Verrechnung zum WKAV, je ein Informationsblatt der Magistratsabteilung 5 - Finanzwirtschaft und Haushaltswesen und der Magistratsabteilung 6 sowie eine Gebührenkalkulationsgrundlage bei.

Aus dem Erlass über die Erstellung des Voranschlages 2002 war zunächst zu entnehmen, dass die Veranschlagung im Unternehmerbereich ohne Umsatzsteuer zu erfolgen hatte, weshalb die der Geschäftsgruppe bekannt gegebenen Vergleichswerte aus dem Rechnungsabschluss 2000 und dem Voranschlag 2001 in diesem Bereich bereits ohne Umsatzsteuer ausgewiesen waren. Die Berücksichtigung dieser Umstellung von Brutto- auf Nettoverrechnung sollte allerdings - gesamt betrachtet - zu keiner Änderung führen, weil es sich bei den unternehmerischen Ansätzen im Bereich des Gesundheits- und Spitalswesens um unecht befreite Unternehmer handelt, für wel-

che die Vorsteuer eine echte Ausgabe darstellt.

Was die Budgetierung des Personalaufwandes betrifft, so trat im Jahre 2002 eine Neuerung ein, weil der Personalaufwand nicht von der Magistratsabteilung 2 - Zentrales Mitarbeiter/innenservice für Dienstrecht und Besoldung bekannt gegeben wurde, sondern im Geschäftsgruppenbudget enthalten war und dessen Bemessung daher auch in der Kompetenz der Geschäftsgruppe lag. An Hilfsmitteln wurden dem Budgetkoordinator Unterlagen für die Ermittlung des Personalaufwandes zur Verfügung gestellt, die - gegliedert nach Haushaltsstellen - den gesamten Personalaufwand lt. Rechnungsabschluss 2000, Voranschlag 2001 und eine Hochrechnung 2001 enthielten. Es wurde weiters darauf hingewiesen, dass bei Budgetierung des Personalaufwandes die voraussichtliche generelle Dynamik unter Berücksichtigung von Struktur Faktoren, die Entwicklung des Personalstandes unter der Zielsetzung einer wirtschaftlichen Planung der Personalressourcen und einer konsequenten Nutzung von Rationalisierungspotenzialen zu berücksichtigen waren. Die Deckungsfähigkeit des Personalaufwandes über alle Ansätze des Voranschlages der Stadt Wien wurde zu Gunsten der Deckungsfähigkeit einzelner Posten innerhalb des jeweiligen Ansatzes (also Sachaufwand statt Personalaufwand) aufgegeben. Eine Überschreitung des Personalaufwandes muss im eigenen Bereich bedeckt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Magistratsabteilung 5 nur bereit, die diesbezüglichen Mittel vorzustrecken. Damit sollte eine möglichst realistische Schätzung des Personalaufwandes erreicht werden. Gleichzeitig wurde hiedurch nach Ansicht des Kontrollamtes ein wesentlicher Schritt in Richtung Flexibilität und wirtschaftlichem Personaleinsatz gesetzt.

Die Höhe des vom Budgetkoordinator zu veranschlagenden Pensionsaufwandes (Post 760) war lt. Erlass von den zuständigen Buchhaltungsabteilungen bekannt zu geben. Sie hatte im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich um eine rein interne Verrechnung innerhalb des Magistrats handelt und daher auch eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über alle Ansätze des Voranschlages der Stadt Wien gegeben ist, keine Bedeutung für die wirtschaftliche Führung der einzelnen Abteilungen, war allerdings bei einem Vergleich mit Vorjahreswerten unbedingt zu berücksichtigen. In einem Schreiben der Magistratsabteilung 6 an die Büros der Geschäftsgruppen wurde darauf hingewiesen,

bei der Budgetierung zu beachten, dass die Pensionslasten durch Gegenrechnung der Pensionsbeiträge ab 2002 stark vermindert würden.

Weiters war in dem Erlass angeführt, dass der bisher auf Sammelansätzen verrechnete Personal- und Amtssachaufwand (Leistungen für die elektronische Datenverarbeitung, Energiekosten, Kosten der Post- und Telekommunikationsdienste sowie die Kosten der Amtsausstattung, Büromittel und Druckwerke, außer den noch auf Ansätzen der Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik ausgewiesenen Raum- und Hauskosten) nicht betrieblich verrechneter Ansätze ab 2002 dezentral auf einem Sammelansatz je Geschäftsgruppe zu verrechnen und in dem zur Verfügung gestellten Rahmen bereits enthalten war. Außerdem sei die magistratsinterne Kosten- und Leistungsverrechnung ausgeweitet worden, sodass Leistungen der Verwaltungsakademie innerhalb Wiens und gestaltbare Leistungen der Magistratsabteilung 6 in dem zur Verfügung gestellten Rahmen zu berücksichtigen waren.

Unterlagen für die Veranschlagung auf den neuen Sammelansätzen sowie für die erstmalige Veranschlagung von Leistungen der Verwaltungsakademie und der gestaltbaren Leistungen der Magistratsabteilung 6 würden von Letzterer zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Budgetierung des WKAV war vorgesehen, dass die zum Ausgleich des Entfalles des Vorsteuerabzugsrechtes unecht befreiter Unternehmer gewährte Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) Teil des vereinbarten Zuschusses war, zusätzlich zum Zuschuss jedoch ein Ersatz für die vom WKAV an die Gemeinde in gleicher Höhe abzuführenden Pensionskosten, pauschal verrechneten Verwaltungsgemeinkosten sowie für die direkt verrechneten Kosten der Magistratsabteilungen 1, 2 und 6 in Höhe von insgesamt 306,24 Mio.EUR vorzusehen war. Der für die Investitionsfinanzierung bestimmte Teil des Zuschusses werde u.U. gesondert darzustellen sein.

#### 1.2 Aufteilung des zur Verfügung gestellten Betrages durch den Budgetkoordinator

Während die Zuteilung des Budgets des WKAV genau vorgegeben war und daher in

diesem Punkt nicht behandelt wurde, war die Aufteilung des der Geschäftsgruppe 5 ohne WKAV zur Verfügung gestellten Rahmenbetrages sicherlich nicht einfach, da es sich bei dem Budget 2002 - wie bereits erwähnt - um ein Reformbudget im Sinne des New Public Management handelte. Noch dazu fielen in das Jahr 2002 auch diverse organisatorische Änderungen innerhalb der Geschäftsgruppe 5, welche teilweise in Umsetzung befindlich und daher schwer punktuell in einem Voranschlag abzubilden waren. Die größte Änderung wurde durch die Ausgliederung des Unternehmens "Wiener Krankenanstaltenverbund" verursacht. Im Folgenden sind die wesentlichsten Faktoren, die bei der Aufteilung des Budgetrahmens zu berücksichtigen waren, aufgelistet:

Magistratsweite Änderungen:

- Nettodarstellung im Unternehmerbereich,
- Dezentralisierung der bisher zentral verrechneten Personal- und Sachaufwendungen nicht betrieblich verrechneter Ansätze,
- Umlegung des um die Pensionsbeiträge verminderten tatsächlichen Pensionsaufwandes auf die betrieblich verrechneten Ansätze im Verhältnis der Leistungen für Personal,
- Ausweitung der internen Kosten- und Leistungsverrechnung um die Leistungen der Verwaltungsakademie für Fortbildungsmaßnahmen und die gestaltbaren Leistungen der Magistratsabteilung 6.

Geschäftsgruppenspezifische Änderungen:

WKAV: Zusammenfassung folgender Ansätze auf dem Ansatz 8591

2892 Förderung medizinisch-wissenschaftlicher Arbeiten,

4210 Pflegeheime,

5002 Generaldirektion,

5004 Automatische Datenverarbeitung,

5500 Allgemeines Krankenhaus,

5510 Krankenanstalten,

5530 Psychiatrische Krankenhäuser,

5590 Anstaltenhauptlager und



8840 Serviceeinheit Wäsche und Reinigung;  
ab 2002: Führung als Unternehmung mit eigenem Wirtschaftsplan (Abgangsfinanzierung, Doppik)

MA 15 - Gesundheitswesen

Zusammenfassung der Ansätze

- 5001 - Gesundheitsamt,
- 5003 - Sanitätsrechtsangelegenheiten,
- 5120 - Psychosozialer Dienst (PSD) und
- 5130 - Desinfektionsanstalt

auf 5001 - Gesundheitswesen; ab dem Jahre 2001 Umstellung desselben auf betriebliche Verrechnung  
- Schaffung des "Fonds Soziales Wien"

MA 47 - Pflege und Betreuung

- Schaffung des Ansatzes 4211 - Stationäre Pflege,
- Übernahme der Pflegeentgeltverrechnung vom WKAV,
- Änderung der Verrechnung der Sozialhilfetaschengelder.

MA 70 - Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien

- Auflassung der Krankenbeförderung im Jahr 2000.

MA L - Magistratsabteilung für Angelegenheiten der Landessanitätsdirektion

- Ausgliederung des Dezernates 2 in die neu geschaffene Bereichsleitung für Gesundheitsplanung und Finanzmanagement.

Die Berücksichtigung dieser Änderungen kam zu der im Folgenden angeführten systemimmanenten Problematik der Erstellung eines Voranschlages auf Grund von kameralen Vorjahreswerten hinzu:

- keine Periodenreinheit,
- Abhängigkeit der Höhe der Einnahmen und Ausgaben vom Buchungsschluss,

- einmalige oder künftig nicht mehr anfallende Ausgaben und Einnahmen werden unter Umständen fortgeschrieben,
- Fortschleppen von Unwirtschaftlichkeiten.

Mit der folgenden Aufteilung wurde der Versuch unternommen, den angeführten Anforderungen umfassend zu entsprechen:

	Ausgaben	Einnahmen	Abgang
	in Mio.EUR		
MA 15	63,30	6,58	56,72
MA 47	302,19	69,18	233,01
MA 70	36,14	10,92	25,22
MA L	1,68	-	1,68
Q265 (Sammelansatz)	24,64	-	24,64
Summe	427,95	86,68	341,27
zuzgl. MA 47 "Bilanzverlängerung"	74,41	74,41	-
erweiterter Rahmen	502,36	161,09	341,27

Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich ist, wurde vom Budgetkoordinator der Umstellung der Verrechnung der Pflegeentgelte und der Sozialhilfe-Taschengelder Rechnung getragen, indem er eine Summe von 74,41 Mio.EUR als "Bilanzverlängerung" sowohl ausgaben- als auch einnahmenseitig hinzurechnete und die sich nun ergebende Summe als "erweiterten Geschäftsgruppenrahmen" bezeichnete.

Das vom Budgetkoordinator den einzelnen Abteilungen - wieder in Form eines Rahmens - zur Verfügung gestellte Budget wich nicht wesentlich von dem von den Dienststellen auf Grund der Vorjahreswerte selbst errechneten Bedarf ab, weshalb die Aufteilung lt. Auskunft des Budgetkoordinators mit einer Ausnahme relativ problemlos verlief. Beim Budget der Magistratsabteilung 47, mit rd. 70 % die budgetstärkste Abteilung innerhalb der Geschäftsgruppe 5 ohne WKAV, war nämlich für Strukturmaßnahmen ein Betrag von 14,53 Mio.EUR unter Hinweis auf ein Maßnahmenpapier für Rationalisierungsmaßnahmen gesperrt worden. Diese Sperre nahm die Magistratsabteilung 47 zum Anlass darauf hinzuweisen, dass sie sich dadurch zu Leistungsrücknahmen auf dem Sektor der stationären und ambulanten Pflege gezwungen sehe.

Weiters geht aus der Aufstellung hervor, dass vom Budgetkoordinator lediglich Einnahmen in Höhe von 86,68 Mio.EUR budgetiert wurden. Die Differenz zum bekannt ge-

gebenen Rahmen belief sich auf 2,85 Mio.EUR und wurde in Klammer als Mindereinnahme wegen Minderausgaben beim Ansatz 4240 - Betreuung zu Hause (0,49 Mio.EUR) und als Mindereinnahme wegen Entfalls des Krankentransportes beim Ansatz 5300 - Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst (2,36 Mio.EUR) angegeben. Mit dem Inklammersetzen der offenbar nicht zu erreichenden Einnahmen hat der vom Budgetkoordinator aufgeteilte Einnahmenrahmen eine Kürzung erfahren, dem aber eine entsprechende Kürzung beim Ausgabenrahmen - wie in dem eingangs erwähnten Schreiben gefordert - nicht folgte.

### 1.3 Endgültig vom Gemeinderat beschlossenes Budget

Im Zuge der endgültigen Budgetierung stellte die Finanzverwaltung fest, dass der ursprünglich zugesagte Rahmen der Geschäftsgruppe 5 auf Grund eines Rechenfehlers (Personalausgaben waren irrtümlich doppelt enthalten) zu hoch bemessen war und legte daher einvernehmlich mit dem Budgetkoordinator dem Antrag an den Gemeinderat ein entsprechend korrigiertes Budget zur Genehmigung vor.

Schlussendlich wurde für die Geschäftsgruppe 5 ohne WKAV Folgendes beschlossen (dargestellt im Vergleich mit dem Budget zum Zeitpunkt des Schreibens der Geschäftsgruppe):

	Ausgaben in Mio.EUR		Einnahmen in Mio.EUR	
	lt. Brief	lt. Beschluss	lt. Brief	lt. Beschluss
MA 15	63,30	63,30	6,58	6,58
MA 47	376,60	373,08	143,59	142,71
MA 70	36,14	36,84	10,92	10,90
MA L	1,68	1,88	-	-
0265	24,64	6,64	-	0,01
erweiterter Rahmen	502,36	481,74	161,09	160,20

	Abgang in Mio.EUR		
	lt. Brief	lt. Beschluss	Differenz
MA 15	56,72	56,72	-
MA 47	233,01	230,37	- 2,64
MA 70	25,22	25,94	+ 0,72
MA L	1,68	1,88	+ 0,20
0265	24,64	6,63	-18,01
Summe	341,27	321,54	-19,73

Wie aus den obigen Aufstellungen hervorgeht, wurde der Ausgabenrahmen im Zuge der nach dem gegenständlichen Brief erfolgten Klärungen um 20,62 Mio.EUR gekürzt,

der Einnahmenrahmen geringfügig reduziert (minus 0,89 Mio.EUR). Der budgetierte Abgang verminderte sich somit um 19,73 Mio.EUR.

Beim WKAV wurde der Ausgabenbetrag von 927,45 Mio.EUR belassen, auf der Einnahmenseite wurde jedoch zusätzlich zum Zuschuss der Magistratsabteilung 5 einvernehmlich mit dem WKAV eine Rücklagenauflösung in der Höhe von 13,08 Mio.EUR budgetiert.

#### 1.4 Verhältnis des endgültigen Voranschlages zu den Vorjahren

##### 1.4.1 Geschäftsgruppe ohne WKAV

Eine Gegenüberstellung des aufgeteilten endgültigen Budgets ohne WKAV mit den unbereinigten Vorjahreswerten ergab Folgendes:

	RA 2000	VA 2001	RA 2001	VA 2002
	in Mio.EUR			
MA 15	39,26	54,56	51,31	63,30
MA 47	357,08	302,37	310,23	298,67
MA 70	42,37	39,98	43,09	36,84
MA L	2,17	1,69	1,62	1,88
0265	-	-	-	6,64
	440,88	398,60	406,25	407,33
zuzgl. MA 47 "Bilanzverlängerung"	-	-	-	74,41
	440,88	398,60	406,25	481,74

Um eine Vorstellung über die tatsächliche Dimension des Voranschlages 2002 zu erhalten, musste vom Kontrollamt durch Bereinigung der Vorjahreswerte die Vergleichbarkeit der Daten hergestellt werden. Derartige Bereinigungen wurden abteilungsweise (beginnend mit der budgetstärksten Abteilung) vorgenommen. Es wurde auch eine postenweise Betrachtung in die Darstellungen einbezogen, wobei nochmals zu betonen ist, dass zwar vom Budgetkoordinator der Budgetrahmen für das Jahr 2002 den einzelnen Abteilungen vorgegeben wurde, die Aufteilung dieser Abteilungsrahmen auf die einzelnen Kreditposten aber in den Händen der Abteilungen selbst lag.

##### 1.4.1.1 Magistratsabteilung 47

Der Magistratsabteilung 47 wurde vom Budgetkoordinator zunächst ein Betrag (ohne "Bilanzverlängerung") von 302,19 Mio.EUR, das waren um 0,18 Mio.EUR weniger als im Vorjahr, zur Verfügung gestellt. Zusätzlich war dieser Budgetbetrag mit einer durch

die Bereichsleitung der Geschäftsgruppe verfügten Sperre in Höhe von 14,53 Mio.EUR für Strukturmaßnahmen der Geschäftsgruppe 5 und einer Rückzahlung in Höhe von 4,69 Mio.EUR exkl. USt behaftet gewesen. Die Rückzahlung an die Finanzverwaltung betraf einen von dieser vorgestreckten Betrag von 23,45 Mio.EUR exkl. USt für Abfertigungszahlungen an Vereine, die soziale Dienste durchführen, wobei eine fünfjährige Rückzahlung in Form von Sperren von Budgetmitteln vereinbart wurde (vgl. hierzu Pkt. 1.5.3).

Bei Bekanntgabe des ihr unter Berücksichtigung der Sperre zugeteilten Budgetrahmens machte die Magistratsabteilung 47 den Budgetkoordinator darauf aufmerksam, dass sie diesen Rahmen nur unter Zurücknahme der Leistungen halten könne, was - wie erwähnt - Berichte in den Medien verursachte. Daraufhin wurde die Sperre des Rahmens in Höhe von 14,53 Mio.EUR zurückgenommen, nicht jedoch die Sperre für die Rückzahlung der Abfertigungen in Höhe von 4,69 Mio.EUR.

Tatsächlich zur Verfügung gestellt wurde - wie in der Übersicht angeführt - ein Betrag von 298,67 Mio.EUR, d.s. mit "Bilanzverlängerung" 373,08 Mio.EUR, wobei die Differenz zum ursprünglichen Rahmen ohne Bilanzverlängerung nicht genau nachvollziehbar war. Der Betrag lag also immer noch unter dem Budget des Vorjahres.

Bei dem Vergleich mit den Vorjahreswerten war zu berücksichtigen, dass für die stationäre Pflege ab dem Jahr 2002 ein separater Ansatz 4211 - Stationäre Pflege geschaffen wurde. Dies bedeutet, dass die bisher auf Ansatz 4240 - Betreuung zu Hause, Post 728, gebuchten Ausgaben für die Unterbringung von Pflegenden in privaten Alters- und Pflegeheimen (Manualpost 001), Pflegestationen des Kuratoriums Wiener Pensionistenwohnhäuser (Manualpost 002) und Pflegeheimen der Stadt Wien (Manualpost 100) ab 2002 auf dem neuen Ansatz 4211, Post 728, verrechnet werden. Auf den Gesamtbudgetrahmen der Magistratsabteilung 47 hatte dies keinen Einfluss. Eine wesentliche Neuerung bestand darin, dass bei dem für die stationäre Pflege neu geschaffenen Ansatz 4211 keine Aufteilung mehr nach den Manualposten private Heime, Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser und Stadt Wien-Heime vorgenommen wird, sodass die Entscheidung, welche Heime forciert werden, de facto von

der Magistratsabteilung 47 selbst getroffen wird.

Weiters war die Tatsache der Umstellung der Pflegeentgeltverrechnung und der Verrechnung der Taschengelder zu berücksichtigen, was mit der Zuordnung einer "Bilanzverlängerung" bereits vom Budgetkoordinator bei Übermittlung der Abteilungsbudgets an die Finanzverwaltung beachtet worden war. Auch die Taschengelder (jene Beträge, die den Pflinglingen lt. Gesetz zur Verfügung stehen müssen) werden ab 2002 direkt von der Magistratsabteilung 47 an die Pflinglinge überwiesen. Es wurden sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben Beträge von 74,02 Mio.EUR und 0,39 Mio.EUR hinzugerechnet. Bei dem erstangeführten Betrag handelte es sich um die bisher im WKAV eingegangenen Beiträge der Pflinglinge für die Unterbringung in Pflegeheimen der Stadt Wien. Ab dem Jahre 2002 gehen diese Beiträge bei der Magistratsabteilung 47 ein, die aber dafür dem WKAV jeweils den vollen vom Gemeinderat genehmigten Tagsatz und nicht mehr - wie bisher - nur die Differenz zwischen Eigenleistungen und Tagsatz vergütet (Übergang von Abgangsdeckung auf Einnahmen-Ausgabenrechnung).

Der zweite Betrag ging auf eine Änderung in der Verrechnung der Sozialhilfe-Taschengelder zurück. Bisher wurden diese vom WKAV ausbezahlt und danach erfolgte die Vergütung durch die Magistratsabteilung 12. Ab dem Jahre 2002 zahlt die Magistratsabteilung 47 die Sozialhilfe-Taschengelder, die von der Magistratsabteilung 12 refundiert werden.

Schließlich war zu berücksichtigen, dass im Rechnungsabschluss 2000 Einmalausgaben (Abfertigungen: 23,45 Mio.EUR exkl. USt; WKAV: Aufrollung von Rechnungsrückständen: 31,25 Mio.EUR) enthalten waren, die zu Vergleichszwecken in Abzug gebracht werden mussten.

Darüber hinaus war eine Periodenbereinigung vorzunehmen, da Rechnungen des Jahres 2000 für stationäre Pflege Privater in Höhe von 4,03 Mio.EUR exkl. USt erst im Jahr 2001 zur Gebühr gestellt und abgestattet wurden. Periodenunreinheiten, die naturgemäß immer wieder vorkommen, sich aber auf das Gesamtergebnis nur unwesentlich

auswirkten, wurden außer Acht gelassen.

Die solcherart bereinigten Ausgaben beliefen sich für das Jahr 2000 auf 306,41 Mio.EUR und für das Jahr 2001 auf 306,20 Mio.EUR, der vom Gemeinderat genehmigte Voranschlag für das Jahr 2002 nach Abzug der "Bilanzverlängerung" und des Rückzahlungsbetrages auf 293,98 Mio.EUR. Vergleicht man die Werte ohne die fiktive Zurechnung eines Anteils an den Pensionslasten, so verschlechtert sich die Situation noch geringfügig. Es standen also weniger Budgetmittel zur Verfügung, als in den Vorjahren verbraucht worden waren. Um zumindest das Leistungsniveau des Vorjahres zu halten und die für 2002 prognostizierten Steigerungen beim Personalaufwand finanzieren zu können, wäre es daher erforderlich gewesen, auf ein geeignetes Einsparpotenzial zurückgreifen zu können.

Die Magistratsabteilung 47 war jedoch auf Grund eines Missverständnisses nicht dieser Ansicht. Sie ging nämlich von der Annahme aus, dass im Zuge der Umstellung der Budgetierung von brutto auf netto die Vorsteuer nicht mehr von ihr zu bezahlen sei und daher das ihr zur Verfügung gestellte Budget 2002 ein Nettobudget sein müsse und die darauf entfallende USt gesondert vergütet werde (diese irrige Annahme ließ der Erlass der Magistratsabteilung 6 zu). So gesehen hätte das Budget 2002 zumindest eine Steigerung von rd. 1 % gegenüber dem Rechnungsabschluss 2001 erfahren, womit lt. Ansicht der Magistratsabteilung 47 unter sparsamster Wirtschaftsführung das Auslangen hätte gefunden werden können.

#### Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:

Ergänzend zur Darstellung des Kontrollamtes hält die Magistratsabteilung 47 Folgendes fest: Eine Erhöhung des Budgets vom Jahr 2001 auf das Jahr 2002 um rd. 1 % konnte die Magistratsabteilung 47 ohne die Annahme eines Missverständnisses erwarten. Bis zum Budgetjahr 2001 wurden Überschreitungen aus Leistungsentwicklungen mit einem Überschreitungsantrag der Magistratsabteilung 47 aus Mitteln des Wiener Krankenanstaltenverbundes bedeckt. Mit der Unternehmenswerdung des Wiener

Krankenanstaltenverbundes ab dem 1. Jänner 2002 war für die Magistratsabteilung 47 klar, dass eine weitere Bedeckung einer Abweichung zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss durch den Wiener Krankenanstaltenverbund ausgeschlossen sein wird. Die Magistratsabteilung 47 hat angenommen, dass auch die Finanzverwaltung ähnliche Überlegungen hat. Sie geht davon aus, dass auch in Zukunft das Leistungsvolumen dem Grunde nach aufrecht erhalten werden soll. Einsparungspotenziale im Rahmen der Leistungserbringung werden den Empfehlungen des Kontrollamtes entsprechend lukriert werden.

Der um die Rückzahlung an die Finanzverwaltung reduzierte Rahmen von 293,98 Mio.EUR wurde von der Magistratsabteilung 47 (im Vergleich zu den Vorjahren) wie folgt aufgeteilt:

	RA 2000	RA 2001	VA 2002
	in Mio.EUR		
Investitionen	0,21	0,32	0,37
Personalaufwand	9,85	10,55	11,64
stationäre Pflege	165,90	158,59	155,24
Heimhilfe	90,79	97,67	101,36
Tageskliniken	1,72	2,07	3,01
sonst. soz. Dienste	9,93	10,53	9,91
Essen auf Rädern	5,91	5,04	5,14
Sachaufwand	4,11	4,27	5,32
Post 710 (v.a. Vorsteuer)	15,62	14,53	0,04
Zwischensumme	304,04	303,57	292,03
Pensionen	2,37	2,63	1,95
Endsumme	306,41	306,20	293,98

Die Aufstellung lässt erkennen, dass ein etwaiger Bewegungsspielraum der Magistratsabteilung 47 vor allem in der stationären Pflege und der Heimhilfe liegt. Das Budget für beide Pflegearten zusammen wurde seitens der Magistratsabteilung 47 in etwa der Höhe der Vorjahre angesetzt.

Beim Personalaufwand mussten sowohl die allgemeinen Steigerungen als auch eine Postenvermehrung auf Grund der Verlagerung des Fachbereiches der städtischen Verrechnung (21 Personen) und der geplanten Eröffnung von drei Gesundheitszentren mit je einem Leiter, einer Kanzleikraft und einem Sozialarbeiter berücksichtigt werden.



Bei den Pensionen ergab sich durch die Umstellung der Verrechnung ein geringfügiger Vorteil. Auf Post 710 wurde die nicht abziehbare Vorsteuer nicht - wie in den netto dargestellten Vorjahreswerten - als voraussichtliche Ausgabe budgetiert.

#### 1.4.1.2 Magistratsabteilung 15

Der Magistratsabteilung 15 wurde von der Geschäftsgruppe ein Ausgabenrahmen von 63,30 Mio.EUR zur Verfügung gestellt, der in derselben Höhe vom Gemeinderat genehmigt wurde.

Zur Bereinigung des Rechnungsabschlusses 2000 musste zunächst die Zusammenfassung der Ansätze

- 5001 - Gesundheitsamt,
- 5003 - Sanitätsrechtsangelegenheiten,
- 5120 - Psychosozialer Dienst und
- 5130 - Desinfektionsanstalt

auf dem Ansatz 5001 - Gesundheitswesen berücksichtigt werden.

Weiters wurden dem Rechnungsabschluss 2000 aus Gründen der Vergleichbarkeit fiktiv die bis inklusive 2000 auf einem Sammelansatz der Geschäftsgruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung gebuchten Personalaufwendungen und der allgemeine Amtssachaufwand hinzugerechnet, da der Ansatz 5001 ab dem Jahre 2001 betrieblich verrechnet wird. Die diesbezüglichen Daten entnahm das Kontrollamt der Kostenrechnung der Stadt Wien, Kostenstelle 1570 - Gesundheitswesen, wonach sich der Personalaufwand auf 19,49 Mio.EUR, der allgemeine Amtssachaufwand auf 1,24 Mio.EUR und die Pensionen auf 3,20 Mio.EUR beliefen. Somit ergab sich unter der Annahme einer betrieblichen Verrechnung ab dem Jahre 2000 ein Rechnungsabschluss von 63,19 Mio.EUR.

Dieser Rechnungsabschluss musste noch periodenbereinigt werden, da die Dotierung des neu geschaffenen Fonds Soziales Wien (FSW) für 2001 in der Höhe von

10,01 Mio.EUR noch im Jahr 2000 zur Gebühr gestellt wurde. Dem Ergebnis des Jahres 2001 wurde die Dotierung dann hinzugerechnet.

Schließlich wurde das Ergebnis um die Abfertigungszahlungen an den PSD bereinigt, da es sich hierbei um Einmalausgaben handelte. Die Magistratsabteilung 15 verpflichtete sich, diese Abfertigungszahlungen in zehn Jahresraten ab dem Jahre 2002 durch Sperren im Budget zurückzuzahlen, wovon zwei Drittel vom PSD und ein Drittel von der Magistratsabteilung 15 stammen sollen. Der Voranschlag 2002 wurde daher aus Vergleichsgründen um diese Beträge vermindert.

Die bereinigten Ausgaben 2000 beliefen sich demnach auf 49,91 Mio.EUR, jene des Jahres 2001 ohne FSW auf 51,31 Mio.EUR, mit FSW auf 61,32 Mio.EUR. Das um die Rückzahlungen bereinigte Budget 2002 belief sich demgegenüber auf 52,96 Mio.EUR ohne und auf 62,97 Mio.EUR mit dem FSW. Ohne Berücksichtigung des Pensionsanteiles und des neugeschaffenen FSW stand also der Magistratsabteilung 15 im Jahre 2002 ein gegenüber dem Ergebnis 2001 um rd. 5,8 % höherer Betrag zur Verfügung.

Es wurde also gegenüber den Vorjahren - zum Unterschied von der Magistratsabteilung 47 und der im Folgenden dargestellten Magistratsabteilung 70 - eine Ausgabensteigerung budgetiert, die wahrscheinlich auf dem überhöhten Voranschlag 2001 beruhte.

Nicht berücksichtigt wurde hierbei die Tatsache, dass sich diese Mittel noch um den Rückersatz des Personalaufwandes für 22 von der Magistratsabteilung 15 dem FSW zur Verfügung gestellte Dienstposten, welche als Einnahme gebucht werden, "erhöhen".

Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte eher ein Rückgang der Budgetmittel erkennbar sein müssen, da der Zweckaufwand jener Stellen, die über keinen eigenen Ansatz verfügten, ab dem Jahre 2002 auf dem Ansatz 0265 der Geschäftsgruppe 5 zu verbuchen und daher bei der Magistratsabteilung 15 in Abzug zu bringen gewesen wäre.

Die Aufteilung des Budgetrahmens durch die Magistratsabteilung 15 wurde folgendermaßen vorgenommen (aufgeteilt nach Dienststellen):

	RA 2000	RA 2001	VA 2002
	in Mio.EUR		
Gesundheitswesen	28,79	30,01	32,31
PSD	11,41	10,82	10,74
Jugendzahnkliniken	1,61	1,68	1,74
Inst. f. Umweltmedizin	2,70	2,68	2,96
Physikalisch-technische Prüfanstalt	1,14	0,89	1,06
Post 710 (v.a. Vorsteuer)	0,06	0,06	0,01
Zwischensumme	45,71	46,14	48,82
Pensionen	4,20	5,17	4,14
Zwischensumme	49,91	51,31	52,96
FSW	-	10,01	10,01
Endsumme	49,91	61,32	62,97

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, kam im Zuge der internen Verteilung der erhöhte Budgetrahmen sämtlichen Bereichen zugute. Ohne Berücksichtigung der Sperre von Budgetmitteln für Abfertigungszahlungen hätte auch der PSD mehr Mittel als 2001 erhalten.

Die direkte Vorsteuerkürzung (auf Post 710) wurde auch bei der Magistratsabteilung 15 fälschlicherweise nicht als Ausgabe budgetiert

(Rechnungsabschluss 2000: 0,06 Mio.EUR  
 Rechnungsabschluss 2001: 0,06 Mio.EUR  
 Voranschlag 2002: 0,01 Mio.EUR).

#### 1.4.1.3 Magistratsabteilung 70

Der Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst erhielt für 2002 zunächst einen Ausgabenrahmen von 36,14 Mio.EUR.

Vom Gemeinderat wurden voraussichtliche Ausgaben von 36,84 Mio.EUR genehmigt, das waren um 3,14 Mio.EUR weniger, als im Vorjahr budgetiert war. Lt. Auskunft des Budgetkoordinators handelte es sich bei dem Differenzbetrag von 0,70 Mio.EUR um Ausgaben für die Generalsanierung der Station Penzing, die im Zuge der Budgetverhandlungen der Magistratsabteilung 70 im Ordinarium zur Verfügung gestellt

wurden. Um die Dimension des Betrages von 36,84 Mio.EUR im Verhältnis zu den Vorjahren abschätzen zu können, wurden vom Kontrollamt folgende Sachinvestitionen als nicht periodisch wiederkehrende Ausgaben ausgeschieden:

	RA 2000	RA 2001
	in Mio.EUR	
Generalsanierung der Zentrale	3,59	0,72
Neubau Nebengebäude	-	2,20
Generalsanierung Station Penzing	-	0,23
insgesamt netto	3,59	3,15

Weiters wurde der Rechnungsabschluss 2000 um die vorgenommene Rücklagendotierung in Höhe von 0,02 Mio.EUR bereinigt. Ohne die Ausgaben für die oben angeführten Generalsanierungen und ohne die Rücklagendotierung ergab sich für das Jahr 2000 ein Rechnungsabschluss von 38,76 Mio.EUR und für das Jahr 2001 ein solcher von 39,94 Mio.EUR. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag 2002 enthaltenen Betrages von 1,22 Mio.EUR für die Generalsanierung der Zentrale (in der Zwischenzeit vollendet) und der Station Penzing verblieben dem Wiener Rettungsdienst im Jahr 2002 35,62 Mio.EUR.

Die Aufteilung dieser Mittel wurde von der Magistratsabteilung 70 - im Verhältnis zu den Vorjahren - wie folgt vorgenommen:

	RA 2000	RA 2001	VA 2002
	in Mio.EUR		
Investitionen ohne Generalsanierungen	1,52	1,30	1,23
Personalaufwand	25,80	26,92	26,25
Sachaufwand	2,43	2,50	2,95
Post 710 (v.a. Vorsteuer)	1,40	1,24	0,89
Zwischensumme laufender Betrieb	31,15	31,96	31,32
Pensionen	7,61	7,98	4,30
Zwischensumme	38,76	39,94	35,62
Generalsanierungen inkl. Rücklagendotierung	3,61	3,15	1,22
Endsumme	42,37	43,09	36,84

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, betrug die Verminderung der für die laufende Tätigkeit zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber dem Vorjahr nur 0,64 Mio.EUR. Auf Grund der Tatsache, dass der Magistratsabteilung 70 durch die Umstellung der Verrechnung der Pensionen um 3,68 Mio.EUR weniger angerechnet und für Generalsanierungen im Jahr 2002 um 1,93 Mio.EUR weniger geplant waren, reduzierte sich die

auf den ersten Blick drastisch erscheinende Mittelkürzung letztlich auf die oben angeführten 0,64 Mio.EUR.

Hinsichtlich des Personalaufwandes war zu bemerken, dass dieser gegenüber dem Voranschlag 2001 zwar um 2,17 % angehoben wurde. Es wäre nach Ansicht des Kontrollamtes aber zu berücksichtigen gewesen, dass bereits der Personalaufwand des Voranschlages 2001 zu gering angesetzt gewesen war. Im Hinblick darauf, dass die Zahl der Dienstposten lt. Nachweis über das ständige Personal und lt. Dienstpostenplan 2002 mit 651 unverändert angenommen wurde, war die Budgetierung des Personalaufwandes im Jahre 2002 nicht nachvollziehbar. Lt. Auskunft der Dienststelle war diese Budgetierung darauf zurückzuführen, dass trotz unverändertem Ausweis im Dienstpostenplan eine Personalreduktion geplant war, die aber - wie das Zwischenergebnis 2002 zeigte - nicht durchgeführt wurde.

Was die Post 710 betrifft, dürfte auch hier das Missverständnis bezüglich der direkten Vorsteuerkürzung eingetreten sein, das allerdings in einem weitaus geringeren Umfang.

#### 1.4.1.4 Magistratsabteilung L - Landessanitätsdirektion

Der Ansatz der Magistratsabteilung L ist ab dem Jahre 2001 (betriebliche Veranschlagung des Ansatzes 5001) der einzige nicht betrieblich veranschlagte innerhalb der Geschäftsgruppe 5. Der Personalaufwand, der allgemeine Amtssachaufwand und der Anteil am Pensionsaufwand sind aus der Kostenrechnung (KR) der Stadt Wien (Kostenstelle 7200) ersichtlich. Sie betragen:

	KR 2000	KR 2001
	in Mio.EUR	
Personalaufwand	0,94	0,90
Sachaufwand	0,16	0,08
Pensionslasten	0,15	0,15
Summe	1,25	1,13

Diese Beträge wurden bis inkl. 2001 auf den Sammelansätzen der Gruppe 0 und ab dem Jahr 2002 erstmalig auf dem Ansatz 0265 der Geschäftsgruppe 5 gebucht.

Die so genannten "Zweckausgaben" der Magistratsabteilung L, die im Rechnungsab-

schluss der Stadt Wien auf dem Ansatz 5005 der Geschäftsgruppe 5 ausgewiesen wurden, betragen im RA 2000 2,17 Mio.EUR, im VA 2001 1,69 Mio.EUR sowie im RA 2001 1,62 Mio.EUR.

Der Magistratsabteilung L wurde vom Budgetkoordinator für Zweckausgaben auf dem Ansatz 5005 für das Jahr 2002 zunächst ein Ausgabenrahmen von 1,68 Mio.EUR, der dem Voranschlag des Vorjahres entsprach, zugebilligt. Im Zuge der weiteren Budgetverhandlungen wurde dieser Betrag auf 1,88 Mio.EUR, also um 0,20 Mio.EUR oder rd. 11,9 % erhöht.

Zur Budgetierung der Magistratsabteilung L war schließlich zu bemerken, dass mit 1. September 2001 eine Bereichsleitung gegründet und diese mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Februar 2002 ausgegliedert wurde. Ab dem Jahre 2003 wird dafür ein eigener Ansatz 5003 mit einer Mittelanmeldung von 1,89 Mio.EUR geführt. Da im Jahre 2002 diese Organisationsänderung budgetär noch nicht berücksichtigt worden war, wurde der "Zweckaufwand" für die bereits existente Bereichsleitung weiterhin auf dem Ansatz der Magistratsabteilung L verrechnet.

Der Personalaufwand und der allgemeine Amtssachaufwand scheinen jedoch - wie bei allen bisher nicht betrieblich, also zentral verrechneten Ansätzen - auf dem für die Geschäftsgruppe 5 neu geschaffenen Sammelansatz 0265 auf. Letzteres wird auch für 2003 Gültigkeit haben, da auch der Ansatz 5003 nicht betrieblich verrechnet werden wird.

#### 1.4.1.5 Sammelansatz der Geschäftsgruppe 5 - 0265

Zu den Sammelansätzen war einleitend zu bemerken, dass sie grundsätzlich dafür geschaffen wurden, den einzelnen Geschäftsgruppen dezentral auch die Verantwortung für den Personal- und Sachaufwand der nicht betrieblich verrechneten Ansätze zu übertragen. Innerhalb der Geschäftsgruppe 5 betraf dies lediglich den Ansatz 5005 - Magistratsabteilung L und ab dem Jahre 2003 auch noch den Ansatz 5003 - Gesundheitsplanung.

Eine weitere Zielvorstellung war, die Einnahmen und Ausgaben jener Stellen, die über keinen eigenen Ansatz verfügten, auf 0265 zu verrechnen, und zwar sowohl den bis inklusive 2001 auf den Sammelansätzen 0101 und 0102 verrechneten Personal- und allgemeinen Amtssachaufwand dieser Stellen als auch ihren bisher üblicherweise bei der budgetschwächsten Abteilung der Geschäftsgruppe (im gegebenen Fall Ansatz 5001) verrechneten "Zweckaufwand" (für den die Magistratsabteilung L einen eigenen Ansatz hatte). Solche Stellen waren innerhalb der Geschäftsgruppe 5 das Büro der Geschäftsgruppe, das Büro der Wiener Frauengesundheitsbeauftragten und die Wiener Patientenanzwaltschaft. Ihr Personal- und allgemeiner Sachaufwand wurde vom Kontrollamt der Kostenrechnung der Stadt Wien wie folgt entnommen:

Kostenstelle 8105 - Büro der Geschäftsgruppe 5 inkl. Wiener Frauengesundheitsbeauftragte

	KR 2000	KR 2001
	in Mio.EUR	
Personalaufwand	0,61	1,00
Sachaufwand	0,01	0,04
Inventaranschaffungen	0,10	0,01
Anteil an den Pensionslasten	0,10	0,16
Summe	0,82	1,21

Kostenstelle 8907 - Wiener Patientenanzwaltschaft

	KR 2000	KR 2001
	in Mio.EUR	
Personalaufwand	0,47	0,34
Sachaufwand	0,01	0,03
Anteil an den Pensionslasten	0,08	0,06
Summe	0,56	0,43

Jener Zweckaufwand, der für diese Stellen auf dem Ansatz 5001 verrechnet wurde, wurde vernachlässigt.

Um den Vergleich mit den Vorjahren zu ermöglichen, rechnete das Kontrollamt fiktiv die ab dem Jahre 2002 auf dem Ansatz 0265 zu verrechnenden Personal- und allgemeinen Sachaufwendungen auch den Jahren 2000 und 2001 wie folgt zu:

	KR 2000	KR 2001
	in Mio.EUR	
Magistratsabteilung L	1,10	0,98
Büro der Geschäftsgruppe inkl. Frauengesundheitsbeauftragte	0,72	1,05
Wiener Patientenanzwaltschaft	0,48	0,37
Zwischensumme	2,30	2,40
Anteil an den Pensionslasten	0,33	0,36
Endsumme	2,63	2,76

Das ursprüngliche Budget dieses Ansatzes für 2002 betrug 24,64 Mio.EUR und beruhte auf einer Unterlage der Magistratsabteilung 6, in welcher irrtümlich auch das Personal des bis zum Jahre 2000 nicht betrieblich verrechneten Ansatzes 5001 enthalten war. Im Zuge der Budgetverhandlungen wurde dies einvernehmlich korrigiert und das Budget des Sammelansatzes 0265 auf 6,64 Mio.EUR herabgesetzt, wodurch diese Post für die Geschäftsgruppe 5 eine Reserve von mehr als 3 Mio.EUR enthielt.

#### 1.4.1.6 Zusammenfassung

Summiert man die oben dargestellten bereinigten Ausgaben der Geschäftsgruppe 5 ohne WKAV und stellt sie sowohl dem Voranschlag 2001 als auch dem Voranschlag 2002 (nach Abzug der Rückzahlungen) gegenüber, so ergibt sich - quer über alle Ansätze der Geschäftsgruppe 5 - Folgendes:

	RA 2000	VA 2001	RA 2001	VA 2002
	in Mio.EUR			
Investitionen ohne Generalsanierungen	2,58	4,94	2,44	3,13
Personalaufwand	61,45	61,36	63,69	64,55
stationäre und ambulante Pflege	274,25	282,52	273,90	274,66
PSD	11,41	11,87	10,82	10,74
Post 710	17,08	0,02	15,83	1,51
sonst. Sachaufwand	18,60	22,09	19,01	25,90
Zwischensumme	385,37	382,80	385,69	380,49
FSW	-	-	10,01	10,01
laufender Betrieb	385,37	382,80	395,70	390,50
Pensionen	14,51	15,80	16,14	10,59
Zwischensumme	399,88	398,60	411,84	401,09
Generalsanierungen inkl. Rücklagendot.	3,61	-	3,15	1,22
Endsumme	403,49	398,60	414,99	402,31

Die Hauptausgabenpost dieses Geschäftsgruppenanteiles ist, wie aus der Aufstellung hervorgeht, nicht der Personalaufwand sondern - infolge der Vergabe der Sozialleistungen an private Institutionen bzw. an den WKAV - der Sachaufwand. Jener Teil des Sachaufwandes, der für stationäre Leistungen und Heimhilfe erforderlich ist, wurde separat dargestellt und beträgt rd. 70 % der Gesamtausgaben. Der Personalaufwand bewegt sich zwischen 15 und 16 % und stellt somit den zweitgrößten Kostenanteil dar. Investitionen spielen - abgesehen von der Magistratsabteilung 70 - in diesem Bereich der Geschäftsgruppe 5 nur eine untergeordnete Rolle. Die Post 710 wurde deshalb separat dargestellt, da hier, wie erwähnt, ein Fehler in der Budgetierung vorlag. Der Anteil an den Pensionslasten hat nur fiktiven Charakter und wurde daher bei den Ver-



gleichen herausgerechnet, ebenso der FSW, da es sich hierbei um eine neue Aufgabe der Geschäftsgruppe 5 handelt.

Wie aus der Aufstellung hervorgeht, wurden die Ausgaben für stationäre und ambulante Pflege, die nur in der Magistratsabteilung 47 anfallen, von ihr etwa in Höhe der Ausgaben des Jahres 2000 budgetiert, was im Hinblick auf die abgeschlossenen Verträge der Realität entsprechen dürfte.

Bei der Summe des von den Abteilungen angesetzten Betrages für das Budget des Personalaufwandes war dies allerdings nicht der Fall. Bei diesem wurde zwar gegenüber dem Voranschlag 2001 eine voraussichtliche Steigerung der Personalkosten von 5,2 % berücksichtigt, die tatsächliche Entwicklung wurde aber offensichtlich nicht berücksichtigt. Da der Personalaufwand lt. Rechnungsabschluss 2001 um 3,8 % über dem Voranschlag 2001 lag, was sich auch anhand des damals bereits vorliegenden Zwischenergebnisses abzeichnen musste, wären mit einer Erhöhung von 1,4 % nicht nur die Bezugserhöhungen, sondern auch die vom Gemeinderat genehmigte Erhöhung des Personalstandes zu finanzieren.

Die Ausgaben für den PSD gingen von 2000 auf 2001 zurück, da ein Teil der Ausgaben vom FSW übernommen wurde (die übrigen vom FSW übernommenen Aufgaben müssten sich in anderen Geschäftsgruppen widerspiegeln).

Zu niedrig budgetiert wurde die Post 710, da hierbei nicht berücksichtigt wurde, dass bei unecht befreiten Unternehmern die Vorsteuer eine echte Ausgabe darstellt. Somit ergab sich ein Fehlbetrag von rd. 15 Mio.EUR. Demgegenüber wurde der Sachaufwand in Relation zu den Vorjahren etwas überhöht angesetzt.

Die Umstellung der Anrechnung der Pensionslasten für die Geschäftsgruppe 5 brachte einen Vorteil von rd. 5 Mio.EUR

.

Der beim Personalaufwand und auf der Post 710 voraussichtlich fehlende Betrag könnte möglicherweise zum Teil durch die Überdotierung des sonstigen Sachaufwandes und

durch voraussichtlich entstehende Mehreinnahmen ausgeglichen werden.

Zusammenfassend war anzumerken, dass das unbereinigte Vorjahresergebnis 406,25 Mio.EUR betragen hatte. Das vom Gemeinderat für 2002 genehmigte Budget von 481,74 Mio.EUR abzügl. der auch im Ergebnis 2001 nicht enthaltenen "Bilanzverlängerung" von 74,41 Mio.EUR - also 407,33 Mio.EUR - hätte demnach eine geringfügige Erhöhung erfahren. Dadurch, dass von dem Betrag von 407,33 Mio.EUR 5,02 Mio.EUR gesperrt waren, standen für 2002 somit nur 402,31 Mio.EUR zur Verfügung. Eine Gegenüberstellung mit den ebenfalls bereinigten Werten des Rechnungsabschlusses 2001 zeigte, dass das Budget der Geschäftsgruppe 5 ohne WKAV um 12,68 Mio.EUR niedriger war als der Vorjahresbedarf. Diese Differenz verringerte sich allerdings bei näherer Betrachtung auf 5,20 Mio.EUR, die für den laufenden Betrieb weniger zur Verfügung gestellt wurden.

#### 1.4.2 Wiener Krankenanstaltenverbund

Auf dem Ansatz 8591 - Wiener Krankenanstaltenverbund wurde der Geschäftsgruppe 5 als Einnahme ein Betrag von 621,21 Mio.EUR zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag schien gleichzeitig als Ausgabe auf dem Ansatz der Finanzverwaltung 5591 - Zuschüsse an den Wiener Krankenanstaltenverbund auf, u.zw. unterteilt in:

Post 755	laufende Transferzahlungen	497,66 Mio.EUR
Post 779	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	123,55 Mio.EUR
	Gesamtsumme	621,21 Mio.EUR

Dieser Betrag entsprach dem Zuschuss auf Grund des zwischen dem WKAV, der Finanzverwaltung und dem amtsführenden Stadtrat abgeschlossenen Finanzierungsübereinkommens.

Zuschuss nach dem Übereinkommen	735,38 Mio.EUR
abzgl. Beihilfe nach dem GSBG	- 114,17 Mio.EUR
Summe	621,21 Mio.EUR

Die GSBG-Beihilfe fließt direkt dem WKAV zu und ist Teil des Zuschusses, da sie - wie auch bei den übrigen unecht befreiten Ansätzen der Geschäftsgruppe 5 - nicht der Geschäftsgruppe zur Verfügung gestellt wird.

Hinsichtlich des Ausgabenrahmens wurde in dem vom Bürgermeister unterzeichneten Schreiben vorgegeben, dass als Ausgaben der Geschäftsgruppe 5 auf Ansatz 8591 folgende Beträge zu budgetieren sind:

Zuschuss abzgl. GSBG		621,21 Mio.EUR
Pensionskostenersatz	173,76 Mio.EUR	
Verwaltungsgemeinkosten	114,46 Mio.EUR	
Kosten der MA 1,2,6	18,02 Mio.EUR	306,24 Mio.EUR
ergibt einen Ausgabenrahmen von		927,45 Mio.EUR

Dies hätte auf Ansatz 8591 einen Abgang in Höhe von 306,24 Mio.EUR ergeben. Dieser Betrag war im Wirtschaftsplan des WKAV als Leistungen an die Gemeinde vorzusehen. Das heißt, dass im Abschluss des WKAV zwar ein Anteil an den Pensionslasten und Verwaltungsgemeinkosten aufschien, dieser aber durch den Ersatz in gleicher Höhe für den WKAV, nicht jedoch für die Geschäftsgruppe 5, kostenneutral war.

Im Zuge der weiteren Budgetverhandlungen wurde noch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 13,08 Mio.EUR budgetiert. Wie aus dem Nachweis über die Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen hervorging, handelte es sich hierbei um eine Rücklage des WKAV. Die budgetierten Gesamteinnahmen beliefen sich daher auf 634,29 Mio.EUR. An dem Ausgabenbudget änderte sich im Zuge des weiteren Budgetierungsvorganges nichts. Der budgetierte Abgang verminderte sich durch die Rücklagenentnahme auf 293,16 Mio.EUR.

Anzumerken war, dass das erwähnte Finanzierungsübereinkommen zwar einen bestimmten Zuschuss an den WKAV seitens der Finanzverwaltung vorsah, welcher eine Einnahme auf dem Ansatz 8591 der Geschäftsgruppe 5 darstellte. Die diesbezügliche Anordnungsbefugnis liegt jedoch nach Auskunft der Finanzverwaltung beim Stadtrat für das Gesundheits- und Spitalswesen. Es ist daher in seinem Ermessen, innerhalb der Geschäftsgruppe zu Gunsten oder zu Lasten des WKAV umzuschichten.

Für den Vergleich der Ausgaben des WKAV mit den Vorjahren war Folgendes zu berücksichtigen:

Im Jahre 2000 wurden die einzelnen Dienststellen des WKAV - wie erwähnt - budgetmäßig noch getrennt. Im Jahre 2001, dem Basisjahr des Finanzierungsübereinkommens, wurden sie bereits auf Ansatz 8591 zusammengefasst, aber noch postenweise aufgegliedert. Ab der Ausgliederung des WKAV im Jahre 2002 scheinen nur mehr der Zuschuss, der Pensionskostenersatz sowie der Ersatz für die Verwaltungsgemeinkosten auf.

Der Zuschuss von 735,38 Mio.EUR basierte auf einem für das Jahr 2001 fiktiv ermittelten Zuschuss von 729,56 Mio.EUR zuzgl. 0,8 % Valorisierung (insgesamt sollte der WKAV in den Jahren 2001 bis 2005 einen Zuschuss von rd. 3.706 Mio.EUR, d.h. von rd. 51 Mrd.S erhalten).

Das Kontrollamt hat zunächst ermittelt, inwieweit der WKAV im Jahre 2001 in der Lage war, mit dem oben angeführten Zuschuss ausgeglichen zu budgetieren. Hiebei ergab sich Folgendes:

	VA 2001	RA 2001
	in Mio.EUR	
Personalaufwand	1.030,24	1.036,65
Sachaufwand	828,54	841,93
Investitionen u. Darlehenstilgungen	132,00	111,62
Zwischensumme	1.990,78	1.990,20
abzüglich: Leistungserlöse	- 1.058,11	- 1.111,19
klinischer Mehraufwand	- 101,25	- 66,07
WIKRAF Investitionszuschuss	- 21,70	- 29,02
sonstige Einnahmen	- 64,49	- 56,55
Abgang	745,23	727,37
zuzgl. Pensionen	188,98	189,96
Rücklagengebarung	- 14,46	+ 15,44
Zwischensumme	919,75	932,77
abzgl.MA 5 Investitionszuschuss	-	- 130,91
Endsumme (Abgang)	919,75	801,86

Ohne Berücksichtigung der Pensionen, die ab dem Jahr 2002 für den WKAV durch den Pensionskostenersatz kostenneutral sein werden und ohne Berücksichtigung der Rücklagengebarung, die nicht das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, sondern das Resultat von Finanzierungsüberlegungen ist, sowie ohne Berücksichtigung des nicht budgetierten Investitionszuschusses der Magistratsabteilung 5 hätte sich der mittels des Zuschusses der Stadt Wien zu deckende Abgang, wie aus der Aufstellung hervorgeht, auf 727,37 Mio.EUR belaufen.

Der dem Finanzierungsübereinkommen zu Grunde gelegte Zuschuss von 729,56 Mio. EUR erschien also durchaus als Basis für künftige Berechnungen geeignet. Dennoch hatte der WKAV in seinem Wirtschaftsplan einen darüber hinausgehenden Finanzmittelbedarf ausgewiesen, den er lt. Wirtschaftsplan durch die Auflösung seiner Rücklagen zu decken beabsichtigte.

Die Annahme, dass der nach den Grundsätzen des HGB ermittelte Verlust der Unternehmung WKAV dem bisherigen kameralen Abgang entspricht (Zweck des Zuschusses ist die Abgangsdeckung des WKAV) ist nur dann möglich, wenn man davon ausgeht, dass die nicht aufwandswirksamen Ausgaben den nicht ausgabenwirksamen Aufwendungen entsprechen. Da der Hauptunterschied beider Verrechnungssysteme v.a. darin liegt, dass die "Ausgaben" für Investitionen nicht auf einmal, sondern als "Aufwendungen" - auf die Laufzeit des Investitionsgutes verteilt - abgeschrieben werden, müssten demnach die Ausgaben für Investitionen den Abschreibungen (Aufwendungen) entsprechen. Dies ist der Fall, weil Investitionen, die mit öffentlichen Mitteln angeschafft wurden, sofort zu 100 % abzuschreiben sind (wichtig ist, dass die Eröffnungsbilanz des WKAV Rücklagen für künftige Abschreibungen in selber Höhe wie die künftig anfallenden Abschreibungen enthält).

#### 1.5 Nichtberücksichtigung unterjähriger Erhöhungen des Voranschlages 2001

In dem Schreiben an den Stadtrat für Finanzen wurde darauf hingewiesen, dass folgende nachträglich für das Jahr 2001 genehmigte Ausgaben keinen Eingang in die Ermittlung des Rahmens 2002 fanden (in Mio.EUR):

Magistratsabteilung 15			
Ansatz 5001	Differenz der Dotierung FSW	2,90	
	Transferierungsfehler für Mieten in Gemeindebauten	0,20	
	Evaluierung Bedienstetenschutzgesetz	0,05	3,15
Magistratsabteilung 47			
Ansatz 4230	keine Änderung bzw. Preiserhöhung bei Essen auf Rädern	0,94	
Ansatz 4240	Finanzierung des Vereines ESRA	1,02	
	Abfertigungsdotierung bei Vereinen	5,09	
	Verlagerung von Pflegebetten in den privaten stationären Bereich	16,06	23,11
Gesamtsumme			26,26

Die Erhebungen des Kontrollamtes zu dieser Aufstellung ergaben, dass der Betrag für die Verlagerung der Pflegebetten nur 9,01 Mio.EUR lauten sollte. Bei dem angegebenen Betrag von 16,06 Mio.EUR war insofern ein Fehler unterlaufen, als es sich hierbei um die Summe der für die Ansätze 4230 und 4240 richtigerweise anzusetzenden Beträge handelte. In Summe reduzierte sich daher der obige Betrag auf 19,21 Mio.EUR (davon Magistratsabteilung 47: 16,06 Mio.EUR), wobei noch zu erwähnen war, dass es sich dabei um Bruttobeträge handelte.

Angesichts der Tatsache, dass die Magistratsabteilung 15 den für 2001 veranschlagten Betrag nicht in voller Höhe benötigte, waren die oben angeführten zusätzlich genehmigten Ausgaben bedeckt. Das Kontrollamt hat daher die behaupteten Mehrausgaben der Magistratsabteilung 47 einer eingehenderen Prüfung unterzogen.

#### 1.5.1 Essen auf Rädern

Die Magistratsabteilung 47 sah bei Essen auf Rädern einen Verlust in der Höhe von 0,94 Mio.EUR darin, dass geplante Änderungen im Jahre 2001 nicht durchgeführt werden konnten. Als Beispiele für die Änderungen führte die Magistratsabteilung 47 die Verlagerung der Sonntagszustellung auf den Samstag und die Erhöhung des Essenspreises als Stützung der Zustellkosten an.

Von den angeführten 0,94 Mio.EUR wären lt. Mitteilung der Magistratsabteilung 47 0,87 Mio.EUR auf die Verlagerung der Sonntagszustellung auf den Samstag sowie 0,07 Mio.EUR auf eine anteilige Umlage von Verwaltungskosten entfallen.

Im Jahre 2001 wurden 199.308 Portionen an Sonntagen zugestellt. Von der Magistratsabteilung 47 wurde überlegt, die Sonntagszustellung nicht durchzuführen, sondern die Mahlzeiten für Sonntag bereits mit der Samstagszustellung auszuliefern. Diese Variante zur Erzielung von Einsparungen wurde deshalb in Betracht gezogen, weil die Sonntagszustellung durch erhöhte Personalkosten überproportional kostenwirksam ist.

Hinsichtlich der Erhöhung des Essenspreises hatte die Magistratsabteilung 47 überlegt, nicht näher spezifizierte übergeordnete Verwaltungskosten von der Zustellung zur

Speisenzubereitung umzuschichten und damit den Essenspreis zu be- und die Zustellkosten zu entlasten.

Eine Erhöhung des Essenspreises zur Stützung des Zustellpreises erschien dem Kontrollamt jedoch nicht sinnvoll. Der Essenspreis wird nämlich von den Betreuten direkt an die Produzenten, der Zustellungspreis an die Magistratsabteilung 47 bezahlt und von dieser werden die Aufwendungen der Organisationen für den Zustelldienst abgegolten. Dies bedeutet, dass - um den von der Magistratsabteilung 47 gewünschten Effekt der Ausgabenminderung zu erzielen - von den Küchen die aus der Erhöhung des Essenspreises erzielten Mehreinnahmen den Organisationen oder der Magistratsabteilung 47 überwiesen werden müssten.

Dem Kontrollamt erschien eine Erhöhung des - nicht kostendeckenden - Zustellpreises zweckmäßiger. Gemäß einem Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 1993 wurde mit 1. Jänner 1994 ein Kostenbeitrag für die Zustellung von Essen auf Rädern eingeführt, der Übergang von einer kostenlosen Zustellung zur vollen Kostendeckung sollte jedoch nicht in einem Schritt vollzogen werden. Der Kostenbeitrag für die Vollzahler orientierte sich daher an etwa der Hälfte der tatsächlichen Kosten. Das Kontrollamt hielt eine Erhöhung des Kostenbeitrages für die Zustellung mit dem Ziel, in absehbarer Zeit - wie bei den anderen sozialen Diensten - eine volle Kostendeckung zu erreichen, für zweckmäßig und hat dies bereits in einem früheren Bericht (s. TB 2000, S. 322) empfohlen. In dem im Maßnahmenpapier der Magistratsabteilung 47 (s. Pkt. 4) angeführten neuen Kostenbeitragssystem wäre die Verrechnung von Vollkosten für die Zustellung (für Vollzahler) vorgesehen gewesen.

Die Aufwendungen für die Sonntagszustellung und die genannten Verwaltungskosten waren im genehmigten Voranschlag für das Jahr 2001 bereits enthalten und wurden daher nicht nachträglich genehmigt. Die Argumentation der Magistratsabteilung 47, dass durch die Orientierung des Rahmenbetrages für den Voranschlag 2002 am Voranschlag 2001 Leistungen unberücksichtigt geblieben waren, war daher nicht zutreffend, außerdem war zu bemerken, dass es sich bei den 0,94 Mio.EUR um eine geplante Kostenreduktion und nicht um zusätzliche Ausgaben handelte.

Alle im Jahre 2002 notwendigen Leistungen im Rahmen der Aktion Essen auf Rädern, also auch inklusive der Sonntagszustellungen, sind im Voranschlag 2002 gedeckt. Die Magistratsabteilung 47 erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Teilvoranschlagsentwurfes 2002 mit einem höheren Leistungsniveau gerechnet worden war.

### 1.5.2 Verein ESRA

Beim Verein ESRA ("Initiative zur psychologischen, sozialtherapeutischen und soziokulturellen Integration) handelt es sich um eine Organisation, die soziale Dienste durchführt und darüber hinaus auch medizinische, psychologische, psychotherapeutische und sozialarbeiterische Leistungen sowie Betreuungstätigkeiten in einem Kommunikationszentrum erbringt.

Von der Magistratsabteilung 47 wurde mit diesem Verein nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 28. Februar 1997 mit 1. Jänner 1997 ein Vertrag hinsichtlich der Erbringung des Sozialen Dienstes "Heimhilfe" abgeschlossen. In den Jahren 1997 bis 1999 wurden vom Verein Leistungen für die Magistratsabteilung 47 erbracht, im Jahr 1999 waren dies 465,5 Stunden zu einem Betrag von 7.831,80 EUR. Im gleichen Zeitraum erhielt der Verein Subventionen der Magistratsabteilung 5 für andere Vereinstätigkeiten, im Jahre 1999 waren dies 1,02 Mio.EUR. Im Jahre 2000 wurden an den Verein anstatt einer Subvention durch die Magistratsabteilung 5 1,02 Mio.EUR für diese Betreuungsleistungen von der Magistratsabteilung 47 bezahlt. Da dieser Betrag auf der Post 757 des Ansatzes 4240 Deckung fand, wurde kein Überschreitungsantrag benötigt. Die Ansicht der Magistratsabteilung 47, dass die sachliche Genehmigung der vorerwähnten Zahlung durch den zitierten Beschluss des Gemeinderates gedeckt sei, konnte vom Kontrollamt nicht geteilt werden, da gemäß dem damals genehmigten Vertrag ein Kostenersatz für einen Heimhilfedienst des Vereines max. bis zu einer Höhe von 0,11 Mio.EUR zuzüglich Umsatzsteuer geleistet werden durfte. Die Magistratsabteilung 47 hat mit diesem Verein nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 14. Dezember 2000 mit 1. Jänner 2001 einen neuen Vertrag abgeschlossen, mit dem neben der Durchführung von Heimhilfen nunmehr auch die Kosten für die Führung des



Kommunikationszentrums, der Sozialarbeit sowie der sonstigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krankenpflege und der Psychotherapie übernommen werden (Betreuung von Holocaust-Opfern); im Jahr 2001 wurden hierfür 1.017.432,40 EUR aufgewendet.

Gemäß dem Antrag der Magistratsabteilung 47 zum o.a. Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Magistratsabteilung 47 zum Abschluss von neuen Verträgen mit 13 Organisationen (darunter auch mit dem Verein ESRA) ermächtigt wurde, waren die daraus im Verwaltungsjahr 2001 resultierenden Kosten auf den Haushaltsstellen 4230 und 4240 bedeckt, daher hätte sich eine gesonderte Berücksichtigung der Ausgaben für den Verein ESRA bei Erstellung des Voranschlages 2002 in jedem Fall erübrigt.

Wie das Kontrollamt richtig darstellt, waren die Kosten des Vertrages gemäß Beschluss des Gemeinderates bedeckt und wären daher auch im Folgejahr nicht zusätzlich zu budgetieren gewesen. Allerdings hat die Magistratsabteilung 47 die Leistungsbezahlung von der Finanzverwaltung übernommen, ohne zusätzliche Mittel im Voranschlag zu bekommen.

### 1.5.3 Abfertigungsdotierungen

Mit Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Gesundheits- und Spitalswesen vom 29. November 2000 wurde für den Voranschlag 2000 eine Überschreitung auf der Haushaltsstelle 1/4240/757, Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, in der Höhe von 25,44 Mio.EUR (23,45 Mio.EUR netto) genehmigt, die zur Dotierung bisher unterlassener Rückstellungen in den mit der Durchführung sozialer Dienste beauftragten Organisationen diene.

Bisher war die Bildung von Rückstellungen für Abfertigungen, Treueprämien, für nicht verbrauchte Urlaube und Zeitausgleichsguthaben durch die Organisationen im Einvernehmen mit der Stadt Wien unterblieben, da sich diese bereit erklärt hatte, anfallende Belastungen der Organisationen durch Zahlungen für die genannten Ansprüche zu übernehmen. Ab dem 1. Jänner 2001 traten jedoch neue Verträge in Kraft, mit denen das wirtschaftliche Risiko durch die Vereinbarung von Fixpreisen auf die Organi-

sationen übergehen sollte. Gemäß diesen Verträgen sind von den Organisationen Vollkosten inklusive der Veränderungen der Rückstellungen für Abfertigungen etc. zu kalkulieren. Auch sind die Organisationen nach den Bestimmungen des Handelsrechts verpflichtet, für gewisse entstehende Verbindlichkeiten Vorsorge in Form von Rückstellungen zu treffen.

Die genannten 25,44 Mio.EUR wurden von der Finanzverwaltung jedoch ausdrücklich nur als Vorgriff auf künftige Budgetmittel der Magistratsabteilung 47 zur Verfügung gestellt. Die Magistratsabteilung 47 verpflichtete sich, diesen Vorgriff ab dem Jahre 2002 innerhalb von fünf Jahren mit einer jährlichen Rate von rd. 5,09 Mio.EUR (4,69 Mio.EUR netto) rückzuerstatten. Für die jährliche Rückzahlungsrate ist im Ordinarium des Voranschlages der Magistratsabteilung 47 vorzusorgen, die Rückerstattung erfolgt durch Sperre eines Betrages in der genannten Höhe.

Die vorstehende Vereinbarung zwischen Finanzverwaltung und Magistratsabteilung 47 ist so zu interpretieren, dass die Vorleistung von 25,44 Mio.EUR von der Magistratsabteilung 47 in fünf Jahresraten durch Sperre entsprechender Budgetmittel zurückzahlen ist. Die Vorstellung der Magistratsabteilung 47, diese Rückzahlung mit einer Erhöhung des Voranschlages zu leisten, entsprach nach Ansicht des Kontrollamtes nicht dem Sinn der Vereinbarung, daher war eine gesonderte Berücksichtigung der Rückzahlungsrate im Budget 2002 nicht erforderlich.

Die Magistratsabteilung 47 wird im Sinne der Vereinbarung - jährliche Sperre eines Betrages in Höhe der Rückzahlungsrate - vorgehen. Auf die Konsequenz, dass dadurch Leistungen im Gegenwert von 5,09 Mio.EUR brutto nicht beauftragt werden können, wurde von der Magistratsabteilung 47 anlässlich der Budgeterstellung hingewiesen.

#### 1.5.4 Privater stationärer Pflegebereich

Im privaten stationären Pflegebereich errechnete die Magistratsabteilung 47 einen Fehlbetrag von 9,01 Mio.EUR, der sich dadurch ergeben hatte, dass der Voranschlag

2001 nach dem Voranschlag 2000 erstellt wurde und der Voranschlag 2002 nunmehr auf Basis des Voranschlages 2001 errechnet werden sollte. Die Magistratsabteilung 47 begründete einen zusätzlichen Finanzbedarf damit, dass in den Wiener städtischen Pflegeheimen (WKAV-PH) in den vergangenen Jahren stets Betten abgebaut wurden, die teilweise durch Leistungen privater Träger ersetzt werden mussten. Dies sei im Voranschlag bis zuletzt nicht zur Gänze berücksichtigt und der private stationäre Pflegebereich innerhalb der Geschäftsgruppe finanziert worden. Dadurch würden im Voranschlag 2001 nur 75,29 Mio.EUR für private Pflegeheime (PH) und das Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser (KWP) zur Verfügung stehen, das Auftragsniveau derzeit aber 84,30 Mio.EUR betragen. Durch die Fortschreibung des Voranschlages ergebe sich somit eine Benachteiligung (Verlust) der Magistratsabteilung 47 von rd. 9,01 Mio.EUR.

Das Kontrollamt hat die Argumentation der Magistratsabteilung 47, warum eine Orientierung am Voranschlag 2001 im Bereich der privaten Wohn- und Pflegeheime zu einer Benachteiligung dieses Leistungssektors führt, dargestellt.

Die Prüfung ergab, dass die erforderlichen Überschreitungen im Jahre 2000 durch Mehreinnahmen des WKAV auf der Haushaltsstelle 1/4210/810, Leistungserlöse, in der Höhe von ca. 0,87 Mio.EUR sowie durch ca. 3,52 Mio.EUR im Eigenbereich der Magistratsabteilung 47 bedeckt wurden.

In der nachstehenden Tabelle 1 werden die in den Jahren 1998 bis 2001 verrechneten Pfl egetage der WKAV-PH, des KWP und der PH dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass in diesem Zeitraum die Gesamtpfl egetage kontinuierlich zurückgingen, u.zw. insgesamt um rd. 6,4 %. Der Rückgang hat bei den WKAV-PH rd. 7,9 % und beim KWP rd. 30,4 % betragen. Bei den PH stieg die Zahl der Pfl egetage von 1998 bis 2000 zwar jährlich, durch den Rückgang im Jahr 2001 ergab sich jedoch in diesem Bereich eine Verminderung um rd. 0,7 %. Das Argument der Magistratsabteilung 47, dass durch den Bettenabbau in städtischen Pflegeheimen vermehrt Leistungen privater Träger zugekauft werden müssten, trifft für das Jahr 2001 somit nicht zu:

	Pflegetage 1998	Pflegetage 1999	Pflegetage 2000	Pflegetage 2001
WKAV-PH	2.114.827	2.059.966	2.002.368	1.948.055
KWP	89.126	74.959	68.984	62.011
PH	913.426	952.004	968.132	906.788
Gesamt	3.117.379	3.086.929	3.039.484	2.916.854

Tabelle 1

Anmerkung: Die die Magistratsabteilung 47 betreffenden Tabellen wurden aus Gründen der besseren Übersicht durchnummeriert.

Das Kontrollamt widerlegt für das Jahr 2001 die Aussage der Magistratsabteilung 47, dass durch den Bettenabbau in städtischen Pflegeheimen vermehrt Leistungen privater Träger zugekauft werden müssen. Die Magistratsabteilung 47 hat im Jahre 2002 begonnen, Plätze in privaten Einrichtungen zu kontingentieren, diese Maßnahme hat im Jahr 2001 zu wirken begonnen.

Die im Voranschlag der Jahre 1998 bis 2001 vorgesehenen Aufwendungen sowie die tatsächlich zur Gebühr gestellten Beträge sind in der Tabelle 2 zusammengefasst:

		1998 EUR	1999 EUR	2000 EUR	2001 EUR
WKAV- PH	VA	90.841.043	88.557.299	88.557.299	88.557.299
	RA	90.841.043	124.675.179	116.470.325	81.676.446
KWP	VA	6.707.703	7.390.827	6.133.297	4.679.840
	RA	6.999.491	5.977.101	5.605.436	5.242.990
PH	VA	65.652.638	71.183.041	71.556.579	70.648.314
	RA	69.598.505	74.887.248	76.151.904	81.217.672
ge- samt	VA	163.201.384	167.131.167	166.247.175	163.885.453
	RA	167.439.039	205.539.528	198.227.665	168.137.108

Tabelle 2

Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, sind im Bereich der PH die Aufwendungen im Betrachtungszeitraum um rd. 16,7 % gestiegen, im KWP gingen die Ausgaben um rd. 25,1 % zurück. Die Aufwendungen bei den WKAV-PH sind für einen derartigen Vergleich nicht aussagekräftig genug, da die Verrechnung zwischen der Magistratsabteilung 47 und dem WKAV bis einschließlich 2000 nicht periodenrein erfolgte. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Gesamtausgaben für den stationären Pflegebereich in dem bereits weitgehend periodenrein erstellten Rechnungsabschluss 2001 um rd. 4,25 Mio.EUR höher waren als der im Voranschlag enthaltene Betrag. Sollte bei der Leistungserbringung 2002 keine Veränderung eintreten, ist mit einem Mehrbedarf zu rechnen, obwohl die Nettoausgaben 2002 in gleicher Höhe erwartet werden wie in

den Vorjahren, jedoch der Ansatz der darauf entfallenden USt nicht korrekt erfolgte (vgl. Punkt 1.4.1.1).

Zur Nichtberücksichtigung unterjähriger Erhöhungen des Voranschlags 2001 war abschließend zu bemerken, dass die für 2001 veranschlagten Ausgaben in Höhe von 398,60 Mio.EUR insgesamt nur um 7,65 Mio.EUR (und nicht um die im Schreiben an den Stadtrat für Finanzen angeführten voraussichtlichen 26,26 Mio.EUR) überschritten wurden, u.zw. von der Magistratsabteilung 47 um 7,86 Mio.EUR und bei der Wiener Rettung um 3,11 Mio.EUR (für nur mit einem Erinnerungsansatz budgetierte Generalsanierungsarbeiten). Ein bereits erhöht erstellter Voranschlag bei der Magistratsabteilung 15 und bei der Magistratsabteilung L wirkte sich dagegen in Minderausgaben von zusammen 3,32 Mio.EUR aus.

Die Tatsache, dass der Voranschlag 2002 nicht in voller Höhe des im Vorjahr tatsächlich benötigten Betrages bemessen wurde, stellte nach Ansicht des Kontrollamtes keine Ungereimtheit dar, da unterstellt werden konnte, dass dadurch den immer knapper werdenden Budgetmitteln Rechnung getragen werden sollte. Inwieweit dies noch mit Einsparungen bewerkstelligt werden kann oder bereits zu Leistungskürzungen führen muss, wird für die Magistratsabteilung 47 als kostenintensivste Abteilung der Geschäftsgruppe in den Punkten vier und fünf näher untersucht.

#### 1.6 Zusatzrahmen mit Sperre

Der Zusatzrahmen mit Sperre wurde im Voranschlag 2002 für die Geschäftsgruppe 5 mit 2 Mio.EUR festgelegt und zum Unterschied von den Vorjahren nicht nur für Investitionen, sondern auch für Positionen des Sachaufwandes vorgesehen:

Magistratsabteilung 15, Post 757	0,35 Mio.EUR
Magistratsabteilung L, Post 728	0,23 Mio.EUR
Sammelansatz 0265, Post 010	1,42 Mio.EUR

Gemessen am gesamten Zusatzrahmen mit Sperre in der Höhe von 80 Mio.EUR waren dies für die Geschäftsgruppe 5 rd. 2,5 %, was in dem gegenständlichen Schreiben als zu gering erscheinend bezeichnet wurde.

Vergleicht man die Situation mit den Vorjahren, so war zunächst zu bemerken, dass der Zusatzrahmen im Jahre 2002 mit einem Anteil von insgesamt 0,9 % an den Gesamtausgaben der Stadt Wien geringfügig höher lag als in den Vorjahren. In den Vorjahren war jeweils rd. ein Drittel für die Geschäftsgruppe 5, u.zw. für Investitionen des WKAV, der auch einen Anteil von mehr als einem Drittel der Gesamtausgaben der Stadt Wien hatte, vorgesehen.

Wenngleich der Zusatzrahmen von der Geschäftsgruppe 5 im Jahr 2000 nur zur Hälfte und im Jahr 2001 überhaupt nicht ausgeschöpft werden konnte, so war es zunächst nahe liegend, dass ein Anteil von 2 Mio.EUR oder 2,5 % am gesamten Zusatzrahmen sowohl im Vergleich zu den Vorjahren als auch im Vergleich zum Anteil des Geschäftsgruppenbudgets am Gesamtbudget der Stadt Wien zu gering erschien.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wurde jedoch mit der Ausgliederung und dem mit dem WKAV abgeschlossenen Finanzierungsübereinkommen die Gebarung des WKAV aus dem Budget der Stadt Wien ausgelagert. Sollte nun der WKAV mit dem vereinbarten Zuschuss nicht das Auslangen finden, müssten die erforderlichen zusätzlichen Mittel aus dessen Rücklagen entnommen werden. Eine Zurverfügungstellung von Mitteln aus dem Zusatzrahmen für den WKAV wäre daher widersprüchlich zum Finanzierungsübereinkommen. Damit ist die Bereitstellung eines Zusatzrahmens von 2 Mio.EUR für die anderen Bereiche der Geschäftsgruppe 5 (Magistratsabteilung 15, Magistratsabteilung L und das Büro der Geschäftsgruppe) eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren, in welchen nur der WKAV im Zusatzrahmen berücksichtigt worden war.

#### 1.7 Verfügungsmöglichkeit über Mehreinnahmen

Im Schreiben, in dem der Geschäftsgruppe 5 der Rahmen bekannt gegeben wurde, war angeführt, dass sich Mindereinnahmen durch Minderausgaben ausgleichen sollten, ob umgekehrt Mehreinnahmen auch Mehrausgaben ermöglichten, war allerdings nicht erwähnt.

Berücksichtigte man die langjährige Praxis, das Budget unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht zu erstellen, und die Entwicklung der budgetierten zu den tat-

sächlichen Einnahmen, so zeigte sich, dass das Problem von Mindereinnahmen - bezogen auf die gesamte Geschäftsgruppe 5 - bisher nicht aufgetreten war. Wie die Entwicklung der Einnahmen zeigte, dürfte dies - bei gleich bleibenden Bedingungen - auch im Jahre 2002 nicht der Fall sein, da offensichtlich auch in diesem Jahr das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht gewaltet hatte:

Einnahmen	RA 2000	VA 2001	RA 2001	VA 2002
in Mio.EUR				
MA 15	7,05	6,78	6,92	6,58
MA 47	73,32	69,18	76,15	68,30
MA 70	10,57	13,28	12,36	10,90
MA L	-	-	-	-
Ansatz 0265	-	-	--	0,01
Zwischensumme	90,94	89,24	95,43	85,79
zuzgl. Bilanzerweiterung	-	-	-	74,41
Endsumme	90,94	89,24	95,43	160,20

Es werden also insgesamt im Jahr 2002 aus der vorsichtigen Einnahmenbudgetierung Mittel im Ausmaß von rd. 10 Mio.EUR zusätzlich zur Verfügung stehen. Diese Mittel werden allerdings - wie die Entwicklung zeigt und die Hochrechnung beweist - zur Abdeckung der erforderlichen Ausgabenerhöhungen benötigt und von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Mehrausgaben fanden bereits bisher - wenn nicht anders möglich - in Mehreinnahmen ihre Bedeckung.

Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben jedenfalls, dass auch die Finanzverwaltung die Meinung vertrat, dass Mehreinnahmen Mehrausgaben ermöglichen, Mindereinnahmen allerdings auch zu Minderausgaben zu führen haben. Im Mittelpunkt des Finanzmanagements soll in Zukunft der "Abgang", also die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Geschäftsgruppe stehen. D.h., dass die Tatsache von Mehr- oder Mindereinnahmen naturgemäß nicht abteilungsweise, sondern nur bezogen auf die ganze Geschäftsgruppe zu betrachten ist.

Was die Zurverfügungstellung des Einnahmenrahmens im Ausmaß des Vorjahresbudgets betraf, welches bereits im Vorjahr um rd. 6,19 Mio.EUR überschritten worden war, wurde schließlich vom Kontrollamt darauf hingewiesen, dass hiemit zwar die Höhe der zu budgetierenden Gesamteinnahmen festgelegt wurde, aber die Aufteilung der voraussichtlichen Einnahmen auf die einzelnen Abteilungen und weiters die posten-

weise Aufgliederung der Geschäftsgruppe 5 selbst oblag.

### 1.8 Unwägbarkeiten bezüglich des WKAV

In dem angeführten Schreiben an den Finanzstadtrat wurde weiters angeführt, dass durch die Vereinbarung zwischen Finanzverwaltung und dem WKAV ein hohes Maß an Unwägbarkeiten an den WKAV übertragen worden sei.

Die Finanzierung des WKAV beruht auf dem zwischen der amtsführenden Stadträtin für Gesundheits- und Spitalswesen und dem Generaldirektor der Unternehmung WKAV unter Beitritt des amtsführenden Stadtrates für Finanzen abgeschlossenen, am 30. Oktober 2001 (also nach dem Zeitpunkt der Budgeterstellung 2002) unterzeichneten internen Übereinkommen, wobei das Übereinkommen dem Inhalt nach bereits Grundlage der Budgetierung für das Jahr 2001 war.

Gemäß § 1 dieses Übereinkommens wird dem Unternehmen WKAV aus allgemeinen Budgetmitteln ein für fünf Jahre im Vorhinein festgelegter Gesamtzuschuss zur Verfügung gestellt, dessen Aufteilung in einen finanziellen Ausgleich und einen Investitionskostenzuschuss jährlich termingerecht der Magistratsabteilung 5 bekannt zu geben ist.

Weiters erhält die Unternehmung WKAV eine Abgeltung für die Inanspruchnahme einzelner Magistratsabteilungen, für die pauschal angelasteten Kosten zentraler Dienststellen und für den Aufwand an Ruhe- und Versorgungsgenüssen. Die Mittel aus dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfegesetz (GSBG) werden vom Gesamtzuschuss in Abzug gebracht, da sie dem WKAV direkt angewiesen werden.

An Kassenmitteln wurden der Unternehmung WKAV die per 31. Dezember 2001 vorhandenen Rücklagen unter Berücksichtigung des Saldos zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten aus allgemeinen Kassenmitteln ein Überziehungsrahmen von 36,43 Mio.EUR zur Verfügung gestellt.

Eine Anpassung der Finanzierung kann unter folgenden Umständen erfolgen:



- wenn eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien bereits zum Zeitpunkt der Budgeterstellung erkennbar ist, kann vom amtsführenden Stadtrat für Finanzen eine Reduktion oder eine Sperre finanzieller Mittel - u.zw. im Ausmaß von max. 5 % des Gesamtzuschusses - verfügt werden,
- eine ebensolche Anpassung kann auch während des Jahres vorgenommen werden (wenn dies in der 2. Jahreshälfte erfolgt, dann vermindert sich auch das Ausmaß auf nur 2,5 %),
- Mehr- oder Minderausgaben bzw. Mehr- oder Mindereinnahmen, die auf eine Änderung im System der Finanzierung, der Rahmenbedingungen oder der Besteuerung zurückzuführen sind, müssen neu verhandelt werden. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, sind zwei Drittel durch eine Erhöhung des finanziellen Ausgleichs der Unternehmung WKAV zu ersetzen bzw. umgekehrt durch eine Senkung des finanziellen Ausgleichs in Anrechnung zu bringen.
- Mehrausgaben durch Kapazitätsausweitungen können nur dann zu einer Erhöhung des finanziellen Ausgleichs führen, wenn vorher das Einvernehmen mit der Finanzverwaltung hergestellt wurde. Minderausgaben durch Kapazitätsrücknahmen beeinflussen den finanziellen Ausgleich nicht, sofern sie nicht indirekt zu Mehrausgaben für die Stadt Wien führen.

Die Unternehmung WKAV ist verpflichtet, sowohl einen kameralen Voranschlag als auch einen kameralen Rechnungsabschluss in der Gliederung des § 5 Haushaltsordnung 2001 (Vorschrift der Untergliederung des RA in Ansätze) zumindest auf Postenebene, zur Verfügung zu stellen. Sie ist auch verpflichtet, gem. § 25 Haushaltsordnung 2001 (zentrales Budgetcontrolling) fünf Mal im Jahr der Magistratsabteilung 6 einen Controlling-Bericht über die laufende und voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zu übermitteln.

Das Finanzierungsübereinkommen kann unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Aus dieser Vereinbarung ist zu entnehmen, dass ganz genau geregelt ist, unter welchen Umständen der WKAV auf Mittel verzichten muss oder mehr Mittel in Anspruch nehmen kann. Alle anderen wirtschaftlichen und organisatorischen derzeit auch nicht absehbaren Änderungen hat der WKAV demnach aus Eigenem zu verkraften. So gesehen wurde tatsächlich - durchaus im Sinne der Dezentralisierung der Ressourcenverantwortung - ein großer Teil an Unwägbarkeiten an den WKAV übertragen.

#### 1.9 Zusammenfassung von festgestellten "Ungereimtheiten"

Wie im Punkt 1.1 dargestellt, erfolgte im Jahr 2002 die Budgetierung "top down", d.h. es wurde ein bestimmter Rahmen vorgegeben, mit welchem die Geschäftsgruppe 5 das Auslangen zu finden hatte. Unter der Prämisse, dass nicht beabsichtigt ist, den Leistungsumfang dieser Geschäftsgruppe zu reduzieren, müsste der Rahmen ausreichen, die voraussichtlich anfallenden Ausgaben zu decken. Sollte der Rahmen niedriger sein als bisher für die laufende Tätigkeit benötigt wurde, so wird entweder diese Prämisse in Frage gestellt oder es müssten bisher nicht durchgeführte Einsparmaßnahmen zum Tragen kommen.

Die Überprüfung des zur Verfügung gestellten Rahmens ergab, dass dieser tatsächlich nicht ausreichend war. Der Budgetkoordinator war daher gezwungen, bei der Aufteilung auf die einzelnen Abteilungen gewisse Abstriche zu machen. Dies wieder veranlasste die Abteilungen, einzelne Zuordnungen zu Posten unrealistisch vorzunehmen.

Dabei kam ihnen zu Hilfe, dass im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2002 die Umstellung vom Brutto- zum Nettoausweis der Ausgaben und Einnahmen stattfand. Gem. § 6 Umsatzsteuergesetz 1994 sind die Umsätze der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens sowie die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime von der Umsatzsteuer befreit, soweit es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Krankenbehandlung oder der Betreuung der Pfleglinge im Zusammenhang stehen. Allerdings besteht gem. § 12 UStG für die solchen Leistungen gegenüberstehenden Ausgaben ein Ausschluss vom Vorsteuerabzug. Man spricht daher von "unecht" befreiten Unternehmern.

Zum Ausgleich der Auswirkungen dieser unechten Befreiung wurde mit BGBl. Nr. 746/96 vom 30. Dezember 1996 ein Anspruch auf Beihilfe festgelegt, der auf einen Ansatz der Finanzwirtschaft gebucht wird und damit nicht der Geschäftsgruppe 5 zur Verfügung steht.

Die Tatsache, dass für unecht befreite Unternehmer die Vorsteuer eine echte Ausgabe darstellt, stellte für die Bruttoausweisung der Ausgaben im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien kein Problem dar. Ein Missverständnis trat allerdings bei der Umstellung auf den Nettoausweis insofern auf, als verabsäumt wurde, bei unecht befreiten Ansätzen, das sind alle Dienststellen der Geschäftsgruppe 5 mit Ausnahme des Hoheitsansatzes 5001 im Rahmen der Magistratsabteilung 15 und der Magistratsabteilung L, die Vorsteuer als Ausgabe, also voranschlagswirksam, zu budgetieren und zu buchen.

Die Folge davon war, dass die einzelnen Abteilungen der Meinung waren, mit ihren Budgetansätzen nur mehr die Nettoaufwendungen decken zu müssen, die USt würde ihnen gesondert vergütet werden. Durch dieses Missverständnis meinte z.B. die Magistratsabteilung 47, mit der reduzierten Budgetvorgabe ohne erhebliche Leistungseinschränkungen das Auslangen zu finden, was zur ersten Ungereimtheit führte.

Die zweite Ungereimtheit bestand darin, dass man die notwendigen Ausgabenreduzierungen bei den großteils fixen Personalausgaben vorgenommen hatte. Dass dies nicht der Realität entsprechen konnte, ging daraus hervor, dass vom Gemeinderat ein erhöhter Dienstpostenplan genehmigt wurde und die Bezüge lt. Magistratsabteilung 6 um zumindest 2,17 % steigen würden.

## 2. Feststellung von im Voranschlagsentwurf für 2002 enthaltenen Einnahmen für die Wiener Rettungsdienste, die es seit 2000 nicht mehr gibt

Die Leistungserlöse der Magistratsabteilung 70 beliefen sich wie folgt:

RA 2000:	10,35 Mio.EUR
VA 2001:	13,09 Mio.EUR
RA 2001:	12,07 Mio.EUR
VA 2002:	10,70 Mio.EUR

Der Hauptanteil dieser Einnahmen bestand aus den Leistungen der Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger. Es war richtig, dass im Voranschlag 2001 ein Betrag von 2,36 Mio.EUR als Einnahmen für Zwischentransporte budgetiert worden war, obwohl - nach einem kontinuierlichen Rückgang - im Jahre 2001 nur mehr eine ganz geringe Anzahl an Zwischentransporten durchgeführt wurde. Wie es zu einer derartigen Ungeheimtheit bei der Budgetierung 2001 kommen konnte, war im Nachhinein nicht mehr feststellbar. Auf Befragung des Budgetreferenten durch das Kontrollamt erklärte dieser, bei den ressortinternen Budgetverhandlungen auf den Fehler hingewiesen zu haben.

Im Jahr 2002 wurde dieser Budgetierungsfehler nicht mehr gemacht, die Leistungserlöse der Magistratsabteilung 70 gegenüber dem Voranschlag 2001 wurden sogar um den Betrag von 2,39 Mio.EUR reduziert.

Es wurde vom Kontrollamt allerdings darauf hingewiesen, dass der für die gesamte Geschäftsgruppe in Höhe des Vorjahresbudgets zur Verfügung gestellte Einnahmenrahmen vom Budgetkoordinator um den die Magistratsabteilung 70 betreffenden Betrag von 2,36 Mio.EUR gekürzt worden war, ohne die vorgesehene entsprechende Ausgabenreduzierung vorzunehmen (vgl. Pkt. 1.2).

Es waren daher im Voranschlagsentwurf für 2002 keine Einnahmen für den Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst enthalten, die es seit 2000 nicht mehr gibt.

### 3. Die Darstellung der Entwicklung der Schulden im Gesundheitsressort

Der Begriff "Schulden" kommt im Schreiben der Stadträtin für Gesundheits- und Spitalswesen nicht vor, es wird jedoch eine "Erbmasse des Verlustvortrages" von 4,36 Mio.EUR aus dem Jahr 2000 und von 10,17 Mio.EUR für 2001 bei der Magistratsabteilung 47 erwähnt. Das Kontrollamt ging daher davon aus, dass die Antragsteller diese Problematik mit dem Begriff "Schulden" bezeichnet haben.

3.1 Der angeführte Betrag von 4,36 Mio.EUR aus dem Jahre 2000 betrifft die Ausgaben für private Wohn- und Pflegeheime. Gemäß einer Aufstellung der Magistratsabteilung 47 langten für diesen Bereich für den genannten Zeitraum Rechnungen im

Gesamtbetrag von ca. 80,54 Mio.EUR ein, von denen jedoch im Rechnungsjahr nur ein Betrag von rd. 76,15 Mio.EUR bezahlt wurde.

Gemäß den Bestimmungen der Haushaltungsordnung 2001 können für Leistungen, die bis zum 31. Dezember eines Verwaltungsjahres erfolgt sind, Rechnungen auch noch nach dem 31. Dezember des abgelaufenen Verwaltungsjahres zur Gebührstellung angeordnet werden; die Anordnung muss jedoch bis spätestens 15. Jänner in der zuständigen Buchhaltungsabteilung einlangen. Lt. Mitteilung der Magistratsabteilung 47 lag der Zeitpunkt der Rechnungslegung bei einigen Einrichtungen so spät, dass der Überhang in der Höhe von rd. 4,39 Mio.EUR (4,03 Mio.EUR netto) aus dem Jahr 2000 erst im Folgejahr bezahlt werden konnte. Im Jahre 2001 stellte die Magistratsabteilung 47 im Mai und im November Anträge an den Gemeinderatsausschuss für Gesundheits- und Spitalswesen um Genehmigung der Überschreitung des Budgets für private Wohn- und Pflegeheime. Die erste Überschreitung in der Höhe von 1,09 Mio.EUR wurde mit Mehrausgaben begründet, die durch eine Erweiterung des Pflegeauftrages an die Caritas der Erzdiözese Wien entstanden. Im zweiten Überschreitungsantrag führte die Magistratsabteilung 47 aus, dass wegen des Rückganges der Pflegeleistung des WKAV vermehrt private Heime in Anspruch genommen werden mussten und sich daher ein Mehrbedarf von 9,19 Mio.EUR ergab und außerdem Rechnungen des Jahres 2000 erst im Jahr 2001 eingegangen seien bzw. bearbeitet und bezahlt werden hätten können. Der angeführte Mehrbedarf wurde durch Minderausgaben vor allem im Bereich der städtischen Pflegeheime und einen Zuschusskredit in der Höhe von 3,30 Mio.EUR gedeckt. Gemäß Rechnungsabschluss ergab sich ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 0,29 Mio.EUR, der überwiegend durch Minderausgaben bei den Sonstigen Ausgaben (Post 729) im Rahmen der Magistratskompetenz mittels einer Ansatzänderung bedeckt wurde.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, dass mit den im Jahre 2001 genehmigten Überschreitungsanträgen die offenen Rechnungen des Jahres 2000 zur Gänze bezahlt werden konnten und daher bei der Erstellung des Voranschlages 2002 nicht mehr gesondert zu berücksichtigen waren. Weiters war dazu zu bemerken, dass nicht nur im Jahre 2000, sondern in jedem Jahr die Abrechnungen privater Heime teil-

weise so spät erfolgten, dass sie nicht periodenrein verbucht werden konnten. So konnten z.B. Rechnungen im Gesamtbetrag von rd. 1,30 Mio.EUR für das Jahr 2001 erst im Jahr 2002 verrechnet werden.

3.2 Der Betrag von 10,17 Mio.EUR scheint in dem im Prüfantrag erwähnten "internen Maßnahmenpapier" vom 23. August 2001 als "Finanzierungslücke" auf. Von der Magistratsabteilung 47 wurde aus der Differenz zwischen dem für das Jahr 2002 für den ambulanten Pflege- und Betreuungsbereich zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrag (jeweils Ausgaben minus Einnahmen) von 81,72 Mio.EUR und dem erwarteten Bedarf von 92,10 Mio.EUR ein zusätzlicher Finanzbedarf von 10,38 Mio.EUR errechnet.

Es handelte sich somit bei diesem Betrag um eine Schätzung der Magistratsabteilung 47, inwieweit die tatsächlichen Erfordernisse im Bereich der ambulanten Pflege im Jahr 2002 höher als der im Teilvoranschlagsentwurf (der von ihr selbst erstellt wurde) ausgewiesene Betrag sein werden.

Es konnte daher in diesem Fall nicht von einem Verlustvortrag aus dem Jahre 2001 gesprochen werden, es handelte sich vielmehr um eine von der Magistratsabteilung 47 geschätzte Finanzierungslücke (Differenz zwischen voraussichtlichem Budget und geschätzten Ausgaben) des Jahres 2002. Von der Magistratsabteilung 47 wurden daher die im Maßnahmenpapier angeführten Steuerungsmaßnahmen vorgeschlagen, um der erwarteten Finanzierungslücke zu begegnen.

Letztlich konnten in den Jahren 2000 und 2001 alle im Rechnungsjahr eingelangten Rechnungen mit den zur Verfügung gestellten Budgetmitteln beglichen werden, sodass aus den Vorjahren keine Rückstände bestanden, die das Budget 2002 belasteten. Dass Abrechnungen in der Höhe von rd. 1,30 Mio.EUR, welche das Jahr 2001 betrafen, erst im Jahre 2002 einlangten und verrechnet wurden, war unerheblich, da nach der bisherigen Abrechnungspraxis der Heime anzunehmen war, dass auch Rechnungen für das Jahr 2002 erst im Folgejahr zur Verrechnung gelangen werden.

Stellungnahme des Budgetkoordinators:

Zu den Punkten 1 - 3 des gegenständlichen Berichtes wird mitgeteilt, dass die Feststellungen des Kontrollamtes hinsichtlich des direkten Aufgabenbereiches des Budgetkoordinators zur Kenntnis genommen werden. Hinsichtlich des Berichtsteiles über die Magistratsabteilung 47 darf auf deren Stellungnahme verwiesen werden.

4. Die Überprüfung der im internen Maßnahmenpapier der Magistratsabteilung 47 enthaltenen Einsparungsvorschläge auf ihre Zweckmäßigkeit und soziale Verträglichkeit

Im Schreiben an den Finanzstadtrat führte die Stadträtin für Gesundheits- und Spitalwesen aus, dass es mit den für die Geschäftsgruppe für das Jahr 2002 vorgesehenen Budgetmitteln unmöglich sei, die bisherigen Leistungen weiter zu erbringen und sie allfällig unabdingbare Leistungsrücknahmen nicht allein vertreten werde. Das so genannte "interne Maßnahmenpapier" vom August 2001, das im Schreiben der Stadträtin allerdings nicht erwähnt wurde, enthält Überlegungen der Magistratsabteilung 47 welche Maßnahmen erforderlich wären, um der von ihr erwarteten Finanzierungslücke im ambulanten Pflege- und Betreuungsbereich im Jahre 2002 in der Höhe von rd. 10,38 Mio.EUR (siehe Pkt. 3) entgegenzusteuern. Zu diesem Zweck wurden von der Magistratsabteilung 47 zwei Varianten vorgeschlagen, die im Bereich der sozialen Dienste entweder durch Einführung eines neuen Kostenbeitragssystems zu Mehreinnahmen oder durch eine Leistungsreduktion zu Ausgabenkürzungen führen sollten.

4.1 Kostenbeitragssystem (Variante 1)

Bei einer Einführung eines neuen Kostenbeitragssystems rechnete die Magistratsabteilung 47 auf Grund der damals vorhandenen Daten (Stand Mai 2001) mit Mehreinnahmen von 9,45 Mio.EUR. Von diesem Betrag entfielen rd. 3,08 Mio.EUR auf den Beitrag aus dem Einkommen und rd. 6,37 Mio.EUR auf den Pflegegeldanteil.

Mit 1. Juli 1993 sind das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) und das Wiener Pflegegeldgesetz (WPGG) in Kraft getreten. Auf Grund dieser Gesetze wird Pflegebedürftigen ein

monatliches Pflegegeld bezahlt, das sich unabhängig von der Höhe des Einkommens ausschließlich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit richtet. Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen so weit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern, sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Die jeweilige Einstufung stützt sich auf ein ärztliches Sachverständigengutachten, wobei die Beurteilung unter Berücksichtigung der individuell erforderlichen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen entsprechend den Richtlinien der Einstufungsverordnung erfolgt. In der nachstehenden Tabelle 3 sind die derzeit aktuellen Pflegegeldstufen einschließlich des dafür maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen Betreuungsaufwandes gem. BPGG bzw. WPGG dargestellt:

Pflegegeldstufe	monatliches Pflegegeld in EUR	durchschnittlicher monatlicher Betreuungsaufwand in Stunden
Stufe 1	145,40	mehr als 50
Stufe 2	268,00	mehr als 75
Stufe 3	413,50	mehr als 120
Stufe 4	620,30	mehr als 160
Stufe 5	842,40	mehr als 180 1)
Stufe 6	1.148,70	mehr als 180 2)
Stufe 7	1.531,50	mehr als 180 3)

Tabelle 3

- 1) wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist
- 2) wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist
- 3) wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichzeitiger Zustand vorliegt

Die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen werden in Wien von gemeinnützigen Organisationen im Auftrag der Stadt Wien angeboten, die Rechtsgrundlage für die Durchführung dieser sozialen Dienste ist der § 22 des Wiener Sozialhilfegesetzes. Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden. Bezieht der Hilfeempfänger Pflegegeld, so ist zunächst dieses zur Beitragsleistung entsprechend heranzuziehen. Bei Einführung des Kostenbeitragssystems durch die Magistratsabteilung 47 mit 1. Jänner 1994 nach Genehmigung durch den Gemeinderat (Pr.Z. 4278/93) wurde darauf hingewiesen, dass zur besseren Betreuung die Sozial- und Pflegedienste ausgebaut werden sollen. Dies sei jedoch nur dann möglich, wenn



das dafür ausbezahlte Pflegegeld auch tatsächlich zur Bezahlung der Betreuungsleistungen eingesetzt und nicht für andere Zwecke verwendet werde.

Für jeden Sozial- und Pflegedienst wurde zur Verrechnung eine Leistungseinheit (LE) festgelegt, die sich an den Kosten einer Heimhilfestunde, für die eine LE mit 1,00 definiert wurde, orientiert und entsprechend dem Kostenverhältnis ein Vielfaches oder einen Bruchteil davon beträgt. Von der Magistratsabteilung 47 wurde in dem vorerwähnten Antrag an den Gemeinderat für jede Pflegegeldstufe auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine bestimmte Anzahl an LE - wie in Tabelle 4 dargestellt - zugeordnet:

Pflegegeldstufe 1	bis 20 Leistungseinheiten
Pflegegeldstufe 2	bis 28 Leistungseinheiten
Pflegegeldstufe 3	bis 43 Leistungseinheiten
Pflegegeldstufe 4	bis 65 Leistungseinheiten
Pflegegeldstufe 5	bis 88 Leistungseinheiten
Pflegegeldstufe 6	bis 120 Leistungseinheiten
Pflegegeldstufe 7	bis 160 Leistungseinheiten

Tabelle 4

Diese Zuordnung schliesse lt. Antrag allerdings nicht aus, dass in besonderen Fällen auch ein höheres Ausmaß an Leistungen gewährt und gefördert werde. In Verbindung mit der sozialen Absicherung durch Steuermittel und dem Pflegegeld ermögliche dieses System nach der im Antrag an den Gemeinderat geäußerten Ansicht der Magistratsabteilung 47 auch andere als von der Stadt Wien finanzierte Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Außerdem vertrat die Magistratsabteilung 47 in einem Bericht vom 3. Juli 1998 an den Gemeinderatsausschuss für Gesundheits- und Spitalswesen über die Entwicklung der ambulanten Sozial- und Pflegedienste in Verbindung mit der Einführung des Pflegegeldes und der Neuordnung des Kostenbeitragssystems die Meinung, dass die soziale Ausgewogenheit des Beitragssystems dadurch sichtbar werde, dass der durchschnittliche Beitrag im Pflegegeld Deckung finde und in den hohen Pflegegeldstufen mit einem hohen Leistungsbedarf ein großer Teil des Pflegegeldes für andere pflegebedingte Mehraufwendungen der Leistungsbezieher frei bleibe. Diese Darstellung wurde von der Magistratsabteilung 47 durch nachfolgendes Zahlenmaterial untermauert: Im Jänner 1998 sei Pflegegeld in der Höhe von rd. 3,98 Mio.EUR an 11.632 Personen ausbezahlt worden, welche die sozialen Dienste in Anspruch genommen haben. Die insgesamt vorgeschriebenen

Kostenbeiträge für den gleichen Zeitraum aus dem Einkommen (auch für Bezieher ohne Pflegegeld) und dem Pflegegeld hätten 2,31 Mio.EUR betragen und somit Deckung im ausbezahlten Pflegegeld gefunden.

In der nachstehenden Tabelle 5 wurde vom Kontrollamt der den Hilfeempfängern verbleibende Anteil am Pflegegeld sowohl betragsmäßig als auch in Prozent ermittelt und hiebei die von der Magistratsabteilung 47 aus Erfahrungswerten angenommenen Leistungseinheiten je Pflegegeldstufe zu Grunde gelegt (Beträge in EUR):

Pflegegeld		LE	Kostenbeitrag aus Pflegegeld	verbleibendes Pflegegeld	
Stufe	Betrag			absolut	in %
1	145,40	20	104,65	40,75	28
2	268,00	28	146,51	121,49	45
3	413,50	43	225,00	188,50	46
4	620,30	65	340,11	280,19	45
5	842,40	88	460,46	381,94	45
6	1.148,70	120	627,89	520,81	45
7	1.531,50	160	837,19	694,31	45

Tabelle 5

Die das Kostenbeitragssystem betreffende Änderung war im Maßnahmenpapier wie folgt dargestellt: "Einführung eines neuen Kostenbeitragssystems (KBS-Neu) mit dem Vorteil der lange und durch die Leistungsbezieher teilweise vehement geforderten Transparenz der Verrechnung. Eine gleichzeitige Anhebung der Beitragshöhe (letztmalig 1996) brächte Mehreinnahmen für die Stadt Wien." Zur Erläuterung dieses KBS-Neu wurde von der Magistratsabteilung 47 beispielhaft in sechs Fällen eine Gegenüberstellung der sich nach dem alten und dem neuen Kostenbeitragssystem ergebenden Kostenbeiträge erarbeitet.

Das Kontrollamt hat das derzeit bestehende Kostenbeitragssystem (KBS) für soziale Dienste geprüft (s. TB 2000, S. 322). Dieses KBS wurde mit 1. Jänner 1994 eingeführt und ist mit 1. April 1995 bzw. letztmalig mit 1. Jänner 1996 an die geänderten Einkommen der Klienten bzw. Kosten der sozialen Dienste angepasst worden.

Beim derzeitigen System soll durch eine "degressive Beitragsstaffelung" erreicht werden, dass bei niedrigem Einkommen bzw. hohem Pflegebedarf die Beiträge je LE geringer werden. Das "anrechenbare Einkommen" ergibt sich aus dem Netto-

einkommen und den zu berücksichtigenden Abzügen (z.B. Miete) bzw. Anrechnungen (z.B. Mietzinsbeihilfe). Das anrechenbare Einkommen führt zu einer Einstufung gemäß den bestehenden Kostenbeitragstabellen, in denen 76 Einkommensstufen vorgesehen sind (A1 bis T3). Für jede Einkommensstufe ist ein Maximalwert festgelegt, bis zu dem das Einkommen für die Deckung der Kosten sozialer Dienste herangezogen wird. Abhängig von diesem Einkommensmaximalwert und den bezogenen LE wird von der Magistratsabteilung 47 mittels einer mathematischen Formel der Kostenbeitrag je LE (ohne Pflegegeldkomponente) ermittelt. Dem so errechneten Betrag wird ein Pflegegeldanteil von 5,23 EUR je LE hinzugerechnet, welcher durch die Höhe des ausbezahlten Pflegegeldes begrenzt wird.

Hinsichtlich der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sah das KBS-Neu keine Änderung vor. Vom anrechenbaren Einkommen wird ein in allen Fällen gleicher "Sockelbetrag" von 490,- EUR (bei Ehepaaren 726,- EUR) in Abzug gebracht. Die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Sockelbetrag bildet die "Basis" zur Berechnung des Kostenbeitrages. Von der so ermittelten Basis bilden 2 % bei Pflegegeldbeziehern bzw. 3 % bei Klienten ohne Anspruch auf Pflegegeld den Beitrag pro LE aus dem Einkommen. Der aus dem Einkommen zumutbare Maximalbetrag ist mit 80 % der Basis limitiert, sodass jedem Betreuten der Sockelbetrag und mindestens 20 % des ihn übersteigenden Einkommens verbleiben.

Im KBS reicht die erste Einkommensstufe für Alleinstehende von 0,- EUR bis 489,22 EUR, die zweite Stufe von 489,23 EUR bis 511,82 EUR. Ab der dritten Stufe erhöhen sich die Einkommensgrenzen um jeweils 38,30 EUR. Eine entsprechende Staffelung gibt es auch für Ehepaare. Das kann dazu führen, dass bereits geringfügige Differenzen beim anrechenbaren Einkommen zu unterschiedlichen Einstufungen und damit zu verschiedenen Kostenbeiträgen je Leistungseinheit führen. Es kann daher der Fall eintreten, dass jemand mit einem höheren anrechenbaren Einkommen nach Abzug des zu leistenden Kostenbeitrages über geringere finanzielle Mittel verfügt als ein vergleichbarer Klient mit geringfügig niedrigerem anrechenbarem Einkommen.

Im vorgeschlagenen KBS-Neu war keine Berechnung nach Einkommensstufen vor-

gesehen, was bedeutet, dass der vorstehend geschilderte Fall keinesfalls eintreten kann, da der Kostenbeitrag aus der individuellen Basis (anrechenbares Einkommen minus Sockelbetrag) errechnet wird. In den nachstehenden Rechenbeispielen werden diesbezüglich die beiden Kostenbeitragssysteme gegenübergestellt. Es werden die Kostenbeiträge aus dem Einkommen für Pflegegeldbezieher für den Fall A (Anrechenbares Einkommen: 813,-- EUR) und den Fall B (Anrechenbares Einkommen: 820,-- EUR) zum Vergleich herangezogen.

Derzeitiges Kostenbeitragssystem:

Fall A ergibt die Einstufung D1 (779,92 EUR bis 818,21 EUR)

Fall B ergibt die Einstufung D2 (818,22 EUR bis 856,51 EUR)

	A	B
Kostenbeitrag bei 20 LE	123,49 EUR	138,63 EUR
verbleibendes verfügbares Einkommen	690,45 EUR	682,57 EUR
Kostenbeitrag bei 120 LE	222,38 EUR	249,67 EUR
verbleibendes verfügbares Einkommen	591,56 EUR	571,53 EUR

Tabelle 6

Das Beispiel zeigt, dass der Klient mit dem um 7,-- EUR höheren anrechenbaren Einkommen nach Leistung des Kostenbeitrages ein um 7,88 EUR bei 20 LE bzw. um 20,03 EUR bei 120 LE niedrigeres verfügbares Einkommen hat. Die unterschiedliche Einstufung kann auch bei einer geringeren Einkommensdifferenz, als im Rechenbeispiel angenommen, auftreten, im extremsten Fall genügt der Unterschied von einem Cent.

Derartige Szenarien wären, wie das nachstehende Rechenbeispiel zeigt, im KBS-Neu nicht möglich:

	A	B
Kostenbeitrag bei 20 LE	129,20 EUR	132,00 EUR
verbleibendes verfügbares Einkommen	683,80 EUR	688,00 EUR
Kostenbeitrag bei 120 LE	258,40 EUR	264,00 EUR
verbleibendes verfügbares Einkommen	554,60 EUR	556,00 EUR

Tabelle 7

Mit steigendem Einkommen steigt sowohl der zu leistende Kostenbeitrag als auch das verbleibende verfügbare Einkommen. Bei 120 LE wird der geringere Unterschied beim

verfügbaren Einkommen gegenüber der Berechnung bei 20 LE dadurch bewirkt, dass in diesem Fall die Limitierung des Kostenbeitrages mit 80 % der Basis zum Tragen kommt.

Dadurch, dass beim KBS-Neu der Maximalwert aus dem tatsächlichen Einkommen errechnet und nicht für eine Einkommenskategorie (Einstufung) gleich festgesetzt werden würde, ergibt sich, wie die vorstehenden Rechenbeispiele zeigen, auf jeden Fall eine gerechtere Ermittlung des Kostenbeitrages aus dem Einkommen, da er proportional zum Einkommen steigen würde. Dies kann dazu führen, dass es unter bestimmten Voraussetzungen, wie im Fall B bei 20 LE ersichtlich ist, zu Verbilligungen kommt. Allerdings brächte es das KBS-Neu mit sich, dass der überwiegende Teil der Leistungsbezieher höhere Beiträge zu entrichten hätte. Aus der Festsetzung von Einkommenskategorien im KBS ergibt sich auch die in jedem Fall unterschiedliche, in den Tabellen 9 und 10 ersichtliche, prozentuelle Veränderung der Höhe des Kostenbeitrages im KBS-Neu.

Von der Magistratsabteilung 47 wurden diese Erhöhungen in sechs Rechenbeispielen, auf die auch im Prüfantrag hingewiesen wurde, anhand realer Klientendaten dargestellt. Aus der folgenden Tabelle 8 sind die von diesen Klienten im Berechnungsmonat in Anspruch genommenen Leistungen und die sich daraus ergebenden LE ersichtlich:

Beispiel	Heimhilfe 1 Stunde = 1 LE		Essen auf Rädern 1 Zustellung = 0,08 LE		Reinigungsdienst 1 Stunde = 1,2 LE		Summe LE
	Stunden	LE	Zustellungen	LE	Stunden	LE	
1	18,0	18,0	31,0	2,48	0,0	0,0	20,48
2	20,0	20,0	0,0	0,00	0,0	0,0	20,00
3	18,0	18,0	27,0	2,16	0,0	0,0	20,16
4	16,0	16,0	0,0	0,00	4,0	4,8	20,80
5	20,0	20,0	0,0	0,00	0,0	0,0	20,00
6	18,5	18,5	31,0	2,48	0,0	0,0	20,98

Tabelle 8

Nachstehend (Tabellen 9 und 10) werden die sechs Beispiele, getrennt nach Klienten ohne Pflegegeld und Pflegegeldbezieher veranschaulicht, es wurde jedoch nur der Beitrag aus dem Einkommen berücksichtigt:

Beispiele ohne Pflegegeld	anrechenbares Einkommen (EUR)	LE	Beitrag alt (EUR)	Beitrag neu (EUR)	Erhöhung in EUR	Erhöhung in %
1	488,29	20,48	0,00	0,00	0,00	-
3	700,42	20,16	110,95	127,26	16,31	14,7
5	1.087,26	20,00	337,20	358,35	21,15	6,3

Tabelle 9

Beispiele mit Pflegegeld	anrechenbares Einkommen (EUR)	LE	Beitrag alt (EUR)	Beitrag neu (EUR)	Erhöhung in EUR	Erhöhung in %
2	465,91	20,00	0,00	0,00	0,00	-
4	720,62	20,80	95,59	95,94	0,35	0,4
6	1.127,96	20,98	246,79	267,69	20,90	8,5

Tabelle 10

Bei diesen Beispielen wurde von der Magistratsabteilung 47 allerdings nicht berücksichtigt, dass sich auf Grund der für das Jahr 2001 angenommenen Vollkosten sowie der Berücksichtigung der vollen Zustellkosten für "Essen auf Rädern" im KBS-Neu die Berechnung der LE gegenüber dem KBS geändert hat. Die LE für "Essen auf Rädern" und den Reinigungsdienst ergeben sich nämlich aus dem Verhältnis der jeweiligen Vollkosten zu den Vollkosten einer Heimhilfestunde. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes ergeben sich in den Beispielen 1, 3, 4 und 6 im KBS-Neu andere LE, da eine Zustellung mit 0,14 LE statt wie bisher mit 0,08 LE und eine Reinigungsstunde mit 1,01 LE anstatt mit 1,2 LE bewertet werden würde. Aus der Tabelle 11 sind die tatsächlichen Änderungen gegenüber dem KBS ersichtlich (Beträge in EUR):

Beispiel	KBS		KBS-Neu		Veränderung in %
	LE	Beitrag	LE	Beitrag	
1	20,48	0,00	22,34	0,00	-
3	20,16	110,95	21,78	137,49	23,9
4	20,80	95,59	20,04	92,43	- 3,3
6	20,98	246,79	22,84	291,43	18,1

Tabelle 11

Der Sockelbetrag von 490,- EUR im KBS-Neu entspricht etwa der Einstufungshöchstgrenze A1 des KBS in Höhe von 489,22 EUR. In einem Bericht aus dem Jahr 2001 (s. TB 2001, S. 804) hat das Kontrollamt bereits darauf hingewiesen, dass gemäß dem Gemeinderatsbeschluss, mit dem das KBS genehmigt wurde, Dauerleistungs- und Ausgleichszulagenbezieher keinen Kostenbeitrag aus dem Einkommen zu leisten haben. Das Kontrollamt hat daraus abgeleitet, dass allen Betreuten, somit auch den Beziehern niedriger Pensionen, in jedem Fall zumindest ein Einkommen in Höhe des Richtsatzes

für Dauerleistungsbezieher (vermindert um den durchschnittlichen Mietbedarf) verbleiben soll und daher empfohlen, das Kostenbeitragssystem regelmäßig an die geänderten Einkommen anzupassen.

Im Jahre 2001 ergibt die Dauerleistung vermindert um den durchschnittlichen Mietbedarf den Betrag von 527,02 EUR, 2002 ist es ein Betrag von 542,28 EUR. Das Kontrollamt war daher der Ansicht, dass entsprechend der seinerzeitigen Empfehlung den Betreuten jedenfalls der letztgenannte Betrag verbleiben sollte. Um dies zu gewährleisten, müsste der gemäß KBS-Neu errechnete Beitrag aus dem Einkommen gegebenenfalls so reduziert werden, dass dem Betreuten der o.a. Mindestbetrag erhalten bleibt.

In der nachstehenden Tabelle 12 werden Beispiele (Pflegegeldbezieher mit jeweils 40 LE), die einer Beitragsreduktion bedürften, damit das erwähnte Mindesteinkommen nicht unterschritten wird, dargestellt (Beträge in EUR):

Anrechenbares Einkommen	Beitrag aus dem Einkommen gem. KBS-Neu	verbleibendes Einkommen	Mindesteinkommen	erforderliche Beitragsreduktion
550,00	48,00	502,00	542,28	40,28
600,00	88,00	512,00	542,28	30,28
650,00	128,00	522,00	542,28	20,28
700,00	168,00	532,00	542,28	10,28

Tabelle 12

Bei einem Pflegebedarf von 40 LE wäre ab einem Einkommen von rd. 751,- EUR keine Beitragsreduktion mehr erforderlich, um das genannte Mindesteinkommen zu gewährleisten. Zusätzlich zu den o.a. Beiträgen aus dem Einkommen ist in allen Fällen unabhängig vom Einkommen bei einer angenommenen Pflegegeldstufe 3 (413,50 EUR) ein Beitrag in der Höhe von 292,- EUR aus dem Pflegegeld zu entrichten. Bei ihrem Entwurf des KBS-Neu ist die Magistratsabteilung 47 von Vollkosten von 23,47 EUR je LE für das Jahr 2001 ausgegangen, für 40 LE ergeben sich somit Vollkosten von 938,80 EUR. In dem dargestellten Beispiel wäre ab einem anrechenbaren Einkommen von 1.298,50 EUR ein voller Kostenbeitrag zu leisten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:

Beim Vorschlag der Magistratsabteilung 47, auch die Ausgleichs-

und Dauerleistungsbezieher in das Kostenbeitragssystem mit einem - wenn auch minimalen Beitrag pro Leistungseinheit – einzubeziehen, ist die Magistratsabteilung 47 von folgender Überlegung ausgegangen:

Aus sozialhilferechtlicher Sicht ist eine Befreiung von einem Beitrag aus dem Einkommen nicht zwingend, da die von der Magistratsabteilung 47 angebotenen sozialen Dienste Pflegeleistungen im weiteren Sinne sind, sich auch an der Pflegebedürftigkeit der Personen orientieren und eine Analogie zu den Beitragsregelungen im stationären Bereich zulässig scheint.

Bei der stationären Pflege werden grundsätzlich 80 % des Einkommens und das gesamte Pflegegeld bis auf ein Taschengeld als Kostenersatz herangezogen, d.h., dass das Einkommen auch bei Dauerleistungs- und Ausgleichszulagenbeziehern zur anteiligen Finanzierung von Pflegeleistungen verwendet wird.

Das Einbehalten von Kleinstbeträgen für soziale Dienste ist keine Maßnahme der Einnahmenerhöhung. Der Beitrag gibt aber einer Leistung, die derzeit gratis ist, einen finanziellen Wert. Es wird auch der Ausgleichszulagen- und Dauerleistungsbezieher in die Position des Käufers und zahlenden Kunden gerückt. Für die Stadt Wien ergäbe sich ein positiver Effekt nur über die Ausgaben, da Ressourcen, die einen Wert haben, anders eingesetzt werden als Gratisleistungen. Der in Rechnung gestellte Minimalbetrag muss aus dem frei verfügbaren Einkommen jedenfalls bedeckbar sein.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Das Kontrollamt stimmt der Magistratsabteilung 47 grundsätzlich zu, dass die Einhebung minimaler Beiträge auch von Ausgleichs- und Dauerleistungs-



beziehen durch sparsamere Inanspruchnahme von sozialen Diensten zur Verminderung von Ausgaben führen kann. Für die gegenständliche Personengruppe würde sich bei monatlich 40 LE ein Beitrag aus dem Einkommen von 41,82 EUR ergeben, was nach Ansicht des Kontrollamtes mehr ist als ein minimaler Beitrag.

Wie bereits dargestellt, wurden im KBS seit dem Jahr 1996 weder die gestiegenen Einkommen noch die erhöhten Kosten der sozialen Dienste berücksichtigt, daher war im erwähnten Kontrollamtsbericht eine derartige Anpassung empfohlen wurden. Im KBS-Neu wäre diese Anpassung vorgesehen, die Kosten für eine LE (Heimhilfestunde) waren im Entwurf mit 23,47 EUR angegeben. Richtigerweise wurde bei der Hauskrankenpflege zwischen den Kosten für Pflegehelfer und den Kosten für diplomiertes Krankenpflegepersonal unterschieden. Dabei handelt es sich jeweils um den Durchschnittspreis einer Pflegestunde an Wochentagen. Da an Sonn- und Feiertagen für diese Dienstleistungen erhebliche Mehrkosten anfallen, wäre zu überlegen, dies auch bei der Festlegung des Preises einer LE zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Empfehlung, dass jedenfalls ein Einkommen in der Höhe der Dauerleistung minus durchschnittlichem Mietbedarf verbleibt, hielt das Kontrollamt die Einführung eines neuen Kostenbeitragssystems, das bestehende Schwachstellen des derzeitigen KBS behebt und auch zu Mehreinnahmen aus dem Einkommen führt, grundsätzlich für vertretbar.

Das vorgeschlagene Kostenbeitragssystem sieht weiters eine Erhöhung des Beitrages aus dem Pflegegeld von derzeit 5,23 EUR je LE auf 7,30 EUR vor. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gesamtbeitrag aus dem Pflegegeld (Leistungseinheiten x 7,30 EUR) die Höhe des bezogenen Pflegegeldes nicht übersteigt.

Bei Einführung des KBS wurde der Beitrag aus dem Pflegegeld mit 5,09 EUR je LE festgesetzt. Im Antrag an den Gemeinderat wurde dazu von der Magistratsabteilung 47 erläutert, dass dieser Betrag weniger als ein Drittel der tatsächlichen Kosten ausmacht und bei Ausschöpfung des erfahrungsgemäß erforderlichen Leistungsstandards der

jeweiligen Pflegestufe einem Anteil von rd. 56 % des jeweiligen Pflegegeldbetrages entspricht. Mit 1. April 1995 wurde dieser Betrag entsprechend der Pflegegelderhöhung mit 1. Jänner 1995 auf 5,23 EUR erhöht. Das Zustandekommen der vorerwähnten Beträge konnte vom Kontrollamt nicht nachvollzogen werden, nach Auskunft der Magistratsabteilung 47 wurde der Pflegegeldanteil unter Berücksichtigung der sozialen Verträglichkeit und der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Wien nach politischen Zielvorgaben festgelegt. Der vorgeschlagenen Erhöhung auf 7,30 EUR liegt keine Berechnung zu Grunde, nach Angabe der Magistratsabteilung 47 handelte es sich dabei um eine Modellannahme.

In der Tabelle 13 ist die Entwicklung des Pflegegeldes seit seiner Einführung ersichtlich (Beträge in EUR):

Pflegegeld	1.7.1993	1.1.1994	1.1.1995	1.5.1996	1.1.2002
Stufe 1	181,68	186,26	191,49	145,35	145,40
Stufe 2	254,35	260,75	268,02	268,02	268,00
Stufe 3	392,43	402,24	413,51	413,51	413,50
Stufe 4	588,65	603,40	620,26	620,26	620,30
Stufe 5	799,40	819,39	842,35	842,35	842,40
Stufe 6	1.090,09	1.117,34	1.148,67	1.148,67	1.148,70
Stufe 7	1.453,46	1.489,79	1.531,51	1.531,51	1.531,50

Tabelle 13

Im BPGG wurde vorgesehen, dass das im Jahre 1993 festgesetzte Pflegegeld mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 bzw. in der Folge mit 1. Jänner 1995 mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG zu vervielfachen ist und die sich ergebenden Beträge für jedes Jahr vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzustellen sind. Entsprechend dieser Gesetzesbestimmung erfolgte eine Anpassung des Pflegegeldes in den Jahren 1994 und 1995 mit dem Faktor 1,025 bzw. 1,028.

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde das Pflegegeld der Stufe 1 mit 1. Mai 1996 auf 145,35 EUR herabgesetzt. Gemäß den Erläuterungen zu diesem Gesetz handelte es sich dabei um eine Maßnahme zur Budgetkonsolidierung, mit der gewährleistet werden sollte, dass der Aufwand für das Pflegegeld für die Jahre 1996 und 1997 die Ausgaben für das Jahr 1995 nicht überschreitet. Die durchgeführte Kürzung erschien dem Gesetzgeber deshalb vertretbar, weil der Stundensatz (Pflegegeld

geteilt durch den Pflegeaufwand in Stunden) der Stufe 1 in Relation zu jenem der Stufe 2 bis 4 der günstigste war. Insgesamt wurde somit, abgesehen von der Stufe 1, das Pflegegeld seit dessen Einführung um rd. 5,4 % erhöht. Mit 1. Jänner 2002 wurden die Pflegegeldbeträge im Zuge der Euro-Umstellung geringfügig gerundet.

In der folgenden Tabelle 14 werden die im Prüfantrag angeführten Rechenbeispiele der Magistratsabteilung 47, soweit es sich um Pflegegeldbezieher handelt, dargestellt (Beträge in EUR):

Beispiele mit Pflegegeld	Pflegegeld	LE	Beitrag aus Pflegegeld alt	Beitrag aus Pflegegeld neu	Erhöhung in EUR	Erhöhung in %
2	268,02	20,00	104,65	146,00	41,35	39,51
4	268,02	20,80	108,83	151,84	43,00	39,51
6	268,02	20,98	96,80	153,15	56,35	58,21

Tabelle 14

Aus den angeführten Beispielen 2 und 4 ist abzulesen, dass sich der Beitrag aus dem Pflegegeld für jeden Betreuten im gleichen Ausmaß erhöhen würde, wie es der Erhöhung von 5,23 EUR auf 7,30 EUR entspricht. Auf das Beispiel 6 trifft dies deshalb nicht zu, weil im KBS für die Zustellung von "Essen auf Rädern" kein Anteil aus dem Pflegegeld berechnet wird. Das bedeutet, dass dieser Klient nur für 18,5 LE (die restlichen 2,48 LE entfallen auf "Essen auf Rädern") einen Pflegegeldanteil bezahlt. Im KBS-Neu wäre die Verrechnung eines Pflegegeldanteils auch für "Essen auf Rädern" vorgesehen. Von der Magistratsabteilung 47 wurde allerdings die bereits in der Tabelle 11 dargestellte Veränderung der LE im KBS-Neu gegenüber dem KBS auch bei der Berechnung des Pflegegeldanteils nicht berücksichtigt. Der Beitrag aus dem Pflegegeld würde im Beispiel 4 tatsächlich 146,29 EUR bzw. im Beispiel 6 166,73 EUR betragen, das bedeutet gegenüber den Beiträgen des KBS eine Steigerung von 34,4 % bzw. 72,2 %.

Da seit der Festsetzung des Pflegegeldanteils je LE mit 5,23 EUR ab 1. April 1995 keine Erhöhung des Pflegegeldes erfolgte, lassen sich daraus keine Argumente für eine Erhöhung des Pflegegeldanteils ableiten. Bei Einführung des KBS ging die Magistratsabteilung 47 davon aus, dass bei Ausschöpfung des erfahrungsgemäß erforderlichen Leistungsstandards der jeweiligen Pflegestufe rd. 56 % des Pflegegeldes

- unabhängig vom individuellen Einkommensanteil - aufzuwenden sind. Derzeit beträgt dieser Anteil rd. 55 % mit Ausnahme der Stufe 1, in der er 72 % ausmacht (s. Tabelle 5). Bei der vorgeschlagenen Erhöhung auf 7,30 EUR je LE müssten die Betreuten bei gleicher Betreuungsleistung etwa 76 % des Pflegegeldes für den Pflegegeldanteil der sozialen Dienste bezahlen, sodass das Pflegegeld nach wie vor nicht zur Gänze für die Bezahlung der sozialen Dienste der Magistratsabteilung 47 herangezogen werden müsste. Die Bezieher von Pflegegeld der Stufe 1 müssten allerdings bereits das gesamte Pflegegeld aufwenden.

Im Entwurf der Magistratsabteilung 47 für das KBS-Neu war auch vorgesehen, dass bei Bestehen eines weiteren pflegebedingten Mehraufwandes, der durch die in Anspruch genommenen Sozial- und Pflegedienste nicht abgedeckt wird, dieser bei Berechnung des Pflegegeldanteiles berücksichtigt wird. Nähere Richtlinien über die Berücksichtigung dieses Mehraufwandes wurden nicht festgelegt, da die bei der Einführung des KBS gegründete Expertenkommission zur Überprüfung von Härtefällen im Einzelfall über diese Anrechnung entscheiden sollte.

Aus dem vorstehend angeführten Sachverhalt ließ sich nach Ansicht des Kontrollamtes ableiten, dass die im internen Maßnahmenpapier der Magistratsabteilung 47 dargestellten Systemänderungen bei der Berechnung der Kostenbeiträge durchaus als zweckmäßig zu beurteilen waren und eine Erhöhung der Kostenbeiträge für die sozialen Dienste unter besonderer Berücksichtigung der niedrigen Einkommen und der Stufe 1 des Pflegegeldes sowie von Härtefällen grundsätzlich vertretbar erschien. Eine Grenze hinsichtlich der sozialen Verträglichkeit dieser Erhöhung lässt sich jedoch nicht eindeutig festlegen. Das Ausmaß muss daher der politischen Entscheidung überlassen bleiben. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass - auch wenn eine Erhöhung sachlich zu argumentieren und zu vertreten ist - eine Steigerung von 39,51 % je LE, wie dies beim Beitrag aus dem Pflegegeld der Fall wäre, als sozial vertretbar und umsetzbar bezeichnet werden kann. Dies zeigt jedoch auch, dass eine jährliche Anpassung des Kostenbeitragssystems an die steigenden Einkommen und Kosten der sozialen Dienste unbedingt erforderlich ist, wenn ein weiteres Auseinanderdriften von Ausgaben und Einnahmen vermieden bzw. eingeschränkt werden soll, da eine längere Zeit hindurch

unterbliebene Anpassung nur schwer nachgeholt werden kann.

Das von der Magistratsabteilung 47 vorgeschlagene Modell erhöht den Beitrag aus dem Pflegegeld, der für eine Leistungseinheit (Heimhilfestunde) verrechnet wird, von 5,23 EUR auf 7,30 EUR, was einer Steigerung um rd. 40 % entspricht.

Beim vorliegenden Vorschlag ist die Magistratsabteilung 47 von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Das Pflegegeld ist zweckgebunden, soll für pflegebedingte Mehraufwendungen verwendet werden und ist, auch wenn dies von den Pflegegeldbeziehern oft anders gesehen wird, kein Einkommensbestandteil. Leistet nun die Stadt Wien Pflege, dann sollte das Pflegegeld dafür herangezogen werden. Die Beitragssumme ist mit der Höhe des Pflegegeldes begrenzt. In den künftigen Durchführungsrichtlinien ist zu berücksichtigen, dass in Fällen, in denen neben den Leistungen der Stadt Wien zusätzliche, pflegebedingte Mehraufwendungen erforderlich sind, diese aliquot angerechnet werden und daher den finanziellen Beitrag für die sozialen Dienste limitieren. Das ändert aber nicht den Grundsatz, dass das Pflegegeld für Pflegeleistungen heranzuziehen ist.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass eine Umsetzung der im Maßnahmenpapier vorgeschlagenen Beitragserhöhung derzeit nicht vorgesehen ist. Die Magistratsabteilung 47 hat nämlich im Februar 2002 dem Kontrollamt zu einem Bericht (s. TB 2001, S. 804) mitgeteilt, dass die Reform des Kostenbeitragssystems bis zur Vorlage von Vorschlägen zur Reorganisation der Seniorenbetreuung in Wien durch einen von der Magistratsdirektion - Verwaltungsorganisation der Stadt Wien beauftragten externen Gutachter aufgeschoben wurde. Die Magistratsabteilung 47 ging nämlich davon aus, dass die aus der Reorganisation resultierenden Maßnahmen die

Bereiche der Ausgaben und Einnahmen entscheidend beeinflussen werden.

Die Magistratsdirektion hat eine Studie zur Reform der Seniorenbetreuung in Wien in Auftrag gegeben. Die Studie wurde durchgeführt, die Ergebnisse liegen vor. Aus Sicht der Magistratsabteilung 47 hat sich wider Erwarten die Studie nicht mit wirtschaftlichen Aspekten, insbesondere nicht mit Einsparungspotenzialen befasst. Die Ergebnisse sind auch nicht derart, dass durch die Reorganisation Ausgaben und Einnahmen entscheidend beeinflusst werden.

#### 4.2 Ausgabenkürzungen durch Leistungsreduktion (Variante 2)

Als Alternative zu einer Einnahmenerhöhung wurde von der Magistratsabteilung 47 im Maßnahmenpapier eine Variante 2 entwickelt, um der erwarteten Finanzierungslücke durch Reduktion der Leistungen der Stadt Wien und die damit verbundenen Ausgabenkürzungen entgegenzusteuern. Dies sollte durch aktive Einflussnahme auf die Verträge mit den Beziehern sozialer Dienste erreicht werden. Bei der Heimhilfe wurde von der Magistratsabteilung 47 eine Reduktion der für 2002 erwarteten 3.398.300 Betreuungsstunden um 10 % auf 3.093.800 empfohlen. Zusätzlich wäre eine "Quasi-Einstellung" des Reinigungsdienstes, des Wäschepflegedienstes und des Besuchsdienstes auf 20 % der ohne Steuerungsmaßnahmen erwarteten Leistung sowie die Reduktion der Kostenübernahme bei "Essen auf Rädern" um 50 % von derzeit 3,20 EUR auf 1,60 EUR für jede Einzelzustellung notwendig.

Für die angeführten sozialen Dienste wurden von der Magistratsabteilung 47 folgende finanzielle Auswirkungen kalkuliert (Beträge in EUR):

Sozialer Dienst	Reduktion der		Einsparung
	Ausgaben	Einnahmen	
Heimhilfe	7.300.000	2.200.000	5.100.000
Wäschepflegedienst	150.000	30.000	120.000
Reinigungsdienst	1.250.000	310.000	940.000
Besuchsdienst	2.600.000	730.000	1.870.000
Essen auf Rädern	2.500.000	-	2.500.000
Summe	13.800.000	3.270.000	10.530.000

Tabelle 15

Verglichen mit den Ergebnissen des Rechnungsabschlusses 2000 ergeben die in der vorstehenden Tabelle 15 ausgewiesenen Reduktionen der Ausgaben folgende prozentuelle Ausgabenveränderungen:

Sozialer Dienst	RA 2000 EUR	Reduktion der Ausgaben	
		um EUR	in %
Heimhilfe	97.540.864,15	7.300.000,00	7,5
Wäschepflegedienst	191.708,68	150.000,00	78,2
Reinigungsdienst	2.465.844,40	1.250.000,00	50,7
Besuchsdienst	4.435.111,38	2.600.000,00	58,6
Essen auf Rädern	6.180.611,20	2.500.000,00	40,4
Summe	110.814.139,81	13.800.000,00	12,5

Tabelle 16

Aus der Tabelle 16 ist ersichtlich, dass die kalkulierte Reduktion der Ausgaben von der vorgesehenen Verminderung der zu erbringenden Leistungen von 10 % bei der Heimhilfe, 80 % bei Wäschepflege-, Reinigungs- und Besuchsdienst bzw. der 50-prozentigen Reduktion der Kostenübernahme bei "Essen auf Rädern" - z.T. deutlich - differiert.

Die Ausgaben sinken nicht im gleichen Umfang wie die Leistungsmengen, was damit zusammenhängt, dass die Reduktion der Leistungsmengen primär die variablen Kosten beeinflusst, Fixkosten und Kosten der Personalreduzierung aber nicht proportional mit der Verringerung der Leistungsmengen verändert werden können.

#### 4.2.1 Heimhilfe

Nach Auskunft der Magistratsabteilung 47 basierten sowohl der Bedarf von 3.398.300 Stunden für das Jahr 2002 als auch die reduzierte Menge von 3.093.800 Stunden auf internen Berechnungen. Die prozentuelle Veränderung beträgt daher genau 8,96 %, die Magistratsabteilung 47 hätte bei Umsetzung der Maßnahme jedoch versucht, etwa 10 % der Leistungsmenge zurückzunehmen. Diese Reduktion hätte durch Leistungsneuvergabe in eingeschränktem Umfang und durch Nachprüfung sowie Begutachtung bestehender Betreuungsverträge durch Bedienstete der Gesundheits- und Sozialzentren erreicht werden sollen. Durch diese Maßnahmen wären die hauswirtschaftlichen Leistungen der Heimhilfe betroffen gewesen, sodass sich die Prioritäten

mehr auf den Pflegebedarf verschoben hätten.

#### 4.2.2 Wäschepflegedienst, Reinigungsdienst, Besuchsdienst

Die im Maßnahmenpapier angeführte "Quasi-Einstellung" des Wäschepflegedienstes, Reinigungsdienstes und Besuchsdienstes hätte gemäß der Auskunft der Magistratsabteilung 47 bedeutet, dass keine Leistungsneuvergaben durchgeführt und außerdem im Rahmen von Bedarfsprüfungen bei Beziehern von sozialen Diensten neue Betreuungsverträge nur mehr ohne derartige Leistungen abgeschlossen worden wären. Bei der Restmenge von 20 % handelt es sich nach einer Schätzung der Magistratsabteilung 47 um jene Stunden, die noch vor der Umsetzung der vorangeführten Maßnahmen zu leisten gewesen wären.

#### 4.2.3 Beurteilung

Die Verträge (siehe auch Punkt 5.2.1 des vorliegenden Berichtes) zwischen den Organisationen und der Magistratsabteilung 47 enthalten die Bestimmung, dass im Falle eines auf Grund einer Einschränkung des Leistungsvolumens erforderlichen Personalabbaues unverzüglich zwischen den Vertragspartnern unter Einbeziehung der Arbeitnehmersvertretungen Verhandlungen über einen Sozialplan - dessen Kosten vertragsgemäß die Stadt Wien trägt - aufzunehmen sind. Die im Maßnahmenpapier dargestellte Leistungsreduktion würde etwa 630.000 Leistungsstunden betragen. Lt. der Statistik der Magistratsabteilung 47 für das Jahr 2000 waren in diesem Jahr bei den Organisationen durchschnittlich 2.985 Heimhelferinnen, 149 Personen im Reinigungsdienst und 639 Personen im Besuchsdienst beschäftigt. Die vorgesehene Leistungsrücknahme würde bedeuten, dass die Organisationen eine erhebliche Anzahl ihrer Bediensteten nicht mehr benötigen würden. Überlegungen hinsichtlich des erforderlichen Personalabbaus und der Kosten von notwendigen Sozialplänen wurden von der Magistratsabteilung 47 nicht angestellt.

Das Kontrollamt kommt zu dem Schluss, dass keine Überlegungen hinsichtlich des erforderlichen Personalabbaues und der Kosten von notwendigen Sozialplänen seitens der Magistratsabteilung 47 angestellt wurden.



Aus der Differenz zwischen den durch Personalreduktion und Sozialplänen entstehenden Kosten und den erwarteten Kostenreduktionen ergibt sich die "finanzielle Zusatzbelastung" bei eventuellen Leistungsreduktionen.

Eine nähere Ausarbeitung dieses Themas wurde deshalb nicht angestellt, weil zuerst grundsätzlich über die Durchführung einer solchen Maßnahme entschieden werden muss.

Nach Ansicht des Kontrollamtes war auf Grund der Budgetmittel und bei Ausnützung des vorhandenen Einsparpotenzials bei den Ausgaben (Pkt. 5 des vorliegenden Berichtes) sowie einer Anpassung des Kostenbeitragssystems eine Leistungsreduktion grundsätzlich nicht erforderlich; trotzdem wurde empfohlen, die erbrachten Leistungen regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob sie tatsächlich nur im erforderlichen Ausmaß erbracht werden. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil in den letzten Jahren die Zahl der Anträge auf Gewährung sozialer Dienste anlässlich einer Spitalsentlassung ständig anstieg, im Jahre 2001 entfiel bereits ein Drittel der Anträge auf diesen Bereich. In diesen Fällen kann angenommen werden, dass sich der anfangs höhere Betreuungsaufwand später reduziert.

Nach Ansicht des Kontrollamtes waren derartige Überprüfungen nicht in ausreichendem Maße gegeben. Im Jahre 2001 wurden von den Diplomschwestern der Gesundheits- und Sozialzentren 13.494 Hausbesuche durchgeführt. Diese Hausbesuche erfolgten grundsätzlich nach Antragstellung auf Gewährung sozialer Dienste und dienten der Überprüfung der Betreuungsbedürftigkeit und Festlegung der zu erbringenden Leistung. Im gleichen Zeitraum wurden 12.393 Anträge gestellt, davon entfielen 4.106 auf Fälle nach Spitalsentlassungen. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass nur ein geringer Teil der Besuche der Kontrolle bereits bestehender Betreuungsverträge diente. In diesem Zusammenhang fiel auf, dass die Zahl der Hausbesuche durch Diplomschwestern von 1998 (19.103 Besuche) bis 2001 (13.494 Besuche) um 29,4 % zurückgegangen war.

Zu den Feststellungen des Kontrollamtes, dass Überprüfungen von spitalsentlassenen Kunden im Hinblick auf eine mögliche Reduktion des Betreuungsaufwandes nicht im ausreichenden Maße erfolgen und darüber hinaus die Zahl der Hausbesuche rückläufig ist, ist anzumerken, dass der Zeitaufwand pro Fall erheblich steigt. Die Problemstellung der Kunden verschiebt sich laufend in Richtung intensiver Pflegemaßnahmen mit entsprechenden Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungsangeboten, wodurch - bedingt durch den limitierten Personalstand - die Begutachtungsmaßnahmen nicht, wie auch von der Magistratsabteilung 47 gewünscht wäre, der Entwicklung der Zahl der Spitalsentlassungen angepasst werden können. Eine Auslagerung der Begutachtung auf die privaten Leistungserbringer hat neben den dadurch externalisierten Kosten den Nachteil, dass der Leistungserbringer (die beauftragte Organisation) selbst über das Auftragsvolumen entscheidet, womit ein organisationsorientierter Einfluss auf das Begutachtungsergebnis zu erwarten ist.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Das Kontrollamt weist ausdrücklich darauf hin, dass sich der Bereich "Begutachtung des Betreuungsaufwandes" keinesfalls zur Auslagerung an private Leistungserbringer eignet und die Trennung zwischen Festsetzung der erforderlichen Pflegeleistung und der Leistungserbringung gewahrt werden muss.

4.2.4 Essen auf Rädern

Bei Einführung des derzeitigen Kostenbeitragssystems mit 1. Jänner 1994 (Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 1993) wurde auch die Zustellung von "Essen auf Rädern", für die bis dahin kein Kostenbeitrag verlangt wurde, in das sozial gestaffelte Kostenbeitragssystem aufgenommen. Allerdings sollte der Übergang von einer kostenlosen Zustellung zur vollen Kostendeckung nicht schon im ersten Schritt voll-

zogen werden. Daher orientierte sich der Kostenbeitrag beim Vollzahler etwa an der Hälfte der tatsächlichen Kosten.

Im Jahr 2002 betrug der zur Verrechnung gelangende Beitrag für die Einzelzustellung von "Essen auf Rädern" je Leistungseinheit 8 % des mit 1. Jänner 1996 festgesetzten Heimhilfestundensatzes von 16,86 EUR, das ergibt 1,35 EUR, die vom Essensempfänger als Höchstbeitrag (für Vollzahler) zu bezahlen sind. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten wird von der Magistratsabteilung 47 getragen. Die durchschnittlichen Vollkosten je Zustellung haben im Jahr 2001 3,28 EUR betragen. Von den Klienten wurde im gleichen Zeitraum im Durchschnitt ein Kostenbeitrag von 0,41 EUR je Zustellung geleistet.

Das Kontrollamt hielt es, wie bereits unter Pkt. 1.3 erläutert, grundsätzlich für richtig, den Kostenbeitrag für die Zustellung von "Essen auf Rädern" für Vollzahler an die Vollkosten anzugleichen und damit eine Gleichstellung mit den anderen sozialen Diensten zu erreichen.

Die im Maßnahmenpapier angeführte Reduktion der Kostenübernahme bei "Essen auf Rädern" wurde von der Magistratsabteilung 47 wie folgt erläutert: "Eine Reduktion der Kostenübernahme von 3,20 EUR auf 1,60 EUR für jede Einzelzustellung führt bei der Magistratsabteilung 47 zu einer Ausgabensenkung, da an die Zustellorganisation nur noch die Hälfte bezahlt werden müsste. Der von der Magistratsabteilung 47 nicht übernommene Kostenanteil würde von den Zustellorganisationen den Essensbeziehern selbst verrechnet werden, dabei bietet sich ein gleichzeitiges Inkasso durch die Küchen (diese heben den Essenspreis ein) an. Diese ausgabenseitige Maßnahme steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem von der Magistratsabteilung 47 gemäß Gemeinderatsbeschluss verrechneten Kostenbeitrag, welcher einnahmenseitig zu veranschlagen ist."

Es war somit bei "Essen auf Rädern" keine Leistungsreduktion vorgesehen, sondern es sollten neben den bereits jetzt von den Beziehern geleisteten einkommensabhängigen Kostenbeiträgen für die Zustellung zusätzliche Kosten in Höhe der halben Zustellkosten

übernommen werden. Die Leistung eines derartigen fixen Beitrages, der nicht einkommensabhängig einer sozialen Staffelung unterliegt, widerspricht dem Grundgedanken des Kostenbeitragssystems. Das Kontrollamt war daher der Ansicht, dass das in der Variante 1 des Maßnahmenpapiers beschriebene KBS-Neu - in dem vorgesehen war, dass bei entsprechendem Einkommen durch den Kostenbeitrag die vollen Zustellungskosten abgedeckt werden - die zweckmäßigere Lösung wäre.

5. Die Erhebung des im Wiener Gesundheitsressort vorhandenen Einsparungspotenzials unter der Prämisse der Beibehaltung des bisherigen Leistungsstandards

Einsparungsmöglichkeiten bei Beibehaltung der derzeitigen Leistungen wurden weder im Brief der Frau Stadträtin angesprochen noch wurden derartige Konzepte von der Magistratsabteilung 47 im Zuge der Budgeterstellung für das Jahr 2002 entwickelt.

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegen der Magistratsabteilung 47 im Wesentlichen alle Aufgaben im Zusammenhang mit den sozialen Diensten, den Gesundheits- und Sozialbezirkszentren sowie den mobilen Krankenschwestern und der Sozialarbeit in Spitälern und Pflegeheimen sowie bei der Betreuung zu Hause. Die Magistratsabteilung 47 ist auch für die Leistung von Kostenersatz an öffentliche und private Pflege- und Wohnheime zuständig. Weitere Aufgaben der Magistratsabteilung 47 betreffen die Entscheidung über die Aufnahme in Pflegeheime der Stadt Wien und in private Pflege- und Wohnheime, die Aufsicht über diese Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Errichtung von Pflegeheimen der Stadt Wien. Mit 1. Juli 2001 wurde auch die Verrechnung von Aufenthalten in den Wiener städtischen Pflegeheimen/Geriatriezentren der genannten Abteilung übertragen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Magistratsabteilung 47 wurden bis einschließlich des Jahres 2001 auf den Ansätzen 4230 - Essen auf Rädern und 4240 - Betreuung zu Hause verrechnet. Seit dem Jahr 2002 wird die bis dahin auf dem Ansatz 4240 verrechnete stationäre Pflege als eigener Ansatz 4211 geführt.

In der nachstehenden Tabelle 17 werden die auf den angeführten Ansätzen verbuchten Ausgaben der Jahre 2000 und 2001 sowie die veranschlagten Ausgaben des

Jahres 2002 dargestellt. Dabei wurde der Ansatz 4240 entsprechend dem derzeitigen Voranschlag aufgegliedert:

Ansatz	Bezeichnung	RA 2000 EUR	RA 2001 EUR	VA 2002 EUR
4230	Essen auf Rädern	6.486.831,16	5.535.737,57	5.143.000,00
4240	Betreuung zu Hause	152.370.725,77	136.554.501,53	138.284.000,00
4211	Stationäre Pflege	198.227.664,56	168.137.107,43	229.658.000,00
	Summe	357.085.221,49	310.227.346,53	373.085.000,00

Tabelle 17

Zur Beurteilung eines eventuell vorhandenen Einsparungspotenzials hat das Kontrollamt die auf den Ansätzen der Magistratsabteilung 47 vorhandenen Geldmittel in drei Bereiche geteilt. Für diese Bereiche - stationäre Pflege (Zahlungen an Heime), ambulante Pflege (Zahlungen an Organisationen für die Erbringung sozialer Dienste) und sonstige Ausgaben der Magistratsabteilung 47 - wurden vorerst die Ausgaben bestimmten Aufgaben zugeordnet und der Höhe nach gereiht. Auf Grund der Fülle der Aufgaben der Magistratsabteilung 47 und der Zahl der mit der Leistungserbringung betrauten Heime und Organisationen konnte lediglich eine Grobanalyse durchgeführt und nicht jeder einzelne Leistungsbereich im Detail untersucht werden.

### 5.1 Stationäre Pflege

Gemäß dem Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) hat der Hilfe Suchende einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, wozu u.a. die Pflege gehört, welche auch in Pflegeheimen gewährt werden kann. Pflegeheime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung oder einer unheilbaren Krankheit, welche die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht selbst vornehmen können und der stationären Pflege und sozialen Betreuung bedürfen.

Für alte oder behinderte Menschen, welche die Verrichtungen des täglichen Lebens noch selbst vornehmen können, aber zur Führung eines selbstständigen Haushaltes nicht fähig sind und daher der Verpflegung und einer sozialen Betreuung bedürfen, ist gemäß WSHG die Unterbringung in Wohnheimen vorgesehen. Die Unterbringung in Wohnheimen stellt einen sozialen Dienst dar.

Wenn die Betreuung durch ambulante Dienste nicht mehr ausreichend ist, kann nach den Richtlinien der Magistratsabteilung 47 ab einer Pflegebedürftigkeit entsprechend der Pflegegeldstufe 2 der Antrag auf Aufnahme in ein Wohnheim bzw. ab der Pflegegeldstufe 3 in ein Pflegeheim an die Magistratsabteilung 47 (Referat Aufnahme in Wohn- und Pflegeheime) gestellt werden. Nach Maßgabe der Dringlichkeit, der vorhandenen freien Plätze und der Wünsche der Pflegebedürftigen erfolgt die Aufnahme in einer entsprechenden Einrichtung.

Da sowohl für die Unterbringung in den Wohn- als auch in den Pflegeheimen Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegegeldgesetzes Voraussetzung und außerdem der Übergang zwischen beiden Einrichtungen fließend ist, werden von der Magistratsabteilung 47 beide Unterbringungsformen hinsichtlich Antragstellung und Verrechnung gleich behandelt. Im weiteren Bericht wird daher auch für beide Einrichtungen der Begriff Pflegeheim verwendet. Gemäß einer Mitteilung der Magistratsabteilung 47 ist ein Wiener Heimgesetz geplant, mit dem der gesamte Wohn- und Pflegeheimbereich neu geregelt werden soll.

Aus der Tabelle 18 sind die Ausgaben der Jahre 2000 und 2001 für die stationäre Pflege und ihr Anteil an den Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 47 ersichtlich:

Bereich	Ausgaben EUR		Anteil an den Gesamtausgaben	
	2000	2001	2000	2001
WKAV-PH	116.470.325,10	81.676.445,54	32,6 %	26,3 %
P-PH	76.151.903,82	81.217.671,62	21,3 %	26,2 %
KWP	5.605.435,64	5.242.990,27	1,6 %	1,7 %
Summe	198.227.664,56	168.137.107,43	55,5 %	54,2 %

Tabelle 18

Mit 55,5 % bzw. 54,2 % entfiel ein wesentlicher Anteil der Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 47 auf die stationäre Pflege. Durch die Zahlungen der Magistratsabteilung 47 wurde die Differenz zwischen den Eigenleistungen der Pflegenden aus deren Einkommen und Pflegegeld und den mit den Anstalten vereinbarten bzw. den festgesetzten Pflegeentgelten abgegolten. Dieses Verrechnungssystem wurde im Jahre 2002 dahingehend geändert, dass nunmehr die Magistratsabteilung 47 die Pflegeentgelte zur Gänze bezahlt und die Eigenleistungen der Pflegenden nicht wie

bisher von den Heimen, sondern von der Magistratsabteilung 47 vereinnahmt werden. Diese Verrechnungsumstellung erfolgte für die Heime des WKAV mit Jänner 2002, hinsichtlich der privaten Pflegeheime (P-PH) wurde diese Umstellung Mitte des Jahres 2002 begonnen. Zur Verrechnung zwischen der Magistratsabteilung 47 und dem WKAV war zu bemerken, dass auf Grund einer am 27. Juni 2001 vom Gemeinderat beschlossenen Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. die Verrechnung von Aufenthalten in den Wiener städtischen Pflegeheimen bzw. Geriatriezentren vom WKAV in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 47 übertragen wurde.

Die genannten Eigenleistungen der Pflinglinge sind im WSHG und im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt. Gem. § 26 WSHG ist - im Falle des Aufenthaltes in einem Pflegeheim - der Empfänger der Leistungen zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, soweit er über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt, wobei für Leistungen aus der stationären Pflege bei Beziehern von Pflegegeld zunächst dieses zum Kostenersatz heranzuziehen ist. Gemäß BPGG geht für die Zeit der stationären Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v.H., auf den jeweiligen Kostenträger über. Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 (d.s. derzeit monatlich 41,35 EUR). Weiters bestimmt der § 324 Abs. 3 ASVG, dass für die Zeit der Pflege eines Renten-(Pensions-)berechtigten auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einem Alters-(Siechen-)heim der Anspruch der Rente bzw. Pension bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 v.H. dieses Anspruchs, auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Wenn der Renten-(Pensions-)berechtigte auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, reduziert sich der vorangeführte Prozentsatz bis zu 50 v.H.

#### 5.1.1 Pflegeheime der Stadt Wien

Von den Ausgaben für stationäre Pflege entfielen im Jahre 2000 rd. 58,8 % und im Jahre 2001 rd. 48,6 % auf die Pflegeheime der Stadt Wien, die vom WKAV geführt werden. Das Kontrollamt hat im Jahr 2001 auf der Grundlage des Rechnungs-

abschlusses 1999 eine Prüfung der Leistungs- und Kostenstruktur der Pflegeheime der Stadt Wien vorgenommen (s. TB 2001, S. 217). Dabei ergab sich bei der Umrechnung der Gesamtausgaben auf einen Pflgetag ein Tagsatz von durchschnittlich 141,49 EUR. Aus diesem Bericht ging u.a. auch hervor, dass ohne Investitionen und bei ausschließlicher Berücksichtigung der mit der Leistungserbringung im Jahr 1999 unmittelbar in Zusammenhang stehenden Ausgaben sich der auf den Pflgetag bezogene Durchschnittssatz auf 111,84 EUR reduzierte. Dieser Tagsatz wies jedoch in den einzelnen Pflegeheimen eine beträchtliche Bandbreite zwischen 88,66 EUR und 304,35 EUR auf.

Es gelangen jedoch nicht die tatsächlichen Kosten zur Verrechnung, sondern die von der Wiener Landesregierung durch Verordnung gem. § 36 Abs. 2 WSHG für die Wiener städtischen Pflegeheime festgesetzten Pflegeentgelte. Die letzte derartige Festsetzung in der Höhe von 79,94 EUR erfolgte mit 1. Jänner 1994, eine Anpassung an die gestiegenen Kosten wurde nicht vorgenommen. Vom WKAV werden sowohl die Pflegegebühren für die Krankenanstalten als auch das Pflegeentgelt für Pflegeheime berechnet und diese der Magistratsabteilung 4 bzw. nunmehr der Magistratsabteilung für Krankenanstaltenfinanzierung mit dem Ersuchen mitgeteilt, die erforderlichen Anträge an die zuständigen Organe der Stadt Wien zwecks Verlautbarung der festgesetzten Gebühren einzubringen. Im Jahre 1995 erfolgte keine Änderung, gemäß den Anträgen ab dem Jahr 1996 wurde von einer Erhöhung des bestehenden Tagsatzes für Pflegeheime abgesehen, da auf Grund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflgelinge nur ein sehr kleiner Personenkreis tatsächlich in der Lage sei, bei Erhöhung des Pflegeentgeltes das volle Monatsentgelt zu entrichten. Das kostendeckende Entgelt für 2002 wurde vom WKAV mit 161,27 EUR je Tag berechnet.

Dazu war zu bemerken, dass die Pflegeheime der Stadt Wien als Krankenanstalten (Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen) gemäß dem Krankenanstaltengesetz des Bundes (KAG) bzw. dem Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG) geführt werden. Dies bedeutet, dass zum Unterschied von den anderen Heimen (nur ein privates Pflegeheim in Wien wird ebenfalls als Krankenanstalt geführt) die Kosten für medizinische Leistungen und Heilmittel nicht



durch die Sozialversicherungsträger abgedeckt werden. Gemäß den Berechnungen des WKAV war im o.a. kostendeckenden Entgelt ein Anteil für medizinische Leistungen in der Höhe von 16,60 EUR enthalten.

Seitens der Magistratsabteilung 47 besteht einerseits keine Möglichkeit, auf die Kosten der Wiener städtischen Pflegeheime Einfluss zu nehmen, andererseits wird von ihr auf Grund der derzeitigen Festsetzung des Pflegeentgeltes nur ein Teil der tatsächlichen Kosten pro Pflege-tag vergütet.

Es ergibt sich daher in diesem Bereich für die Magistratsabteilung 47 kein Einsparungspotenzial, da auf Grund der großen Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den verrechneten Tagsätzen eine Kostenreduktion im Pflegeheimbereich nicht die Ausgaben der Magistratsabteilung 47, sondern den Abgang des WKAV verringern würde.

Eine Anpassung der Pflegeentgelte an die Höhe der tatsächlichen Kosten würde nur in den Fällen, in denen 80 % der Pension sowie des Pflegegeldes den Betrag von 2.398,20 EUR (derzeitiger Pflegegebührentagsatz von 79,94 EUR x 30 Tage) überschreiten bzw. der Patient über ein entsprechendes Vermögen verfügt, zu Mehreinnahmen für die Stadt Wien führen.

Einer Aufstellung des Fachbereiches Verrechnung städtischer Pflegeheime (Verrechnungsstelle) der Magistratsabteilung 47 zufolge waren im Juni 2002 von rd. 5.200 Patienten 248 Vollzahler, davon 41 Pflegebedürftige mit der Zuständigkeit eines fremden Sozialhilfeträgers. Von den 207 betreuten Patienten, die in diesem Monat aus Eigenmitteln den vollen Kostenbeitrag entrichteten, konnten dies lediglich 30 Patienten aus ihrem laufenden Einkommen (80 % der Pension und des Pflegegeldes) bestreiten. Bei einer Anhebung des Kostenbeitrages auf die tatsächlichen Kosten von 161,27 EUR würde jedoch auch keiner dieser Patienten den vollen Kostenbeitrag aus dem Einkommen bezahlen können. Bei den anderen Pfinglingen dienten vorhandene Vermögenswerte zur Abdeckung der Verpflegskosten, eine Erhöhung des Kostenbeitrages würde nur zu einem rascheren Verbrauch der Vermögenswerte führen.

Neben den dargestellten geringen finanziellen Auswirkungen - die allerdings nur die Pfleglinge mit entsprechend höherem Einkommen bzw. Vermögen betreffen würden und die daher sozial gerecht wären - würde die Festsetzung eines kostendeckenden Pflegeentgeltes jedoch einen realistischen Kostenvergleich der verschiedenen Einrichtungen ermöglichen.

### 5.1.2 Private Pflegeheime

Die Ausgaben für private Pflegeheime wurden im Jahr 2001 auf Ansatz 4240 Teilpost 728001 verbucht, auf dieser Post jedoch auch die Landespflegeheime der anderen Bundesländer verrechnet. Einzeln auf einer eigenen Manualpost wurden 40 Heime verbucht, auf die rd. 92 % der Gesamtausgaben dieses Bereiches entfielen. Die restlichen rd. 8 % der Ausgaben betrafen pro Bundesland summarisch verbuchte Heime, wobei der Hauptanteil von rd. 3,20 Mio.EUR auf Heime in Niederösterreich entfiel. In der Tabelle 19 sind die Ausgaben der jeweiligen Bereiche ersichtlich:

	RA 2000 in EUR	RA 2001 in EUR
einzel verbuchte Heime	71.517.676,95	74.918.131,13
summarisch verbuchte Heime	4.634.226,88	6.299.540,48
Gesamt	76.151.903,83	81.217.671,61

Tabelle 19

Schriftliche Vereinbarungen über die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen wurden von der Magistratsabteilung 47 nur mit zwei Institutionen für jeweils zwei Heime abgeschlossen. In einem Vertrag ist festgehalten, dass die Stadt Wien kostendeckende Pflegekosten übernimmt, der anderen Vereinbarung ist zu entnehmen, dass die Pflegekosten jährlich vom Sozialhilfeträger bestimmt werden. Grundsätzlich erfolgt jedoch für alle einzeln verbuchten Privatheime die Festsetzung der Pflegeentgelte derart, dass von der Magistratsabteilung 47 der jeweilige für das Budgetjahr anerkannte Pflegesatz den Heimleitungen bekannt gegeben und von diesen mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen wird. Dieser Pflegesatz ergibt sich aus dem Vorjahressatz und einer Valorisierung mit einem von der Magistratsabteilung 47 festgesetzten Prozentsatz. Von den Organisationen werden die Leistungen unter unterschiedlichen Bezeichnungen verrechnet: Wohnstation, Wohnheim (teilweise differenziert nach Bettenanzahl pro Zimmer), betreutes Wohnen, Zwischenpflege, Pflegestation (differenziert sowohl nach der Bettenanzahl als auch nach der Pflegestufe), Pflege, Pflegeappartement, Geriatrie,

Behinderte, Multiple Sklerose, Hospiz, Alzheimer und Intensiv. Für diese Leistungen werden unterschiedliche Tagsätze verrechnet, wobei grundsätzlich zwischen Tarifen für Wohnen und Pflege unterschieden wird. In Abhängigkeit vom individuellen Pflegebedarf erfolgen in zehn Heimen Unterteilungen in bis zu sieben Pflegestufen (die jedoch nicht immer mit der Pflegegeldeinstufung übereinstimmen), bis zur Pflegestufe 2 werden nur die Wohnheimtarife verrechnet.

Ein Vergleich der Heime war schwer möglich, da diese Abstufungen nicht einheitlich vorgenommen wurden. Die Nettotarife für die Wohnheime lagen im Jahr 2002 zwischen rd. 24,35 EUR und rd. 51,60 EUR. Bei den Heimen, die keine Unterteilung nach Pflegestufen vornehmen, lagen die Tagsätze zwischen rd. 67,15 EUR und rd. 104,43 EUR, bei den Heimen, die unterschiedliche Tagsätze je Pflegestufe verrechnen, lagen diese für die Stufe 3 zwischen rd. 43,1 EUR und rd. 61,26 EUR bzw. bei der Stufe 7 zwischen rd. 71,87 EUR und rd. 93,68 EUR. Daneben gelangten noch höhere Tagsätze zur Anwendung, z.B. für Multiple Sklerose-Betreuung 125,87 EUR, Intensivbetreuung 130,96 EUR und Hospiz 223,61 EUR.

Seit 1998 waren von der Magistratsabteilung 47 grundsätzlich jährliche Erhöhungen der Heimpreise um 2,5 % vorgesehen. Dieser einheitliche Erhöhungssatz, dessen Festlegung vom Kontrollamt nicht nachvollziehbar war, gelangte jedoch nicht bei allen Heimen zur Anwendung. Im Jahr 2000 lagen die Erhöhungsprozentsätze bei vier Heimen zwischen 1,36 % und 14,45 %. In einem Heim erfolgte eine Erhöhung des Tagsatzes für Pflege um 17,93 %, während der Tagsatz für betreutes Wohnen um 3,57 % vermindert wurde. Im Jahr 2001 wurden in drei Heimen höhere Valorisierungsfaktoren (bis 25,79 %) anerkannt. Im Jahr 2002 waren von der einheitlichen Pflegesatzerhöhung lediglich zwei Heime eines Trägers, bei denen die Erhöhung des Bereiches Pflege 6,92 % betragen hatte, ausgenommen.

Zu den Tagsätzen der privaten Heime war zu bemerken, dass die Interessenten in den Informationsbroschüren der Magistratsabteilung 47 über Pflegeheime und Betreuungsmöglichkeiten darauf hingewiesen werden, dass nicht bei allen privaten Heimen der Differenzbetrag zwischen tatsächlichen Heimkosten und anteiligen Eigenzahlungen

vom Sozialhilfeträger übernommen wird. In diesem Fall ist eine Aufnahme nur dann möglich, wenn der Restbetrag von dritter Seite (z.B. den Angehörigen) bezahlt wird.

Ein Vergleich der von der Magistratsabteilung 47 geleisteten Tagsätze mit den Preislisten der privaten Heime ergab, dass bei einigen Heimen die vollen Kosten und bei anderen im unterschiedlichen Ausmaß anteilige Kosten getragen wurden. Da jedoch in einigen Heimen neben den verrechneten Tagsätzen noch Leistungen (z.B. Aufnahmegebühr, ärztliche Anamnese) extra verrechnet wurden, konnten in diesen Fällen die tatsächlichen Kosten der Heimplätze nicht ermittelt werden, somit war auch kein Preisvergleich möglich.

Bei den summarisch verbuchten Heimen außerhalb Wiens gelangen, soweit es sich um Landes-Pflegeheime handelt, die von den jeweiligen Landesregierungen anerkannten Tagsätze zur Verrechnung.

Im Jahr 2002 gelangte z.B. für auf Grund von Kostenanerkennnissen der Magistratsabteilung 47 in niederösterreichischen Landes-Pflegeheimen befindliche Pfleglinge eine Grundgebühr zwischen 28,66 EUR und 36,04 EUR zur Verrechnung. Zu diesen Beträgen kamen Zuschläge für Betreuung und Pflege, die für alle niederösterreichischen Landes-Pflegeheime in gleicher Höhe festgesetzt sind, u.zw. von 7,59 EUR (für Stufe 1) bis 62,82 EUR (für Stufe 7). Für Wiener Patienten gelangten - entsprechend der erforderlichen Betreuung (derzeit Stufe 2 bis 6) - Tagsätze von 39,19 EUR bis 84,04 EUR zur Anwendung.

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Magistratsabteilung 47 Kostenzuschüsse für die Unterbringung in privaten Heimen in den Bundesländern, jedoch nur für solche, die der Aufsicht des jeweiligen Sozialhilfeträgers unterliegen.

In Anbetracht des dargestellten Sachverhaltes und der Höhe der verrechneten Tagsätze musste grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich kein Einsparungspotenzial besteht.

### 5.1.3 Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser

Zwischen der Stadt Wien und dem KWP besteht ab 1. Jänner 1991 eine Vereinbarung, wonach das KWP für die von der Stadt Wien als pflegebedürftig anerkannten Personen über Auftrag sowie im Namen und für Rechnung der Stadt Wien in seinen Betreuungsstationen Pflege gewährt. Dafür leistet diese die jeweils zu vereinbarenden Pflegekosten abzüglich der Eigenleistung der Pfleglinge. Vom KWP sind der Magistratsabteilung 47 Rechnungen über den Differenzbetrag zwischen den Eigenleistungen der Pfleglinge und den vereinbarten Kostensätzen zu übermitteln. Die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und die Aufnahme der Patienten sowie die Verrechnung der Kostenbeiträge erfolgt durch das Kuratorium.

Für das Jahr 2002 wurde in einem Zusatz zu der erwähnten Vereinbarung vermerkt, dass in den Pflegewohnungen und in den Betreuungsstationen ein Tagsatz von 101,-- EUR (inkl. USt) und in den Schwerpunktstationen von 151,-- EUR (inkl. USt) gilt. Von der Magistratsabteilung 47 werden davon 85,-- EUR (abzüglich der Eigenleistung des Pfleglings) an Pflegekosten pro Tag refundiert. Der Differenzbetrag von 16,-- EUR bzw. 66,-- EUR pro Tag wird über die allgemeine Abgangsdeckung finanziert. Von der Stadt Wien werden nämlich gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 22. Jänner 1993, Pr.Z. 107, einerseits "der Differenzbetrag zwischen der Summe der vom Vorstand des Kuratoriums festgesetzten Pensionskosten und der von den Heimbewohnern und ihren Angehörigen tatsächlich geleisteten Beiträge" und andererseits "der Differenzbetrag zwischen allen betrieblichen Aufwendungen und der Summe der vom Vorstand des Kuratoriums festgesetzten Pensionskosten unter Einbeziehung des Finanzerfolges, des außerordentlichen Ergebnisses, der Rücklagenzu- und -abgänge und der sonstigen betrieblichen Erträge des Fonds bis zu einem Höchstausmaß von 30 % aller betrieblichen Aufwendungen unter Einbeziehung des Finanzerfolges und des außerordentlichen Ergebnisses" übernommen. Diese Abgangsdeckung wird auf dem Ansatz 4200 Pensionistenwohnhäuser der Magistratsabteilung 12 verrechnet und hat im Jahr 2001 56.749.852,84 EUR betragen.

In den letzten drei Jahren betragen die Erhöhungen des Pflegesatzes 2,59 %, 2,52 % und 2,78 %.

Abschließend war zu bemerken, dass bei den Zahlungen an das KWP für die Magistratsabteilung 47 kein Einsparungspotenzial bestand, da diese keine kostendeckenden Tagsätze bezahlt. Die Differenz zu den vollen Kosten wird von der Magistratsabteilung 12 getragen.

#### 5.1.4 Kostenvergleich

In allen drei vorstehend angeführten Bereichen musste das Vorhandensein eines Einsparungspotenzials für die Magistratsabteilung 47 verneint werden, da die verrechneten Tagsätze grundsätzlich nicht den Vollkosten entsprechen und daher die dadurch entstehende Differenz anderweitig abgedeckt werden muss. Aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen wäre es trotzdem zweckmäßig, über einen Kostenvergleich zwischen den verschiedenen Einrichtungen zu verfügen, was jedoch auf Grund unterschiedlicher rechtlicher Voraussetzungen (Krankenanstaltenstatus der WKAV-Heime), mangelnder Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen und Nichtberücksichtigung des unterschiedlichen Betreuungsaufwandes der Heimbewohner nicht möglich war.

Von einigen Ausnahmen abgesehen werden von den Heimen für alle Betreuten einheitliche Tagsätze verrechnet, ohne den unterschiedlichen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Betreuungsaufwand zu berücksichtigen. Für einen aussagekräftigen Kostenvergleich wäre daher eine Staffelung der Heimpreise nach dem Betreuungsaufwand erforderlich, wozu sich die bereits bestehende Pflegegeld-einstufung anbietet. Erst bei Vorliegen derartiger gestaffelter Tagsätze und Berücksichtigung vergleichbarer Qualitätsstandards (bauliche Ausstattung, Qualifikation des Personals, Betreuungsqualität) könnte die wirtschaftliche Betriebsführung der Heime beurteilt werden.

Die Magistratsabteilung 47 teilt die Auffassung des Kontrollamtes, dass aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen ein Kostenvergleich zwischen den verschiedenen stationären Einrichtungen zweckmäßig wäre.

Es fehlt jedoch die rechtliche Grundlage, von den Einrichtungen

einen gemeinsamen Standard zu verlangen. Derzeit ist aber ein Wiener Pflegeheimgesetz in Begutachtung. Durch dieses sollen in Verbindung mit einer Verordnung Standards verpflichtend vorgegeben werden, womit dann auch Kostenvergleiche auf der Basis gleicher Leistungen rechnerisch möglich werden. Verbunden damit ist auch das Ziel, Heimpreise nach dem Betreuungsaufwand zu gestalten.

#### 5.1.5 Einnahmen

Auf dem Ansatz für stationäre Pflege sind für das Jahr 2002 Einnahmen von 111.337.000,-- EUR vorgesehen, mit denen rd. 48,5 % der budgetierten Ausgaben gedeckt werden können. Der ordnungsgemäßen und vollständigen Verrechnung kommt daher besondere Bedeutung zu.

Vom Kontrollamt wurde im Jahre 1998 die Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der Pflegeentgelte in den Pflegeheimen des Wiener Krankenanstaltenverbundes geprüft (s. TB 1998, S. 109). Bei einer Stichprobe wurde festgestellt, dass es durch fehlende verrechnungsrelevante Daten hinsichtlich Einkommen und Pflegegeld im Antrag auf Pflegeheimaufnahme zu Verzögerungen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Stadt Wien gekommen war. Weitere erhebliche Verzögerungen hatten sich bei der Eröffnung von Bankkonten, bei Erteilung von Einziehungsaufträgen durch die Patienten bzw. bei der in einigen Fällen notwendigen Beantragung von Legalzessionen (Forderungsübertragung kraft Gesetzes) beim zuständigen Sozialversicherungsträger ergeben. In 17 % der Fälle war die Verrechnung der Kostensätze erst zwölf bis 16 Wochen nach der Aufnahme möglich gewesen.

Eine nunmehr vorgenommene - kleine - Stichprobe, die elf Normal-, drei Kurzzeit- und zwei Urlaubspflegen des 11. März 2002 umfasste, ergab hinsichtlich der Ermittlung der verrechnungsrelevanten Daten keine Beanstandung. Eine Eröffnung von Bankkonten wird nicht mehr durchgeführt, sondern die Erwirkung von Legalzessionen bevorzugt. In allen diesen Fällen erfolgte eine Pflegegeldvorbegutachtung durch Ärzte in den Pflegeheimen, wobei vom WKAV zwei eigene Begutachtungssysteme - "Reaktivierungs-

stufen" und "Pflegeaufwandskategorien" - zur Anwendung gelangen. Von 13 Fällen (zwei Urlaubspflegen und ein Fall, in dem ein fremder Sozialhilfeträger die Kosten übernahm, wurden nicht berücksichtigt) wurden in sechs Fällen die Pflegegeldanträge bereits vor oder gemeinsam mit den Aufnahmeanträgen gestellt. In den restlichen sieben Fällen, in denen noch kein Pflegegeldantrag gestellt war oder die Pflegegeldvorbegutachtung eine höhere als die aktuelle Pflegegeldstufe ergab, erfolgte dieser Antrag bei drei Patienten innerhalb von 16 Tagen, bei zwei Patienten allerdings erst nach 24 bzw. 70 Tagen. Zwei Patienten verstarben vor Antragstellung.

Bei der Vorschreibung der von den Patienten zu leistenden Pflegeentgelte ergaben sich jedoch durch den Einsatz eines neuen Abrechnungsprogrammes Probleme. Bis Ende August 2002 erfolgte für die Monate vor Wirksamwerden der Legalzessionen (fünf Fälle) ab April bzw. Mai noch keine Vorschreibung durch die zuständige Buchhaltungsabteilung. Das bedeutete, dass in diesen Fällen für den Aufnahmemonat März sowie teilweise für April noch keine Rechnungen für die Patienten ausgestellt worden waren. In drei Fällen, in denen die Patienten vor Wirksamwerden der Legalzession entlassen wurden, erfolgte ebenfalls noch keine Rechnungslegung, das Gleiche galt auch für fünf bereits verstorbene Patienten. In den letztgenannten Fällen mussten daher die Forderungen der Stadt Wien beim Verlassenschaftsgericht geltend gemacht werden. Gemäß einer Mitteilung der Magistratsabteilung 47 wurden die dargestellten Verzögerungen durch unbedingt erforderliche Programmänderungen verursacht. Mit einer entsprechenden Rechnungslegung konnte ab September 2002 gerechnet werden.

Ein beträchtlicher Teil der Einnahmen entfällt auf die aus dem Pflegegeld geleisteten Beiträge. Es ist daher zur Erzielung entsprechender Einnahmen von großer Bedeutung, dass die Patienten jeweils entsprechend dem tatsächlichen Betreuungsaufwand eingestuft sind.

Im Jahre 1993 wurden die städtischen Pflegeheime anlässlich der Einführung des Pflegegeldes vom WKAV gebeten, für eine laufende Beobachtung des Pflegebedarfes der Pflegeheimpatienten zu sorgen und bei einer festgestellten Änderung der Pflegestufe gemeinsam mit der Verrechnungsstelle einen Erhöhungsantrag in die Wege zu



leiten. Bei Leistung der erforderlichen Unterschriften seien die Pfleglinge über den Sinn und Zweck der Anträge aufzuklären, wobei im Einzelfall die Sozialarbeiter der Pflegeheime für detaillierte Informationen zuständig sind.

Hinsichtlich der Handhabung der Pflegegeldneueinstufung bei gestiegenem Betreuungsaufwand bestehen bei den nichtstädtischen Heimen keine Vereinbarungen mit der Magistratsabteilung 47.

Gem. § 9 Abs. 3 Pkt. 2 des BPGG wird die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes mit dem Beginn des Monats wirksam, in dem die wesentliche Veränderung geltend gemacht wurde. Gem. § 10 besteht für Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Veränderungen in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug nur in den Fällen, die den Verlust, eine Minderung oder das Ruhen des Anspruches begründen.

Eine Auswertung der vorhandenen statistischen Daten ergab - ohne Berücksichtigung von aus verschiedenen Gründen (z.B. laufende Anträge) nicht eingestuftem Patienten - eine durchschnittliche Pflegestufe von 2,66 bei der ambulanten Heimhilfe und Hauskrankenpflege, von 3,92 bei den privaten Pflegeheimen, von 3,59 beim KWP und von 3,99 bei den WKAV-Heimen.

Da anhand des vorliegenden Datenmaterials die Aktualität der Pflegegeldeinstufungen vom Kontrollamt nicht beurteilt werden konnte, wurde eine diesbezügliche Überprüfung empfohlen. Von der Verrechnungsstelle sollte den Pflegeheimen die aktuelle Pflegegeldeinstufung mit dem Ersuchen bekannt gegeben werden, zu überprüfen, ob diese noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es wäre jedoch zu berücksichtigen, dass die vom WKAV verwendeten Begutachtungssysteme - wie sich bei der stichprobenweisen Akteneinsicht zeigte - grundsätzlich höhere Einstufungen ergeben als die von den Pensionsversicherungen auf Grund der Einstufungsverordnung vorgenommenen. Anträge auf Neueinstufung sollten zur Vermeidung unnötigen Verwaltungs-

aufwandes daher nur dann gestellt werden, wenn eine höhere Einstufung nach der Einstufungsverordnung realistisch erscheint.

Eine grundsätzliche Problematik besteht darin, dass eine höhere Pflegegeldeinstufung die Eigenleistung der Pfleglinge zwar erhöhen und somit die Ausgaben der Magistratsabteilung 47 verringern würde, der Pflegegeldempfänger (Antragsteller) aus einer höheren Einstufung jedoch keinen Vorteil zieht, da sein Taschengeld immer 10 % der Pflegestufe 3 beträgt. Aber auch für die Rechtsträger der Pflegeheime ist die Einstufung der Betreuten ohne finanzielle Bedeutung, da die Differenz zwischen der Eigenleistung der Pfleglinge und den Tagsätzen von der Magistratsabteilung 47 getragen wird. Davon ausgenommen sind jene wenigen Heime, die einen nach dem Betreuungsaufwand gestaffelten Tagsatz verrechnen, dessen Bezahlung an eine entsprechende Pflegegeldeinstufung gebunden ist.

Die Einführung der bereits vorgeschlagenen Staffelung der Heimpreise nach dem Betreuungsaufwand (Pflegegeldeinstufung) würde dazu führen, dass auch die Rechtsträger der Pflegeheime an einer richtigen Pflegegeldeinstufung interessiert sein müssten.

Eine Gestaltung der Tarife nach dem Betreuungsaufwand - festgemacht an den Pflegegeldstufen - wäre für die Einrichtungen ein starkes Motiv, die dem Betreuungsaufwand entsprechenden Pflegegeldstufen zu erreichen.

Die Magistratsabteilung 47 hat bereits verschiedene Maßnahmen in diese Richtung gesetzt, wiewohl eine generelle Umsetzung nicht gelungen ist, weil mit den Einrichtungsträgern dazu kein Konsens erzielt werden konnte. Eine pflegegeldbezogene Finanzierung überbindet das "Einstufungsrisiko" dem Träger. Sowohl der Wiener Krankenanstaltenverbund wie auch die privaten Träger konnten aus wirtschaftlichen Überlegungen diesem Ansatz nicht zustimmen.

## 5.2 Betreuung zu Hause (Zahlungen an Organisationen)

Gemäß dem WSHG umfasst die Sozialhilfe auch die im § 22 angeführten sozialen Dienste. Dies sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfe Suchenden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die sozialen Dienste werden überwiegend von privaten Organisationen erbracht.

Auf den Ansätzen 4230 und 4240 werden die Kosten für Leistungen der Magistratsabteilung 47 sowie die Ausgaben für die sozialen Dienste, die von privaten Organisationen erbracht werden, verrechnet.

Die Ausgaben der Jahre 2000 und 2001 dieser Bereiche verteilen sich wie folgt:

Bereich	Betrag in EUR		Anteil an den Gesamtausgaben	
	2000	2001	2000	2001
Ausgaben für Leistungen der Organisationen	141.738.609,70	123.633.439,06	39,70 %	39,85 %
Ausgaben für Leistungen der Magistratsabteilung 47	17.118.947,23	18.456.800,03	4,79 %	5,95 %
Gesamt (4230 + 4240 ohne stat. Bereich)	158.857.556,93	142.090.239,09	44,49 %	45,80 %

Tabelle 20

In den beiden Jahren entfielen somit jeweils knapp 40 % der Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 47 auf Zahlungen an Organisationen für ambulante Betreuung.

Bereich	Betrag in EUR		Anteil an den Gesamtausgaben	
	2000	2001	2000	2001
Heimhilfe und Hauskrankenpflege	97.540.864,15	105.914.669,96	27,32 %	34,14 %
Essen auf Rädern	6.180.611,20	5.317.501,41	1,73 %	1,71 %
Besuchsdienst	4.435.111,38	4.711.602,93	1,24 %	1,52 %
Geriatrische Tageszentren	1.872.684,32	2.257.953,94	0,52 %	0,73 %
Reinigungsdienst	2.465.844,41	1.745.214,56	0,69 %	0,56 %
Familienhilfe	1.055.892,50	1.078.417,70	0,30 %	0,35 %
Dachverband	746.444,31	751.604,85	0,21 %	0,24 %
Kinderpflege	502.423,83	511.736,88	0,14 %	0,16 %
Hospizdienst	350.056,02	447.886,96	0,10 %	0,14 %
Kontaktbesuchsdienst	306.536,18	337.028,79	0,09 %	0,11 %
Freiwillige Hilfe u. Nachbarschaftshilfe	273.576,81	312.281,28	0,08 %	0,10 %
Wäschepflegedienst	191.708,68	214.137,25	0,05 %	0,07 %
Akutinterventionsdienst	20.977,28	30.076,09	0,01 %	0,01 %
Reparaturdienst	124.549,70	1.927,71	0,03 %	-
Sonstiges (Abfertigungen)	25.599.972,87	1.398,77	7,17 %	-
Altenwohngemeinschaften	71.356,06	-	0,02 %	-
Gesamt	141.738.609,70	123.633.439,08	39,70 %	39,84 %

Tabelle 21

In der vorigen Tabelle wurden die Ausgaben für diese Dienste in den Jahren 2000 und 2001 sowie deren prozentueller Anteil an den Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 47 angeführt.

#### 5.2.1 Verträge

Die Leistungserbringung der Organisationen beruhte bis zum Ende des Jahres 2000 auf Verträgen, die in gleicher Form bereits ab dem Jahr 1976 abgeschlossen worden waren. Einige Organisationen wurden von der Magistratsabteilung 47 beauftragt, ohne dass von den zuständigen Organen genehmigte Vertragsabschlüsse vorlagen.

Die Magistratsabteilung 47 teilt dazu mit, dass diese Organisationen im Einzelfall beauftragt wurden, damit aus Sicht der Magistratsabteilung 47 ein jederzeitiger Widerruf der Beauftragung möglich war.

In diesen Verträgen wurde vereinbart, dass die Stadt Wien über Antrag der jeweiligen Organisation unter Vorlage einer Kostenrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr kostendeckende Stundensätze für die einzelnen sozialen Dienste vergütet. Durch diese Stundensätze sollten sämtliche Personal- und Sachkosten einschließlich des Verwaltungsaufwandes abgegolten werden. Die Festsetzung der Gehälter bzw. Löhne und eines angemessenen Verwaltungsaufwandes waren der Stadt Wien vorbehalten. Darüber hinaus bedurften alle Maßnahmen der Organisationen, die eine Erhöhung des Kostensatzes bewirken konnten, jedenfalls einer vorherigen Genehmigung der Stadt Wien. Weiters war vorgesehen, dass einmal jährlich nach Abschluss der Kostenrechnung (Bilanz) eine Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr erfolgt. In der Praxis wurden jedoch nicht von allen Organisationen die vorgesehenen Anträge mit den erforderlichen Unterlagen gestellt bzw. die Jahresabrechnungen (Bilanzen) vorgelegt. Von der Magistratsabteilung 47 wurden in den letzten Jahren die Verrechnungssätze nicht vertragskonform ermittelt. Im Pkt. 5.2.4 des Berichtes ist die Vorgangsweise im Jahr 2000 dargestellt.

Richtig ist, dass die Magistratsabteilung 47 jenen Prozentsatz an-

geboten hat, der auch im Voranschlag berücksichtigt wurde (2,5 %) und der im Wesentlichen der Preisentwicklung (VPI) für das Jahr 2000 (2,33 %) entsprach.

Vom Kontrollamt wurde auf die Problematik bei der Verrechnung mit den Organisationen (Einflussnahme auf die Höhe der Kosten, Kontrolle der Abrechnungen, vertragskonforme Kalkulation der Kostensätze etc.) bereits in einigen Berichten hingewiesen (s. TB 1983, S. 51, TB 1987, S. 28 und TB 1994 S. 144).

Über Antrag der Magistratsabteilung 47 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 14. Dezember 2000, Pr.Z. 118/00-GGS, der Abschluss von neuen Verträgen ab 1. Jänner 2001 mit folgenden 13 Organisationen genehmigt:

Sozial Global (SOGL)

Wiener Sozialdienste (WISO)

Volkshilfe Wien (WIVO)

Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Wien (WROK)

Caritas der Erzdiözese Wien (CARE)

Wiener Hilfswerk (WIHI)

Soziale Dienste der Adventmission (SOAV)

Caritas Socialis (CARS)

Seniorenhilfe Junge Panther (JUPA)

Wiener Hauskrankenpflege und Seniorendienste (HAUS)

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs; Landesverband Wien (ASBÖ)

Kleine Soziale Netze (NETZ)

Esra Verein - Initiative zur psychosozialen, sozialtherapeutischen und soziokulturellen Integration (ESRA)

Bei den 13 Organisationen bestanden lediglich mit den ersten acht Verträge in der ursprünglichen Form. Hinsichtlich der Verträge mit ESRA wird auf Pkt. 1.5.2 verwiesen. Gemäß dem Antrag der Magistratsabteilung 47 gehen die neuen Verträge von einer wirtschaftlichen Autonomie der privaten Organisationen zur Optimierung der Abläufe

und der betriebswirtschaftlichen Parameter aus und weichen von der Kostendeckung durch die Magistratsabteilung 47 auf Basis der Ausgaben zu Gunsten von Leistungsverträgen mit Fixpreisen ab. Mit der Vereinbarung von Fixpreisen sollte sich ein Übergang des wirtschaftlichen Risikos auf die Organisationen ergeben. An Stelle der Verpflichtung zur Abdeckung aller bei den Organisationen anfallenden Kosten wird für den Budgetzeitraum im Vorhinein ein bestimmter Preis und eine bestimmte Leistungsmenge vereinbart.

Die Verrechnung der von der Magistratsabteilung 47 der jeweiligen Organisation zur Durchführung in Auftrag gegebenen sozialen Dienste erfolgt auf der Basis von Sätzen je Leistungseinheit (Arbeitsstunde bzw. Zustellung). Vertragsbestandteil bilden einheitliche Kalkulationsrichtlinien und zugehörige Aufwandsstrukturformulare, sodass nunmehr die Kostenfaktoren der einzelnen Organisationen direkt miteinander vergleichbar sein sollten.

Für den Fall, dass die vereinbarten Jahresmengen unterschritten werden, sichert die Magistratsabteilung 47 den Organisationen zu, dass die daraus entstandenen Kosten am Ende des Verrechnungsjahres abgegolten werden. Sollten die vereinbarten Jahresmengen jedoch überschritten werden, so verrechnen die Organisationen der Magistratsabteilung 47 die zusätzlichen Leistungen zu Grenzkosten, d.s. variable Kosten, also Vollkosten ohne die Fixkosten- bzw. Verwaltungskostenanteile.

Von den 13 neu abgeschlossenen Verträgen enthalten acht zusätzliche Bestimmungen, u.zw. solche über die Dotierung von Rückstellungen, eine Übergangsregelung für das Jahr 2001 und einen Abschnitt hinsichtlich eines Sozialplanes (s. Pkt. 5.2.11). Darin werden auch die geänderten Bestimmungen hinsichtlich Kündigung und Auflösung des Vertrages näher erläutert. Diese acht Verträge wurden mit jenen Organisationen abgeschlossen, die bereits vor dem Jahr 2001 Verträge hinsichtlich der Erbringung sozialer Dienste mit der Magistratsabteilung 47 hatten. Abweichend davon wurde bei einer Organisation (NETZ), mit der vorher kein Vertrag bestand, auch die Bestimmung hinsichtlich der Dotierung von Rückstellungen aufgenommen.

Die Übergangsregelungen für das Jahr 2001 kamen nicht zur Anwendung; auf die Dotierung der Rückstellungen wurde bereits unter Pkt. 1.5.3 des vorliegenden Berichtes eingegangen. Auch in dem bereits dort erwähnten Antrag an den Gemeinderat bezüglich der Dotierung von Rückstellungen hat die Magistratsabteilung 47 darauf hingewiesen, dass mit dem Abschluss der neuen Verträge die Übernahme der bei den Organisationen anfallenden Kosten durch die Stadt Wien ende. Es erfolge nunmehr eine Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf die privaten Träger. Vom Kontrollamt wurde daher untersucht, inwieweit von den Organisationen auf Grund der neuen Verträge tatsächlich ein vermehrtes wirtschaftliches Risiko übernommen werden musste bzw. ob dadurch bei diesen ein gesteigertes Kostenbewusstsein ausgelöst wurde und daher eine Kostenreduktion zu erwarten ist.

Da - wie bereits vorstehend dargestellt - die Kalkulation der Kostensätze sowohl nach den alten als auch den neuen Verträgen auf den Unterlagen der Organisationen beruht, war nach Ansicht des Kontrollamtes allein auf Grund der geänderten Vertragsbestimmungen keine nennenswerte Reduktion der Kosten zu erwarten. Gemäß den alten Verträgen hätte die Magistratsabteilung 47 wesentliche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kosten der Organisationen gehabt. Ihr war nämlich die Festsetzung der Gehälter bzw. Löhne des von den Organisationen eingesetzten Personals sowie eines angemessenen Verwaltungsaufwandes vorbehalten. Darüber hinaus bedurften alle Maßnahmen der Organisationen, die eine Erhöhung des Kostensatzes bewirken könnten, der vorherigen Genehmigung der Stadt Wien; dies war insbesondere für den Neuabschluss oder die Änderung von Betriebsvereinbarungen und Gehaltsabkommen gültig. Derartige Bestimmungen wurden in die neuen Verträge nicht mehr aufgenommen, da - wie bereits erwähnt - die neuen Verträge von einer wirtschaftlichen Autonomie der Organisationen ausgehen.

Bei stärkeren Leistungsrückgängen, die einen Personalabbau erforderlich machen würden, hat sich die Stadt Wien zur Übernahme der Kosten eines Sozialplanes bereit erklärt. Das Kontrollamt konnte daher auf Grund der neuen Verträge keine Erhöhung des wirtschaftlichen Risikos der Organisationen bzw. eine Motivation dahingehend, die Leistungen kostengünstiger zu erbringen, erkennen. Es war im Gegenteil - da nunmehr

das Preisrisiko bei den Organisationen liegt und sie nicht mehr mit der Abdeckung eines etwaigen Abganges durch die Magistratsabteilung 47 rechnen können - zu erwarten, dass die Organisationen zur Minimierung dieses Risikos aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht die Kostensätze im Vorhinein höher kalkulieren. Darüber hinaus erschien auf Grund der nunmehrigen Vertragsgestaltung eine Umschichtung der Leistungsmengen von einem teuren zu einem kostengünstigeren Leistungserbringer erschwert.

Die alten Verträge konnten von jedem der Vertragsteile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31. Juli und 31. Dezember eines jeden Jahres, aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden. Weitere Bestimmungen über eine Vertragsbeendigung bestanden nicht.

Gemäß den neuen Verträgen können diese von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Darüber hinaus gelten die Verträge mit 31. Dezember des Folgejahres als einvernehmlich aufgelöst, wenn es zu keinem Konsens bis 15. Dezember des laufenden Jahres hinsichtlich der Mengen und Sätze je Leistungseinheit kommt. In beiden Fällen der Vertragsbeendigung sichert die Magistratsabteilung 47 den Organisationen eine Abgeltung der angemessenen Schließungskosten im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen zu, wobei die Organisationen bis spätestens 31. März des letzten Vertragsjahres einen Schließungsplan vorzulegen haben.

Bei Kündigung durch die Magistratsabteilung 47 und bei Auflösung mangels Konsens über Mengen und Sätze je Leistungseinheit gehen, soweit eine Finanzierungspflicht der Magistratsabteilung 47 gemäß den Vertragsbestimmungen bestanden hatte, Zahlungsverpflichtungen der Organisationen im Rahmen der Verträge, deren Rechtswirkungen über den Kündigungszeitpunkt hinausgehen, auf die Magistratsabteilung 47 über, wenn die Organisation die betreffende Zahlungsverpflichtung mit schriftlicher Zustimmung der Magistratsabteilung 47 eingegangen ist. Davon sind auch die Fälle betroffen, in denen die schriftliche Zustimmung bereits vor Abschluss der neuen Verträge erfolgte.



Die Magistratsabteilung 47 hat sich auch verpflichtet, die jährlich vereinbarte Leistungsmenge - unter Berücksichtigung saisonaler und kalendarischer Veränderungen - so über das gesamte Jahr zu verteilen, dass eine gleichmäßige, einem regelmäßigen Betrieb entsprechende Auslastung der Organisationen möglich ist. Wird eine Schwankungsbreite von +/- 5 % überschritten, sind unverzüglich Neuverhandlungen hinsichtlich der Menge aufzunehmen.

### 5.2.2 Grundlagen der Kalkulation

In den seit 1. Jänner 2001 gültigen Verträgen ist auch die Verrechnung der sozialen Dienste geregelt. Auf Basis der Wirtschaftspläne der Organisationen für das folgende Jahr sind bis spätestens Ende September des laufenden Jahres (vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinderates über den Budgetvoranschlag) Vereinbarungen über die Mengen und die Sätze je Leistungseinheit für die folgende Verrechnungsperiode (Budgetjahr) zu treffen. Sollte der Beschluss des Gemeinderates über den Budgetvoranschlag für das folgende Jahr eine Veränderung der Vereinbarung über die Mengen und die Sätze je Leistungseinheit erfordern, ist unverzüglich seitens der Magistratsabteilung 47 eine Neuverhandlung mit den Organisationen aufzunehmen.

Die Mengen und Sätze je Leistungseinheit für die einzelnen von der Magistratsabteilung 47 beauftragten Dienste sind auf Grund der von den Organisationen vorgelegten Jahresabschlüsse des Vorjahres, einer Erwartungsrechnung des laufenden Jahres sowie eines Wirtschaftsplanes für das Budgetjahr, für das die Vereinbarung über Mengen und Sätze je Leistungseinheit abgeschlossen werden soll, zu erstellen. Vertragsbestandteil bilden die Kalkulationsrichtlinien sowie die Aufwandsstrukturformulare (10 Seiten), die von den Organisationen unter Einhaltung der Hinweise einer Ausfüllanleitung sowie Einhaltung des notwendigen Detaillierungsgrades für jeden Dienst auszufüllen sind. Diese Unterlagen sind bis Ende Mai des laufenden Jahres der Magistratsabteilung 47 zu übermitteln.

Kalkuliert werden Vollkosten inklusive der Dotierung erforderlicher Rückstellungen sowie jährliche Kosten für die Abschreibung von Investitionen. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt durch den Ansatz von tatsächlichen oder kalkulatorischen Zinsen.

Dieser vorgesehene Vorgang wird nachfolgend für die Vereinbarung der Leistungseinheiten und Stundensätze des Jahres 2002 konkret dargestellt:

- Vorlage durch die Organisationen bis Ende Mai 2001:
  - Jahresabrechnung 2000
  - Erwartungsrechnung 2001
  - Wirtschaftsplan 2002
- Vereinbarung über Mengen und Kostensätze bis Ende September 2001
- Beschluss des Gemeinderates über den Voranschlag 2002 im November 2001
- Unverzögliche Neuverhandlungen zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Organisationen für den Fall, dass der Beschluss des Gemeinderates über den Voranschlag eine Veränderung der Vereinbarungen über die Mengen und die Sätze je Leistungseinheit erfordert hätte.

### 5.2.3 Auswirkung der neuen Verträge

Wie bereits unter Pkt. 5.2.1 dargestellt, wurden mit 1. Jänner 2001 mit den Organisationen neue Verträge abgeschlossen. Durch die Vereinbarung von Fixpreisen sollte sich ein Übergang des wirtschaftlichen Risikos auf die Organisationen an Stelle der Verpflichtung der Magistratsabteilung 47 zur Abdeckung aller bei den Organisationen anfallenden Kosten ergeben. Vom Kontrollamt wurde daher die Auswirkung der neuen Verträge in den Jahren 2001 und 2002 hinsichtlich der verrechneten Stundensätze (eingeschränkt auf Heimhilfe und Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Besuchsdienst) im Vergleich zu den Jahren 1999 und 2000 untersucht.

In der Tabelle 22 werden die jährlichen prozentuellen Steigerungen der Sätze je Heimhilfestunde wochentags, samstags, abends (Nw) für die Jahre 2000, 2001 und 2002 ausgehend vom Jahr 1999 aufgelistet. Die Stundensätze der Jahre 1999 und 2000 ergaben sich aus den Jahresabrechnungen, bei den Stundensätzen der Jahre 2001 und 2002 handelt es sich um die festgesetzten Preise für die mit den Organisationen vereinbarten Jahresmengen.

Bei den ersten sieben in der Tabelle 22 angeführten Organisationen, die Jahresab-

Organisation	Stundensatz 1999 EUR	Stundensatz 2000 EUR	Veränderung in %	Stundensatz 2001 EUR	Veränderung in %	Stundensatz 2002 EUR	Veränderung in %	Veränderung 2000- 2002 in %
SOGL	20,41	21,34	4,56	23,94	12,18	23,71	-0,96	11,11
WISO	19,47	20,16	3,54	23,54	16,77	22,64	-3,82	12,30
WIVO	18,58	19,06	2,58	21,00	10,18	23,06	9,81	20,99
WROK	22,48	22,37	-0,49	24,71	10,46	22,95	-7,12	2,59
SOAV	18,33	19,41	5,89	22,11	13,91	22,62	2,31	16,54
WIHI	19,15	20,00	4,44	23,04	15,20	23,56	2,26	17,80
CARS	18,60	18,92	1,72	20,25	7,03	21,90	8,15	15,75
CARE	19,25	20,57	6,86	23,42	13,86	23,99	2,43	16,63
ESRA	16,82	16,90	0,48	-	-	-	-	-
JUPA	14,90	15,26	2,42	17,31	13,43	18,18	5,03	19,13
HAUS	17,09	22,25	30,19	25,26	13,53	22,28	-11,80	0,13
NETZ	17,37	17,80	2,48	29,02	63,03	20,09	-30,77	12,87
ASBÖ	15,92	18,68	17,34	18,68	-	19,62	5,03	5,03

Tabelle 22

rechnungen legten, ergaben sich im Vergleich der Stundensätze 1999 zu 2000 Änderungen zwischen - 0,49 % und + 5,89 %. Bei den übrigen Organisationen lagen die Veränderungen zwischen 2,42 % und 30,19 %, der Verein ESRA wurde (da er derzeit keine Heimhilfeleistung mehr erbringt) in diese Betrachtungen nicht mit einbezogen. Auf die Kalkulation der Stundensätze 2000 wird unter Pkt. 5.2.4 näher eingegangen. Obwohl bei sieben Organisationen die vollen Kosten des Jahres 2000 abgegolten wurden (Abgangsdeckung), ergab die Kalkulation für das Jahr 2001 nach den Bestimmungen der neuen Verträge auch bei diesen erhebliche Kostensteigerungen. Die für das Jahr 2001 vereinbarten Stundensätze lagen zwischen 7,03 % und 63,03 % über jenen des Vorjahres, eine Organisation verrechnete die Preise des Jahres 2000.

Bis zum Jahr 2000 wurden den Organisationen Zahlungen für Abfertigungen von der Magistratsabteilung 47 zusätzlich zur Leistungsverrechnung vergütet. Ab dem Folgejahr waren von den Organisationen Rückstellungen für Abfertigungen (s. Pkt. 1.5.3) zu bilden und in den Stundensätzen zu berücksichtigen. Es wäre daher aus diesem Grund eine entsprechende Erhöhung der Verrechnungssätze zusätzlich zu den allgemeinen Kostensteigerungen plausibel gewesen, dazu wurde angemerkt, dass im Jahre 2000 die Abfertigungszahlungen rd. 1,4 % der Aufwendungen für soziale Dienste betragen hatten.

Dass die Stundensätze 2001 deutlich überhöht waren, ist daraus ersichtlich, dass diese bei fünf Organisationen im Jahre 2002 wieder reduziert wurden. Die Veränderungen

lagen zwischen - 30,77 % und + 9,81 %. Betrachtet man die Preisentwicklung in den Jahren 2001 und 2002 gemeinsam und vergleicht sie mit den Stundensätzen des Jahres 2000, so liegt die Steigerung zwischen 0,13 % und 20,99 % und ist somit teilweise als erheblich zu betrachten.

Bei allen Organisationen lagen auf Grund der neuen Vertrags-situation erhebliche kalkulatorische Unsicherheiten vor.

Für die im Rahmen der Heimhilfe und Hauskrankenpflege durch Pflegehelfer und diplomiertes Krankenpflegepersonal geleisteten Pflegestunden war ein Vergleich wie vorstehend bei den Heimhilfestunden nicht möglich. Mit dem Stundensatz für Pflegehilfe im Jahr 1999 wurden sowohl die wochentags, samstags, abends und sonn- bzw. feiertags durch Pflegehelfer (Pw und Ps/f) als auch die durch diplomiertes Pflegepersonal (DGKPw und DGKPs/f) erbrachten Leistungen abgegolten. Im Jahr 2000 gelangten zwei Stundensätze (Pw und Ps/f) zur Verrechnung, die wieder Leistungen durch diplomiertes Pflegepersonal enthielten. Erst ab dem Jahr 2001 gelangten auch die Leistungen des diplomierten Pflegepersonals gesondert zur Verrechnung. In der nachstehenden Tabelle 23 sind diese Stundensätze angeführt, eine Kostensteigerung konnte jedoch mangels Vergleichbarkeit nicht berechnet werden.

Organisation	Stundensatz 1999 in EUR	Stundensätze 2000 in EUR		Stundensätze 2001 in EUR			
		Pw	Ps/f	Pw	Ps/f	DGKPw	DGKPs/f
SOGL	29,14	27,30	40,23	30,41	44,90	31,31	49,11
WISO	32,03	33,08	53,29	39,56	64,94	43,19	63,03
WIVO	34,13	36,22	51,66	40,41	56,47	42,30	71,36
WROK	35,77	36,43	44,65	32,70	40,70	43,60	57,05
SOAV	25,21	27,17	36,62	28,90	40,72	38,60	59,67
WIHI	32,62	30,16	43,35	34,10	54,13	34,10	54,13
CARS	31,83	31,10	44,29	29,07	46,00	35,68	57,62
CARE	27,53	26,52	41,16	29,32	40,24	40,21	52,88
JUPA	17,13	17,59	17,59	17,80	21,92	-	-
HAUS	20,36	25,13	37,86	29,80	40,48	34,83	44,06
NETZ	21,51	22,02	22,02	35,72	35,72	39,29	39,29
ASBÖ	21,08	21,58	38,44	21,58	38,44	-	-

Tabelle 23

Aus der Tabelle 24 sind die für das Jahr 2002 vereinbarten Stundensätze ersichtlich. Des Weiteren wurden die Pw- und Ps/f- Stundensätze des Jahres 2000 mit jenen des

Jahres 2002 verglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Stundensätzen des Jahres 2000 auch die wesentlich teureren Stunden des diplomierten Pflegepersonals enthalten sind. Während sich bei einigen Organisationen erwartungsgemäß die Stundensätze verringerten, ergaben sich bei anderen erhebliche Steigerungsraten.

Organisation	Stundensatz 2000 in EUR		Stundensätze 2002 in EUR				Veränderung 2000 - 2002 in %	
	Pw	Ps/f	Pw	Ps/f	DGKPw	DGKPs/f	Pw	Ps/f
SOGL	27,30	40,23	31,34	48,11	45,11	60,86	14,80	19,59
WISO	33,08	53,29	38,75	65,92	39,94	64,23	17,14	23,70
WIVO	36,22	51,66	31,73	49,94	39,28	63,81	-12,40	-3,33
WROK	36,43	44,65	33,14	40,50	40,92	52,74	-9,03	-9,29
SOAV	27,17	36,62	31,00	48,32	38,38	59,17	14,10	31,95
WIHI	30,16	43,35	34,00	52,73	34,00	52,73	12,73	21,64
CARS	31,10	44,29	31,60	48,88	37,90	60,06	1,61	10,36
CARE	26,52	41,16	30,62	41,07	40,06	53,18	15,46	-0,22
JUPA	17,59	17,59	18,69	23,02	-	-	6,25	30,87
HAUS	25,13	37,86	33,68	42,06	42,97	46,62	34,02	11,09
NETZ	22,02	22,02	28,32	28,32	40,28	40,28	28,61	28,61
ASBÖ	21,58	38,44	22,26	37,41	26,12	44,12	3,15	-2,68

Tabelle 24

Der Vergleich der Pw-Stunden des Jahres 2000 (inkl. DGKP-Stunden) mit denen des Jahres 2002 (ohne DGKP-Stunden) ergab Veränderungen zwischen - 12,40 % und + 34,02 %. Derselbe Vergleich bei den Sonn- und Feiertagsstunden ergab Veränderungen von - 9,29 % bis + 31,95 %.

Die Kostenentwicklung pro Zustellung bei Essen auf Rädern ist aus der Tabelle 25 ersichtlich (in EUR):

Organisation	Zustellkosten 1999	Zustellkosten 2000	Veränderung in %	Zustellkosten 2001	Veränderung in %	Zustellkosten 2002	Veränderung in %	Veränderung 2000 - 2002 in %
SOGL	2,88	2,94	2,08	3,32	12,93	3,22	-3,01	9,52
WIVO	2,66	2,73	2,63	2,83	3,66	3,09	9,19	13,19
WIHI	2,93	3,00	2,39	3,25	8,33	3,35	3,08	11,67

Tabelle 25

Bei "Essen auf Rädern" verlief die Preisentwicklung bei den drei Organisationen sowohl im Jahr 2001 (Steigerung gegenüber dem Vorjahr zwischen 3,66 % und 12,93 %) als auch im Jahr 2002 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr zwischen - 3,01 % und + 9,19 %) völlig uneinheitlich. Betrachtet man jedoch beide Jahre gemeinsam, so liegt die Bandbreite der Kostensteigerungen zwischen 9,52 % und 13,19 %. Dies ergibt eine

jährliche Steigerung, die deutlich über jener von 1999 auf 2000 liegt.

Beim Besuchsdienst ergibt sich die folgende kostenmäßige Entwicklung (in EUR):

Organisation	Stundensatz 1999	Stundensatz 2000	Veränderung in %	Stundensatz 2001	Veränderung in %	Stundensatz 2002	Veränderung in %	Veränderung 2000-2002 in %
SOGL	16,32	16,21	-0,67	18,73	15,55	19,59	4,59	20,85
WISO	13,76	14,69	6,76	16,60	13,00	17,29	4,16	17,70
WIVO	15,88	16,83	5,98	18,21	8,20	18,77	3,08	11,53
WROK	17,08	17,60	3,04	20,35	15,63	19,58	-3,78	11,25
SOAV	15,76	18,37	16,56	21,09	14,81	20,82	-1,28	13,34
WIHI	7,72	11,73	51,94	13,36	13,90	14,00	4,79	19,35
CARS	16,67	18,16	8,94	16,87	-7,10	19,22	13,93	5,84
CARE	19,25	20,57	6,86	23,42	13,86	23,99	2,43	16,63
JUPA	14,90	15,26	2,42	17,31	13,43	18,18	5,03	19,13
HAUS	17,09	22,25	30,19	23,37	5,03	19,57	-16,26	-12,04
NETZ	13,27	13,59	2,41	24,28	78,66	29,15	20,06	114,50
ASBÖ	11,19	11,48	2,59	11,48	-	12,05	4,97	4,97

Tabelle 26

Im Jahr 2000 ergaben sich gegenüber dem Vorjahr Veränderungen bei den Stundensätzen zwischen - 0,67 % und + 51,94 %. Mit der letztangeführten starken Erhöhung wurde eine offensichtlich falsche Kalkulation des Vorjahres korrigiert, diese Organisation blieb auch nach dieser Erhöhung der zweitgünstigste Anbieter. Die neuen Verträge führten im Jahre 2001 zu Preisveränderungen zwischen - 7,10 % und + 78,66 %. Wie auch bei den Heimhilfestunden wurden von einigen Organisationen im Jahr 2002 die Preise für den Besuchsdienst reduziert, die Veränderungen lagen zwischen - 16,26 % und + 20,06 %. Die Stundensätze des Jahres 2002 veränderten sich gegenüber jenen des Jahres 2000 zwischen - 12,04 % und + 114,50 %. Die Preisvereinbarung mit der Organisation NETZ, welche die Preissteigerung von 114,50 % ergab, war nicht nachvollziehbar, diese ist nämlich die einzige Organisation, bei der der Stundensatz für den Besuchsdienst (der durch niedriger entlohntes Personal erfolgt) mit 29,15 EUR über dem Heimhilfe- (20,09 EUR) und dem Pflegehelferstundensatz (28,32 EUR) liegt, wozu noch zu bemerken ist, dass die beiden letztgenannten Sätze auch sonn- und feiertags gültig sind. Mit dieser Organisation wurde allerdings lediglich die Erbringung von 330 Stunden vereinbart.

Die in den Tabellen 22 bis 26 ersichtlichen Vergleiche ergeben, dass die jährlichen Kostensteigerungen seit dem Inkrafttreten der neuen Verträge ab dem Jahre 2001

wesentlich über jenen des Vorjahres (von 1999 auf 2000) liegen. Besonders auffallend sind die Kostensteigerungen im Jahre 2001. Auch wenn diese überhöhten Steigerungen von manchen Organisationen teilweise zurückgenommen wurden, ergeben sich für beide Jahre insgesamt Preissteigerungen, die durch Lohn- bzw. Indexerhöhungen nicht erklärbar sind, wie die Tabelle 27 zeigt. In der ersten Zeile ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) und in der zweiten Zeile jene des Tariflohnindex (TLI) dargestellt. Für das Jahr 2002 wurde beim VPI der Durchschnitt der ersten sieben, beim TLI der Durchschnitt der ersten sechs Monate herangezogen und entsprechend der Vorjahresentwicklung auf einen Jahresdurchschnitt hochgerechnet. Aus der dritten Zeile ist die Entwicklung des Stundenlohnes für Heimhelferinnen bis inklusive dem 10. Dienstjahr (in EUR) ersichtlich.

	Wert 1999	Wert 2000	Veränderung in %	Wert 2001	Veränderung in %	Wert 2002	Veränderung in %	Veränderung 2000 - 2002 in %
VPI	102,8	105,2	2,33	108,0	2,66	109,9	1,76	4,47
TLI	160,6	163,9	2,05	168,3	2,68	172,4	2,44	5,19
HH-Std.	7,30	7,43	1,78	7,64	2,83	7,83	2,49	5,38

Tabelle 27

Die deutlich über den Index- bzw. Lohnsteigerungen liegenden Preissteigerungen für die sozialen Dienste, insbesondere im Jahre 2001, waren daher auf überhöhte Kalkulationen der Organisationen zurückzuführen. Die mit Abschluss der neuen Verträge verbundene Erwartung, dass sich das Abgehen von der Kostendeckung, der Abschluss von Leistungsverträgen, betriebswirtschaftliche Parameter, der Übergang des wirtschaftlichen Risikos etc., kostendämpfend auf die Verrechnungspreise auswirken würden, wurden nicht nur nicht erfüllt, durch die überhöhten Kalkulationen der Organisationen und deren Akzeptanz durch die Magistratsabteilung 47 wurde sogar eine zusätzliche Kostensteigerung ausgelöst.

Zu der Feststellung über die Lohnerhöhung der Heimhelferinnen in den Jahren zwischen 1999 und 2002 ist zu ergänzen, dass einerseits Lohnnebenkostenveränderungen zu berücksichtigen waren, wie z.B. die Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Anstieg der Krankenstandstage mit zunehmendem Dienstalter,

aber auch die Dienstdauerstruktur der Beschäftigten mit deutlichen Erhöhungen durch die Vorrückungen (Biennien, Dezennien).

Dass die Kalkulationen für das Jahr 2001 zu überhöhten Preisen führten, war daraus ersichtlich, dass fünf Organisationen im Folgejahr ihre Preise im Heimhilfebereich reduzierten. Das bedeutet, dass diese Organisationen im Jahr 2001 offensichtlich Überschüsse erwirtschaftet hatten. Die mehr als vorsichtige Kalkulation war auch aus der Bilanz einer Organisation ersichtlich, welche dem Kontrollamt vorlag, weil diese gemäß den Statuten von ihm zu prüfen ist und die für das Jahr 2001 einen Überschuss von ca. 1,07 Mio.EUR auswies.

Der Neuvertrag sieht in Verbindung mit dem Verzicht auf die "Abgangsdeckung" (Jahresabrechnung) eine Ex-post-Prüfung des Jahresergebnisses vor. Diese Prüfung ist derzeit umfassend über alle Organisationen im Laufen (s. Pkt. 5.2.13). Die vertraglich vereinbarte Prüfung wird u.a. zeigen, ob die von den Organisationen vorgelegten Kalkulationen und die schlussendlich von der Magistratsabteilung 47 akzeptierten Preise mit dem realen Aufwand dieses Betriebsjahres übereinstimmen, wieweit Rücklagen gebildet wurden und ob Aufwandssteigerungen seitens der Organisationen durch autonome betriebliche Entscheidungen eintraten. Die Ergebnisse werden in den zu kontrahierenden Preisen für 2003 Berücksichtigung finden (bis hin zu Forderungen seitens der Magistratsabteilung 47, gebildete Rücklagen zu Gunsten preisdämpfender Maßnahmen wieder aufzulösen). Die Prüfung der Abfertigungsrückstellungen kann direkte Rückforderungen der Magistratsabteilung 47 gegenüber den Organisationen auslösen. Die Vertragskonstruktion ermöglicht, Kostensteigerungen ex post aufzufangen, wiewohl finanzielle Auswirkungen autonomer Organisationsentscheidungen zumindest für 2001 akzeptiert werden müssen (ein Preis für die Selbstständigkeit der Organisationen).



Am Beispiel der Organisation WISO, die in der Bilanz einen Überschuss von 1,07 Mio.EUR ausweist, zeigt das Kontrollamt selbst die Auswirkungen der neuen Vertragslandschaft. Der Grund ist eine im betriebswirtschaftlichen Interesse der Organisation vorsichtige Tariffkalkulation für das Jahr 2001, die Überschüsse in dieser Form werden von der Magistratsabteilung 47 nicht akzeptiert werden, die Preise wurden bei WISO deutlich im Jahr 2002 zurückgeführt. In den nun anlaufenden Prüfungen auf der Basis der Ergebnisse 2001 werden die Maßstäbe an der Gesamtentwicklung zwischen 2000 bis 2002 angelegt und im Jahr 2003 berücksichtigt werden.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Es ist richtig, dass WISO eine von fünf Organisationen ist, die im Jahr 2002 eine Preisreduktion (- 3,82 %) gegenüber dem Vorjahr vorgenommen haben. Die Preissteigerung von 2000 auf 2002 ist mit 12,3 % immer noch als hoch anzusehen, obwohl sie im Vergleich mit den anderen Organisationen relativ niedrig ist (s. Tabelle 22).

Das Kontrollamt betrachtet die Jahre 1999, 2000, 2001 und 2002 und kommt zu dem Schluss, dass durch die neue Vertragsgestaltung kein preisdämpfender Effekt festzustellen ist. Hiezu wird bemerkt, dass in den ersten beiden Jahren der Gültigkeit der Verträge enorme Unsicherheiten herrschten, die im Jahr 2001 durch die Fixpreisbindung und im Jahr 2002 durch Unsicherheiten bei der Budgeterstellung hervorgerufen wurden, die durch die Magistratsabteilung 47 nicht entkräftet werden konnten und sicherlich zu einem Anstieg der Kostensätze beigetragen haben. Wie aber das Kontrollamt selbst feststellte, wurde im Folgejahr gegengesteuert. Mittelfristig wird der Verzicht auf die Abgangsdeckung Einsparungspotenziale eröffnen.

#### 5.2.4 Kalkulation für das Jahr 2000

Vor Abschluss der neuen Verträge wurden von der Magistratsabteilung 47 mit den Organisationen für die monatlichen Abrechnungen Verrechnungspreise festgelegt. Im Jahre 2000 erfolgte grundsätzlich eine Valorisierung der Verrechnungspreise um 2,5 % gegenüber dem Vorjahr, wobei jedoch nicht bei allen Organisationen einheitlich vorgegangen wurde. Bei den Organisationen, die im Jahre 1999 mit den vereinbarten Verrechnungssätzen nicht das Auslangen fanden und Nachforderungen stellten, wurden die sich dadurch ergebenden höheren Stundensätze zur Valorisierung herangezogen, bei den anderen Organisationen die vereinbarten Verrechnungssätze.

Nach Auskunft der Magistratsabteilung 47 erfolgte in den letzten Jahren keine Überprüfung der Jahresabrechnungen anhand der Buchhaltungsunterlagen der Organisationen. Es sei nur eine rechnerische bzw. Plausibilitätsprüfung durchgeführt worden und die Bezahlung mit dem Vermerk "Vorbehaltlich Prüfung" angeordnet worden. Vom Kontrollamt wurde bereits anlässlich einer Prüfung im Jahre 1996 (s. TB 1996, S. 446) festgestellt, dass Jahresabrechnungen der Organisationen seit dem Jahre 1992 mit dem Vermerk "Anweisung vorbehaltlich Prüfung" versehen worden waren. Es wurde daher unter Hinweis auf die Verjährungsfrist empfohlen, die Prüfrückstände ehestmöglich aufzuarbeiten. Von der Magistratsabteilung 47 war in ihrer Stellungnahme zu diesem Prüfbericht mitgeteilt worden, dass sie im Sinne der Empfehlungen des Kontrollamtes vorgehen werde.

Die nunmehrige Einsicht in die Jahresabrechnungen der Jahre 1998 bis 2000 ergab, dass in diesem Zeitraum von sieben Organisationen derartige Abrechnungen gelegt und von der Magistratsabteilung 47 zur Anweisung gebracht wurden. Auf diesen Rechnungen wurde die Prüfklausel "Die Notwendigkeit und Richtigkeit der Leistung sowie die Preisangemessenheit werden bestätigt" durch den Vermerk "Vorbehaltlich Prüfung" wieder außer Kraft gesetzt. Diese Prüfungen wurden seither nicht nachgeholt, auch bei den Organisationen, die keine Jahresabrechnungen legten, erfolgte durch die Magistratsabteilung 47 keine Überprüfung der Preisangemessenheit der Kostensätze anhand der Buchhaltungsdaten dieser Organisationen. In diesem Zusammenhang wird auf Pkt. 5.2.13 verwiesen.

Durch den angebrachten Vermerk "vorbehaltlich Prüfung" wurde gegenüber den Organisationen zum Ausdruck gebracht, dass eine betriebsinterne Prüfung keinesfalls ausgeschlossen ist. Richtig ist, dass die Magistratsabteilung 47 bei den intern vorgenommenen Prüfungen davon ausgegangen ist, dass die vorgelegten Jahresergebnisse auf Grund der Testuren beeideter Steuerberater und Wirtschaftsprüfer den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Buchhaltungsdaten korrekt abgebildet wurden. Die intern vorgenommenen Prüfungen konzentrieren sich auf Organisationsvergleiche auf Grund der vorgelegten Ergebnisse und Kalkulationen.

Im Einzelnen wurden intern folgende Prüfhandlungen - abgesehen von der Überprüfung auf rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Jahresabrechnungen - vorgenommen:

- Plausibilisierung der Sätze anhand von Mehrjahresvergleichen je Dienst und Verein,
- Analyse der Kostenstruktur durch Zerlegung der Sätze je Leistungseinheit in die Teilbereiche "Direkt zurechenbarer Leistungsaufwand", "Organisationsaufwand", "Zentrale Verwaltung" und Vergleich mit den entsprechenden - ebenso zerlegten - Sätzen der anderen Organisationen (vereinfachtes Benchmarking),
- Überprüfung der Angemessenheit im organisatorischen Bereich,
- Ursachenanalysen und Prüfung der Notwendigkeit bei Abweichungen gegenüber den Vorperioden bzw. gegenüber den Mitanbietern.

#### 5.2.5 Kalkulation für das Jahr 2001

Hinsichtlich der Kalkulation der Stundensätze 2001, dem ersten Jahr der Gültigkeit der

neuen Verträge, enthalten diese Übergangsbestimmungen. Von der Magistratsabteilung 47 war demnach jeder Organisation das jeweilige je Dienst zur Verfügung stehende Budget als Grundlage der Kalkulation bis spätestens 15. Dezember 2000 bekannt zu geben. Von den Organisationen waren bis spätestens 15. Februar 2001 mittels der Aufwandsstrukturformulare die Sätze je Leistungseinheit zu kalkulieren, die Vorlage eines Jahresabschlusses für das Jahr 2000 war nicht erforderlich. Auf Basis dieser Kalkulation waren die Sätze je Leistungseinheit für 2001 zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Organisationen bis spätestens 31. März 2001 zu vereinbaren.

Von der Magistratsabteilung 47 wurden mit 15. Dezember 2000 den Organisationen für die jeweiligen Dienste die als Grundlage für die Kalkulationen im Jahr 2001 vorgesehenen Budgets bekannt gegeben. Die Summe dieser Beträge entsprach ungefähr 90 % der auf den jeweiligen Ansätzen der Magistratsabteilung 47 zur Verfügung stehenden Mittel. Die restlichen 10 % waren als so genannte "Steuerreserve" der Magistratsabteilung 47 vorgesehen. Weiters wurden die Organisationen ersucht, unter Verwendung der Aufwandsstrukturformulare die Kalkulationen für das Budgetjahr bis spätestens 15. Februar 2001 durchzuführen und der Magistratsabteilung 47 die Leistungsmenge bekannt zu geben, die um diese Beträge erbracht werden kann. Weiters wurden die Organisationen um Bekanntgabe der Zusatzmenge ersucht, die sie zu Grenzkosten leisten können.

Die Durchsicht der Unterlagen der Magistratsabteilung 47 ergab, dass von den Organisationen im Zeitraum von Februar bis Juni 2001 mehrheitlich mehrere Kalkulationen (Aufwandsstrukturformulare) erstellt wurden. Diese Mehrfachkalkulationen waren u.a. auch deshalb erforderlich, weil Organisationen offensichtlich Probleme beim Ausfüllen der Aufwandsstrukturblätter und der Zuordnung von Kosten zu den verschiedenen sozialen Diensten hatten. Durch geänderte Kostenzuordnung ergaben sich gegenüber den Erstkalkulationen sowohl Erhöhungen als auch Verminderungen von Stundensätzen. Die für das Jahr 2001 in den Monaten Mai bis Juli zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Organisationen vereinbarten Kostensätze und Leistungsmengen ergaben sich aus den zuletzt vorgelegten Kalkulationen.

Die im Vertrag vorgegebenen Fristen für die Kalkulation und die Vereinbarung der Preise konnten nicht eingehalten werden. Dies hätte jedoch in diesem Jahr sogar den Vorteil gehabt, dass zum Zeitpunkt der verspäteten Preisvereinbarungen die Jahresabrechnungen der Organisationen für das Jahr 2000 bereits vorlagen und berücksichtigt hätten werden können. Diese Abstimmung erfolgte jedoch offensichtlich nicht, wie die in den Tabellen 22 bis 26 dargestellten Preissteigerungen des Jahres 2001 (z.B. bei Heimhilfestunden bis zu 63,03 %) gegenüber dem Vorjahr zeigen. Eine Überprüfung der Gebarungen der Organisationen erfolgte ebenfalls nicht.

Dass die Preisfestlegungen auf der Basis der vorgelegten Aufwandsstrukturformulare, nicht aber auf der Basis des Jahresabschlusses 2000 erfolgten, erklärt sich aus dem Übergang vom alten zum neuen Vertrag. Mit den Jahresabschlüssen war frühestens Ende Sommer 2001 zu rechnen. Bei Organisationen, die keine Aufwandsstrukturformulare oder in ungenügender Qualität vorlegten, wurde auf den Sätzen 1999 bzw. 2000 aufgebaut.

#### 5.2.6 Kalkulation für das Jahr 2002

Lt. Pkt. II der neuen Verträge ist mit den Organisationen bis spätestens Ende September (vorbehaltlich des Beschlusses des Gemeinderates über den Voranschlag) für das folgende Jahr eine Vereinbarung über die Mengen und Sätze je Leistungseinheit abzuschließen. Die Basis für diese Vereinbarung bilden vertragsgemäß nur die Wirtschaftspläne der Organisation für dieses Budgetjahr. Dazu widersprüchlich ist jedoch auch im selben Punkt festgehalten, dass die Mengen und Sätze je Leistungseinheit für die einzelnen von der Magistratsabteilung 47 beauftragten sozialen Dienste auf Grund der von den Organisationen vorgelegten Jahresabschlüsse des Vorjahres, der Erwartungsrechnungen des laufenden Jahres sowie der Wirtschaftspläne für das Budgetjahr erstellt werden. Den Jahresabschlüssen, Erwartungsrechnungen und Wirtschaftsplänen sind die jeweiligen Aufwandsstrukturformulare beizulegen; diese Unterlagen sind bis Ende Mai des laufenden Jahres vorzulegen. Sollte der Beschluss des Gemeinderates über den Voranschlag für das folgende Jahr eine Veränderung der Vereinbarung über die Mengen und die Sätze je Leistungseinheit erfordern, ist unver-

zöglich seitens der Magistratsabteilung 47 mit den Organisationen eine Neuverhandlung aufzunehmen. Eine den Übergangsbestimmungen entsprechende Regelung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Organisationen das zur Verfügung stehende Budget je Dienst bekannt zu geben, besteht für die Folgejahre nicht. Von der Magistratsabteilung 47 wurde jedoch trotzdem unter Hinweis auf den Vertrag den Organisationen das vorgesehene Budget 2002 je Dienst als Grundlage für die Kalkulation bekannt gegeben. Weiters ist in den Verträgen festgehalten, dass für den Fall, dass es bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu keinem Konsens hinsichtlich der Mengen und Sätze je Leistungseinheit kommt, der Vertrag mit 31. Dezember des Folgejahres als aufgelöst gilt.

Für das Jahr 2002 hätte dies bedeutet, dass nach Bekanntgabe der Kalkulationsvorgabe durch die Magistratsabteilung 47 die vorerwähnten Unterlagen bis Ende Mai des Jahres 2001 vorzulegen und bis Ende September 2001 die Vereinbarungen über die Leistungsmengen und Verrechnungssätze abzuschließen gewesen wären. Eventuell erforderliche Neuverhandlungen wären nach Beschluss des Voranschlages 2002 durch den Gemeinderat im November 2001 zu führen gewesen. Sodann wäre bis 15. Dezember 2001 der Konsens über die Höhe der Stundensätze herzustellen gewesen, da ansonsten gemäß der Vertragsbestimmung die Verträge mit 31. Dezember 2002 als einvernehmlich aufgelöst gelten würden.

Von der Magistratsabteilung 47 wurde erst im September 2001, also zu einer Zeit, in der bereits die Vereinbarungen über die Leistungsmengen abgeschlossen hätten sein sollen, den Organisationen das für das nächste Jahr zur Verfügung stehende Budget mit dem Ersuchen um Übermittlung der erforderlichen Aufwandsstrukturformulare bis Ende Oktober 2001 bekannt gegeben. Die Kalkulationen für das Jahr 2002 wurden im Zeitraum von November 2001 bis April 2002 der Magistratsabteilung 47 übermittelt. Die Fixierung der vereinbarten Preise erfolgte durch Schreiben der Magistratsabteilung 47 an die Organisationen im Zeitraum Februar bis August 2002.

Durch die verspätete Vorlage der Kalkulationen (Wirtschaftspläne für das Budgetjahr 2002) erübrigte sich die Erarbeitung der Erwartungsrechnung für das laufende Jahr

2001). Auch im Jahr 2002 erfolgte keine Überprüfung der Gebarung der Organisationen.

#### 5.2.7 Heimhilfe und Hauskrankenpflege

Mit Ausgaben in der Höhe von 105.914.669,96 EUR im Jahr 2001 entfielen rd. 34,1 % der Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 47 bzw. rd. 85,7 % der Aufwendungen für soziale Dienste, die von Organisationen erbracht werden, auf die Heimhilfe und Hauskrankenpflege.

Bei der Heimhilfe handelt es sich um Dienstleistungen gemäß dem Wiener Heimhilfegesetz (WHHG), sie umfasst jenen Teil der erforderlichen Verrichtungen in der Betreuung und Hilfe pflegebedürftiger Personen, die nicht den Pflegeberufen vorbehalten sind. Die Letzteren werden auf der gleichen Manualpost als Hauskrankenpflege verrechnet und bieten Dienstleistungen der Pflegehilfe und des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG). Eine weitere Grundlage für diese beiden Tätigkeiten bildet vertragsgemäß das Pflege- und Betreuungskonzept des Dachverbandes Wiener Pflege- und Sozialdienste (DV).

Seit Einführung des Pflegegeldes mit 1. Jänner 1993 bzw. des neuen Kostenbeitragsystems mit 1. Jänner 1994 hat sich die Anzahl der verrechneten Stunden für Heimhilfe und Hauskrankenpflege insgesamt rückläufig entwickelt. Während im Jahr 1993 noch rd. 4.165.810 Stunden geleistet wurden, gingen sie auf rd. 3.919.689 Stunden im Jahr 2001 zurück.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Stundensätze für die Jahre 2000 bis 2002 dargestellt. Grundsätzlich ist zwischen Stundensätzen für Heimhilfe (N) und für Hauskrankenpflege zu unterscheiden, wobei für die Hauskrankenpflege, je nachdem, ob die Leistungen von Pflegehelfern (P) oder diplomierten Krankenpflegepersonen (DGKP) erbracht werden, unterschiedliche Stundensätze bestehen. Außerdem gelangen in jedem der drei Bereiche unterschiedliche Stundensätze für die wochentags, samstags und abends (w) bzw. sonn- und feiertags (s/f) erbrachten Stunden zur Verrechnung, wobei

zu beachten ist, dass es sich bei den Stundensätzen ab dem Jahr 2001 um Vollkosten für die jeweils vereinbarten Kernmengen nach den Bestimmungen der neuen Verträge handelt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Stundensätze für die Heimhilfenormalstunde (Nw und Ns/f):

Organisation	2000 in EUR		2001 in EUR		2002 in EUR	
	Nw	Ns/f	Nw	Ns/f	Nw	Ns/f
SOGL	21,34	36,11	23,94	38,20	23,71	40,47
WISO	20,16	37,86	23,54	42,99	22,64	43,14
WIVO	19,06	33,62	21,00	36,34	23,06	39,37
WROK	22,37	37,32	24,71	40,70	22,95	38,88
SOAV	19,41	33,01	22,11	36,28	22,62	37,76
WIHI	20,00	34,60	23,04	39,97	23,56	39,79
CARS	18,92	33,14	20,25	38,17	21,90	39,17
CARE	20,57	34,56	23,42	33,89	23,99	32,64
ESRA	16,90	31,49	-	-	-	-
JUPA	15,26	15,26	17,31	24,35	18,18	25,57
HAUS	22,25	34,05	25,26	37,41	22,28	38,74
NETZ	17,80	17,80	29,02	29,02	20,09	20,09
ASBÖ	18,68	29,43	18,68	29,43	19,62	31,69

Tabelle 28

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, werden die unter gleichen vertraglichen Voraussetzungen erbrachten Heimhilfeleistungen zu unterschiedlichen Stundensätzen abgegolten. Die Stundensätze für Nw schwanken im Jahr 2002 zwischen 18,18 EUR und 23,99 EUR, das bedeutet, dass der Stundensatz der teuersten Organisation um rd. 32 % über jenem der billigsten liegt. Die Stundensätze für Ns/f bewegen sich zwischen 25,57 EUR und 43,14 EUR. Sonn- und feiertags liegt somit der Preis einer Heimhilfestunde des teuersten Anbieters sogar um rd. 68,7 % über jenem des günstigsten. Bei diesem Vergleich wurde die tatsächlich billigste Organisation mit einem Stundensatz von 20,09 EUR nicht berücksichtigt, weil für Ns/f der gleiche Stundensatz wie für Nw verrechnet wird und diese Preisfestsetzung nicht richtig sein kann.

Die Stundensätze der von Pflegehelfern erbrachten Hauskrankenpflege wurden bereits in den Tabellen 23 und 24 dargestellt. Auch hier zeigt sich eine große Bandbreite zwischen der billigsten und der teuersten Organisation. Im Jahre 2002 liegt diese bei Pw zwischen 18,69 EUR und 38,75 EUR (+ 107,3 %) und bei Ps/f zwischen 23,02 EUR und 65,92 EUR (+ 286,4 %).



Die Stundensätze für die Hauskrankenpflege durch diplomiertes Personal sind ebenfalls aus den Tabellen 23 und 24 ersichtlich. Bei der Hauskrankenpflege durch diplomierte Krankenpflegepersonen liegen die Stundensätze des Jahres 2002 bei DGKPw zwischen 26,12 EUR und 45,11 EUR, was einen Unterschied von 72,7 % bedeutet. Bei DGKPs/f differieren die Stundensätze um 45,6 % (44,12 EUR bis 64,23 EUR). Das günstigste Angebot von 40,28 EUR sowohl für DGKPw- als auch für DGKPs/f-Stunden wurde aus dem bei der Erläuterung der Tabelle 28 angeführten Grund nicht berücksichtigt.

Die für die Jahre 2001 und 2002 angeführten Vollkosten wurden auf Basis der zwischen der Magistratsabteilung 47 und den Organisationen vereinbarten Jahresmengen kalkuliert. Für den Fall, dass die vereinbarten Jahresmengen unterschritten werden, hat die Magistratsabteilung 47 den Organisationen zugesichert, "dass die daraus entstandenen zusätzlichen Kosten (Fixkosten) am Ende des Verrechnungsjahres abgegolten werden". Werden die vereinbarten Jahresmengen jedoch überschritten, dürfen die Organisationen die erbrachten zusätzlichen Leistungen nur zu Grenzkosten, d.s. Kosten ohne die Fixkosten bzw. die Verwaltungskostenanteile, verrechnen, da diese in der ursprünglichen Kalkulation bereits berücksichtigt wurden. Endgültige Stundensätze ergeben sich daher, abhängig vom tatsächlichen Leistungsumfang, erst am Jahresende.

In der nachstehenden Tabelle 29 sind für das Jahr 2001 die Vollkosten, Grenzkosten und die sich auf Grund der Abrechnung ergebenden tatsächlichen Kosten je Stunde ersichtlich. Zu den Grenzkosten ist zu bemerken, dass sie - entgegen den Vertragsbestimmungen - mit zwei Organisationen in gleicher Höhe wie die Vollkosten vereinbart wurden. Bei den anderen Organisationen liegen sie zwischen 8,15 % und 30,66 % (Nw) bzw. zwischen 8,04 % und 29,88 % (Ns/f) unter den Vollkosten.

Zwei Organisationen - bei denen Voll- und Grenzkosten gleich sind - wollten die Gesamtmenge der zu erwartenden Leistungen kalkulieren und die Fixkosten gleichermaßen auf die Gesamtmenge verteilen. Diesen Wunsch hat die Magistratsabteilung 47 akzeptiert.

Heimhilfe						
Organisation	Vollkosten in EUR		Grenzkosten in EUR		tats. Kosten in EUR	
	Nw	Ns/f	Nw	Ns/f	Nw	Ns/f
SOGL	23,94	38,20	19,92	34,17	23,37	37,38
WISO	23,54	42,99	18,91	38,36	22,49	41,67
WIVO	21,00	36,34	21,00	36,34	21,00	36,34
WROK	24,71	40,70	20,71	37,06	24,36	40,19
SOAV	22,11	36,28	18,85	33,02	21,75	35,62
WIHI	23,04	39,97	18,30	35,23	21,82	38,49
CARS	20,25	38,17	18,60	35,10	20,13	37,94
CARE	23,42	33,89	18,54	29,00	22,33	32,49
JUPA	17,31	24,35	13,54	20,58	17,31	24,35
HAUS	25,26	37,41	15,89	28,03	22,63	33,93
NETZ	29,02	29,02	17,80	20,35	24,64	24,71
ASBÖ	18,68	29,43	18,68	29,43	18,68	29,43

Tabelle 29

Die gleiche Darstellung wie bei den Heimhilfestunden erfolgt in der Tabelle 30 für die Pflegehelferstunden und in der Tabelle 31 für die Betreuungsstunden durch diplomiertes Pflegepersonal. Hinsichtlich der Vergütung nicht gedeckter Fixkosten (für nicht in Anspruch genommene vereinbarte Stunden) und der tatsächlich errechneten Kosten je Stunde wird auf Pkt. 5.2.11 (Leistungsvergabe) verwiesen.

Hauskrankenpflege durch Pflegehelfer							
Organisation	Vollkosten in EUR		Grenzkosten in EUR		Fixkosten in EUR	tats. Kosten in EUR	
	Pw	Ps/f	Pw	Ps/f		Pw	Ps/f
SOGL	30,41	44,90	22,23	37,32	10,89	34,31	45,17
WISO	39,56	64,94	28,97	54,35		39,56	64,94
WIVO	40,41	56,47	40,41	56,47		40,41	56,47
WROK	32,70	40,70	30,16	38,15		32,39	40,17
SOAV	28,90	40,72	24,66	36,48	5,41	28,91	40,73
WIHI	34,10	54,13	29,75	49,79		33,74	53,52
CARS	29,07	46,00	23,26	39,10		27,24	43,57
CARE	29,32	40,24	21,17	32,35		26,65	37,10
JUPA	17,80	21,92	14,03	18,15	6,11	19,46	23,58
HAUS	29,80	40,48	19,10	29,78	10,70	34,53	45,22
NETZ	35,72	35,72	21,58	21,58		25,69	24,15
ASBÖ	21,58	38,44	21,58	38,44	7,19	64,59	-

Tabelle 30

Hauskrankenpflege durch diplomiertes Pflegepersonal							
Organisation	Vollkosten in EUR		Grenzkosten in EUR		Fixkosten in EUR	tats. Kosten in EUR	
	DGKPw	DGKPs/f	DGKPw	DGKPs/f		DGKPw	DGKPs/f
SOGL	31,31	49,05	26,82	44,62	11,05	39,24	56,98
WISO	43,19	63,03	36,08	55,26		39,53	57,56
WIVO	42,30	71,36	42,30	71,36	14,12	77,03	106,10
WROK	43,60	57,05	39,61	53,05	14,69	64,15	77,60
SOAV	38,60	59,67	35,64	59,11	21,74	63,86	84,93
WIHI	34,10	54,13	29,75	49,79		33,39	54,13
CARS	35,68	57,62	32,05	52,25	32,86	81,91	103,84
CARE	40,21	52,88	40,21	52,88	13,77	46,91	59,58
HAUS	34,83	44,06	34,83	44,06	9,66	51,07	60,30
NETZ	39,29	39,29	32,19	32,19	13,10	582,88	-

Tabelle 31

Abgesehen von den Organisationen, bei denen Vollkosten und Grenzkosten gleich sind, lagen die Grenzkosten in den nachfolgend dargestellten Bereichen unter den Vollkosten.

	geringste Differenz	höchste Differenz
Pw	7,77 %	39,59 %
Ps/f	6,27 %	39,59 %
DGKPw	7,67 %	18,07 %
DGKPs/f	0,94 %	18,07 %

Tabelle 32

Lt. Auskunft des Bereiches "Behördliche Aufsicht und Qualitätssicherung" der Magistratsabteilung 47, dem auch die Qualitätskontrolle der externen sozialen Dienste obliegt, ergaben die durchgeführten Prüfungen keine Beanstandungen und zeigten, dass alle Organisationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen qualifiziertes Personal einsetzen. Auch aus vorliegenden Beschwerden konnte nicht abgeleitet werden, dass hinsichtlich der Leistung von bestimmten Organisationen eine vergleichsweise höhere Kundenzufriedenheit vorlag. Da die in den vorstehenden Tabellen ausgewiesenen auffälligen Preisunterschiede bei den Stundensätzen daher nicht mit Qualitätsunterschieden begründet werden können, ließ dies den Schluss zu, dass im Bereich der Heimhilfe und Hauskrankenpflege ein Einsparungspotenzial gegeben ist.

Obwohl die Magistratsabteilung 47 die Auffassung des Kontrollamtes teilt, dass Einsparungspotenziale vorhanden sind, die sich aus dem unterschiedlichen Aufwand der einzelnen Organisationen ergeben können, kann die Magistratsabteilung 47 sehr wohl Unterschiede feststellen, die einen unterschiedlichen Aufwand rechtfertigen:

- So ist vor allem die Bereitschaft von Organisationen, Aufträge auch in Engpasssituationen zu übernehmen, unterschiedlich. Damit verbundene Vorhaltekosten und Überstundenzuschläge können zu erheblichen Mehrkosten führen.
- Die Kosten für Pflegemanagement und Fachaufsicht durch DGKP liegen, wie das Kontrollamt in Tabelle 43 zeigt, bei der Heimhilfe zwischen 0 und 0,66 EUR pro Leistungseinheit.

- In den Organisationen durchgeführte Fallbesprechungen finden sich im Nichtleistungslohn. Diese Aufwendungen sind Organisationsentscheidungen, die die Magistratsabteilung 47 nicht unterbinden will.

In den Tabellen 33 und 34 sind die mit den Organisationen im Jahr 2001 vereinbarten Stundenmengen (Kernmengen) sowie die tatsächlich erbrachten Stunden, aufgeteilt nach Nw und Ns/f- Stunden, dargestellt, außerdem ist ersichtlich, wie viele dieser Stunden zu Voll- bzw. Grenzkosten verrechnet wurden. Auf die Vergabe der Zusatzmengen wird unter Pkt. 5.2.11 (Leistungsvergabe) näher eingegangen.

Organisation	Kernmenge		Erbrachte Stunden Nw		Zusatzmenge in %
	Nw+N <sub>s</sub> /f	Vollkosten	Grenzkosten	Summe	
SOGL	696.000	646.111,25	107.260,75	753.372,00	16,6
WISO	543.752	503.076,50	147.787,50	650.864,00	29,4
WIVO	568.235	521.663,00	40.341,50	562.004,50	7,7
CARE	283.763	259.646,75	74.777,50	334.424,25	28,8
WROK	340.800	310.919,75	29.411,75	340.331,50	9,5
WIHI	143.870	130.224,75	45.407,00	175.631,75	34,9
SOAV	130.400	121.534,25	15.007,75	136.542,00	12,3
CARS	95.000	86.374,50	6.539,50	92.914,00	7,6
ASBÖ	35.770	33.212,50	11.286,00	44.498,50	34,0
JUPA	52.658	47.105,50	7.484,25	54.589,75	15,9
HAUS	14.190	12.886,50	5.035,00	17.921,50	39,1
NETZ	2.933	3.006,50	1.923,50	4.930,00	64,0
Summe	2.907.371	2.675.761,75	492.262,00	3.168.023,75	18,4

Tabelle 33

Organisation	Erbrachte Stunden Ns/f			Zusatzmenge in %	Gesamtstunden Nw+N <sub>s</sub> /f
	Vollkosten	Grenzkosten	Summe		
SOGL	49.888,75	12.636,25	62.525,00	25,3	815.897,00
WISO	40.675,50	16.077,25	56.752,75	39,5	707.616,75
WIVO	46.572,00	3.601,50	50.173,50	7,7	612.178,00
CARE	24.116,25	9.647,25	33.763,50	40,0	368.187,75
WROK	29.880,25	4.821,00	34.701,25	16,1	375.032,75
WIHI	12.095,75	5.513,25	17.609,00	45,6	193.240,75
SOAV	8.865,75	2.237,50	11.103,25	25,2	147.645,25
CARS	8.625,50	684,75	9.310,25	7,9	102.224,25
ASBÖ	2.557,50	1.220,00	3.777,50	47,7	48.276,00
JUPA	5.552,50	882,25	6.434,75	15,9	61.024,50
HAUS	1.303,50	769,00	2.072,50	59,0	19.994,00
NETZ	135,00	133,25	268,25	98,7	5.198,25
Summe	230.268,25	58.223,25	288.491,50	25,3	3.456.515,25

Tabelle 34

Um ein vorhandenes Einsparungspotenzial beziffern zu können, hat das Kontrollamt die Leistungsmengen und den erforderlichen Aufwand für die normalen Heimhilfe-

stunden (Nw) einer näheren Betrachtung unterzogen, da diese im Jahr 2001 mit rd. 72,5 % des Gesamtaufwandes einen überwiegenden Anteil des Bereichs Heimhilfe und Hauskrankenpflege einnahmen.

In der folgenden Tabelle wurde der sich aus den in der Tabelle 33 ausgewiesenen Stunden (Nw) und den entsprechenden Stundensätzen für Voll- und Grenzkosten (Tabelle 29) ergebende Jahresaufwand (in EUR) dargestellt, wobei die Organisationen nach der von ihnen erbrachten Stundenanzahl (Vollkosten) gereiht wurden:

Organisation	Vollkostenstunden	Vollkosten	Grenzkosten	Gesamtkosten
SOGL	646.111,25	15.467.903,33	2.136.634,14	17.604.537,47
WIVO	521.663,00	10.954.923,00	847.171,50	11.802.094,50
WISO	503.076,50	11.842.420,81	2.794.661,63	14.637.082,44
WROK	310.919,75	7.682.827,02	609.117,34	8.291.944,37
CARE	259.646,75	6.080.926,89	1.386.374,85	7.467.301,74
WIHI	130.224,75	3.000.378,24	830.948,10	3.831.326,34
SOAV	121.534,25	2.687.122,27	282.896,09	2.970.018,36
CARS	86.374,50	1.749.083,63	121.634,70	1.870.718,33
JUPA	47.105,50	815.396,21	101.336,75	916.732,95
ASBÖ	33.212,50	620.409,50	210.822,48	831.231,98
HAUS	12.886,50	325.512,99	80.006,15	405.519,14
NETZ	3.006,50	87.248,63	34.238,30	121.486,93
Summe	2.675.761,75	61.314.152,52	9.435.842,02	70.749.994,55

Tabelle 35

Hätten die teureren Organisationen ihre Leistungen zu dem durchschnittlichen Stundensatz (Summe der Stundensätze/Anzahl der Organisationen) von 22,69 EUR (Vollkosten) bzw. 18,40 EUR (Grenzkosten) erbracht, hätten sich in diesem Bereich Kostenreduktionen von rd. 2,15 Mio.EUR bzw. 0,44 Mio.EUR jährlich ergeben, das wären rd. 3,7 % der Gesamtausgaben (Nw) gewesen.

Errechnet man einen Durchschnittssatz mittels Division der Gesamtkosten durch die Gesamtstundenanzahl ergibt das Stundensätze von 22,91 EUR (Vollkosten) bzw. 19,17 EUR (Grenzkosten). Die Leistungserbringung zu diesem Preis durch die teureren Organisationen hätte zu einer Einsparung von 1,73 Mio.EUR bzw. 0,20 Mio.EUR geführt, das wären rd. 2,7 % der Ausgaben für Heimhilfestunden (Nw) gewesen.

Betrachtet man nur die fünf leistungsstärksten Organisationen, von denen rd. 83,4 % der Gesamtleistung erbracht wurden, so lagen die Stundensätze im Bereich zwischen

21,-- EUR und 24,71 EUR bei den Vollkosten bzw. zwischen 18,54 EUR und 21,-- EUR bei den Grenzkosten. Hätten diese fünf Organisationen alle ihre Nw-Stunden zum jeweils günstigsten Stundensatz erbracht, hätten sich die Jahreskosten um 5,33 Mio.EUR (rd. 7,5 % der Gesamtausgaben Nw) vermindert.

Da in den anderen Bereichen der Heimhilfe und Hauskrankenpflege die Unterschiede zwischen den verrechneten Kostensätzen noch größer als bei der Heimhilfenormalstunde sind, kann für diesen gesamten Bereich der sozialen Dienste mindestens mit den gleichen Einsparmöglichkeiten gerechnet werden. Ein Prozent Einsparung hätte im Jahr 2001 bei der Heimhilfe und Hauskrankenpflege Minderausgaben von rd. 1,05 Mio.EUR (14,45 Mio.S) bedeutet.

Mit der hier gewählten Darstellungsweise (dies gilt auch für die beiden folgenden Punkte) sollte in einem ersten Schritt die Dimension von möglichen Einsparungen - ohne den Leistungsumfang einzuschränken - aufgezeigt werden. Weiterreichende Überlegungen zum Einsparungspotenzial finden sich unter den Punkten 5.2.10 bis 5.2.12.

#### 5.2.8 Essen auf Rädern

Beim sozialen Dienst "Essen auf Rädern" wird von drei Organisationen die Dienstleistung der Zustellung von Mittagsmahlzeiten an pflege- und betreuungsbedürftige Personen erbracht. Die Kosten des Mittagessens werden von den Betreuten direkt an die beiden Essensproduzenten bezahlt, wobei an einkommensschwache Leistungsbezieher Zuschüsse geleistet werden; diese lagen im Jahre 2001 in der Höhe von 218.236,15 EUR.

Für Essen auf Rädern fielen im Jahr 2001 die zweithöchsten Ausgaben aller von der Magistratsabteilung 47 finanzierten sozialen Dienste an, jedoch lag der Anteil an den Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 47 bei lediglich 1,71 %.

Vor Einführung des neuen Kostenbeitragssystems mit 1. Jänner 1994 wurden im Jahre 1993 insgesamt 2.268.959 Portionen ausgeliefert. Seither hat sich die Anzahl der

Portionen rückläufig entwickelt, sie ging auf 1.890.633 im Jahre 2000 bzw. auf 1.622.537 im Jahre 2001 zurück.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 wurde SOGL als Grundlage für die Kalkulation 2001 ein Budget für Essen auf Rädern in der Höhe von 1.747.418,30 EUR bekannt gegeben. Am 29. Mai 2001 wurde die Organisation ersucht, die Kalkulation auf Basis von 710.900 Zustellungen zu kalkulieren. In einem Schreiben vom 18. Oktober 2001 teilte die Magistratsabteilung 47 dieser Organisation mit, dass bisher von einer Preisvereinbarung für 2001 Abstand genommen worden sei, da bis vor kurzem nicht feststanden sei, ob im Jahr 2001 noch Maßnahmen zwecks Verringerung der Anzahl der Zustellungen zur Einhaltung des bekannt gegebenen Budgets ergriffen werden würden und unter diesen Umständen eine seriöse Kalkulation nicht möglich wäre. Es wurde um Kalkulation auf Basis von 637.740 Zustellungen ersucht. Diese Kalkulation führte am 27. Dezember 2001 zur Vereinbarung eines Zustellpreises von 3,64 EUR rückwirkend ab 1. Jänner 2001. In der Folge stellte die Magistratsabteilung 47 fest, dass der vereinbarte Stundensatz um 24 % über den Vorjahreskosten und um 13 % über dem bereits vorliegenden Angebot für 2002 lag, und hat daher mit Schreiben vom 15. Jänner 2002 einen Zustellpreis von 3,03 EUR (Satz für 2002 abzüglich einer Valorisierung von 3 %) vorgeschlagen. Die Organisation legte jedoch am 12. Februar 2002 eine Nachverrechnung mit einem Zustellpreis von 3,32 EUR vor, welcher nach einem Gespräch zwischen der Magistratsabteilung 47 und SOGL am 4. April 2002 anerkannt wurde. Bis zu dieser Nachverrechnung wurde der vereinbarte Verrechnungssatz für das Jahr 2000 in der Höhe von 2,95 EUR angewendet.

Auch der Organisation WIVO wurde das als Grundlage für die Kalkulation vorgesehene Budget von 1.444.154,56 EUR mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 mitgeteilt bzw. mit 29. Mai 2001 eine Kalkulationsgrundlage von 600.400 Zustellungen (mit 18. Oktober 2001 reduziert auf 535.210 Zustellungen) übermittelt. Da diese Organisation auf letzteres Schreiben nicht reagierte, wurde am 10. Jänner 2002 ein Angebot, das auf Basis einer Kalkulation vom 8. Juni 2001 von der Organisation erstellt worden war, mit einem Zustellpreis von 2,83 EUR angenommen. Tatsächlich verrechnete die Organisation bis April 2001 den Verrechnungssatz für das Jahr 2000 von 2,73 EUR und in

weiterer Folge einen Preis von 3,03 EUR (für die ersten vier Monate erfolgte eine Nachverrechnung). Von der Magistratsabteilung 47 wurde zugesagt, mit der Organisation wegen der Rückzahlung der Differenz von 117.907,60 EUR zwischen dem vereinbarten und dem verrechneten Zustellpreis Verhandlungen aufzunehmen.

Bei WIHI wurde entsprechend der Vorgangsweise bei den anderen Organisationen ein Budget von 842.278,15 EUR und Zustellmengen von 340.800 bzw. 320.000 mitgeteilt und mit 20. Dezember 2001 ein Zustellpreis von 3,25 EUR für 320.480 Zustellungen und ein Zustellpreis von 2,33 EUR für darüber hinausgehende Mengen zugesagt. Die zu Vollkosten zu verrechnende Fixmenge wurde mit Schreiben vom 27. Dezember 2001 auf 320.000 Zustellungen verringert. Zu Vollkosten wurden dennoch 320.480 Zustellungen abgerechnet.

Die mit den Organisationen vereinbarten Vollkosten je Zustellung für die Jahre 2000 bis 2002 wurden bereits in der Tabelle 25 dargestellt.

In der folgenden Tabelle 36 sind die von den Organisationen im Jahr 2001 erbrachten Zustellungen und der sich auf Grund der Stundensätze daraus ergebende Jahresaufwand ersichtlich, wobei die Reihung nach den erbrachten Zustellungen erfolgte:

Organisation	Zustellungen			Stundensatz 2001 in EUR			Zusatzmenge in %
	gesamt	zu Vollkosten	zu Grenzkosten	Vollkosten	Grenzkosten	tats. Kosten	
SOGL	702.710	637.740	64.970	3,32	3,32	3,32	10,2
WIVO	589.538	535.210	54.328	2,83	2,83	2,83	10,2
WIHI	330.289	320.480	9.809	3,25	2,33	3,22	3,1

Tabelle 36

Bei den zu Vollkosten erfolgten Zustellungen hätte sich bei einem Preis von 2,83 EUR, wie er mit der günstigsten Organisation vereinbart wurde, im Jahr 2001 eine Ersparnis von rd. 0,45 Mio.EUR ergeben. Hätten die teureren Organisationen ihre Leistungen zum Durchschnittspreis von 3,13 EUR erbracht, wäre die Ersparnis bei rd. 0,16 Mio. EUR (rd. 3,3 % der Vollkosten) gelegen.



Zu den Grenzkosten ist zu bemerken, dass diese nur mit einer Organisation vereinbart wurden, obwohl sich gemäß den Vertragsbestimmungen die Grenzkosten aus den Vollkosten vermindert um die Fixkosten ergeben. Die über die vereinbarten Kernmengen hinaus gehenden Zustellungen wurden jedoch überwiegend (92,4 %) an jene Organisationen vergeben, die dafür die Vollkosten verrechneten. Eine Vergabe der Zusatzmengen zu einem Zustellungssatz von 2,33 EUR hätte Minderkosten von rd. 0,09 Mio.EUR bewirkt.

Die Durchführung des Dienstes Essen auf Rädern ist aus Kostengründen regionalisiert. Sind in einem Bezirk oder einer Region mehr Zustellungen erforderlich, dann sind sie eindeutig einer Zustellorganisation zugeordnet; dies unabhängig davon, ob diese noch zu den Vollkosten oder schon zu den Grenzkosten verrechnet.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Wenn Organisationen nicht bereit sind, ihre Kalkulation vertragsgemäß vorzunehmen und Leistungen zu Grenzkosten anzubieten, so wäre die regionale Einteilung dahingehend abzuändern, dass auch keine über die vereinbarte Fixmenge hinausgehenden Leistungen anfallen.

Die vorstehend errechneten Einsparungsmöglichkeiten von 0,16 Mio.EUR und 0,09 Mio.EUR hätten auf die Gesamtausgaben bezogen eine Einsparung von rd. 4,9 % bedeutet.

### 5.2.9 Besuchsdienst

Im Jahr 2001 verursachte der Besuchsdienst zwar den dritthöchsten Aufwand unter den sozialen Diensten, dies waren jedoch lediglich 1,52 % der Gesamtkosten der Magistratsabteilung 47.

Der Besuchsdienst ist eine Dienstleistung für Menschen, die auf Grund ihres Alters oder einer Behinderung einsam sind und in dessen Rahmen Begleitpersonen für Arzt-

besuche, Spaziergänge, Einkäufe und Besorgungen, Amtswege etc., zur Verfügung stehen, der also die Aufgabe hat, den Kontakt mit der Umwelt aufrecht zu erhalten.

Die Einführung des Kostenbeitragssystems im Jahre 1994 wirkte sich auf den bis dahin unentgeltlichen Besuchsdienst stark aus. Die erbrachten Stunden reduzierten sich seit 1993 um ca. 43 % auf 231.624,50 Stunden im Jahre 2001, die von zwölf Organisationen erbracht wurden. In dieser Anzahl sind auch 58.250,75 Projektstunden (SOGL) enthalten, bei denen es sich um einen Begleitsdienst und um Beratungstätigkeiten in den Gesundheits- und Sozialzentren, Geriatrischen Tageszentren sowie Pflegeheimen und Spitälern handelt. Die erbrachten Leistungen und die verrechneten Vollkosten sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Die Darstellung der Preisentwicklung der Jahre 2000 bis 2002 erfolgte bereits in der Tabelle 26. Die dort für SOGL angeführten Stundensätze gelten jedoch nicht für die im Rahmen des Besuchsdienstes abgerechneten Projektstunden. Für das Jahr 2002 wurden nämlich für die Seniorenberatungsstunden 21,60 EUR und für die Migrantenberatung 22,13 EUR vereinbart. Für einen Teil der Projektstunden (Kreativanimation, Begleitsdienste) wurden weder eine Kernmenge noch Stundensätze, sondern eine Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand mit Jahresendabrechnung vereinbart. Die Projektstunden sind in der nachstehenden Tabelle nicht berücksichtigt. Bei SOGL und WISO wurden bei der Berechnung der tatsächlichen Kosten auch die für nicht erbrachte Stunden verrechneten Fixkosten von 6,24 EUR bzw. 5,53 EUR berücksichtigt. Hinsichtlich dieser und der tatsächlich errechneten Kosten je Stunde wird auf Pkt. 5.2.11 (Leistungsvergabe) verwiesen. Bei WROK und NETZ wurden gestaffelte Grenzkosten vereinbart, die in der Tabelle angeführten niedrigsten Grenzkosten kamen nicht zur Anwendung, weil die dafür nötigen Leistungsmengen nicht anfielen.

Wie aus der Tabelle 37 ersichtlich ist, gelangten im Jahre 2001 Stundensätze zwischen 11,48 EUR und 24,28 EUR (+ 111,5 %) für die Vollkosten bzw. 9,31 EUR und 23,37 EUR (+ 151,0 %) für die Grenzkosten zur Verrechnung. Bei den ersten fünf Organisationen, die mit ca. 88,6 % den Großteil der Leistung erbrachten, lagen die Stundensätze zwischen 16,60 EUR und 23,42 EUR:

Organisation	Kernmenge	Erbrachte Stunden			Stundensatz 2001 in EUR			Zusatzmenge in %
		gesamt	zu Vollkosten	zu Grenzkosten	Vollkosten	Grenzkosten	tats. Kosten	
SOGL	60.400,00	56.993,00	56.993,00	-	18,73	18,73	19,06	-
WISO	31.425,00	29.346,25	29.346,25	-	16,60	12,66	17,00	-
WIVO	28.646,00	30.751,00	28.646,00	2.105,00	18,21	18,21	18,21	7,3
CARE	20.450,00	21.270,25	20.450,00	820,25	23,42	18,54	23,24	4,0
WROK	12.550,00	15.279,00	12.550,00	2.729,00	20,35	13,81	20,35	21,7
WIHI	5.441,00	6.006,00	5.441,00	565,00	13,36	9,31	12,98	10,4
CARS	4.000,00	4.487,25	4.000,00	487,25	16,87	15,99	16,77	12,2
SOAV	2.150,00	2.890,50	2.150,00	740,50	21,09	18,36	20,39	34,4
JUPA	2.281,00	3.252,00	2.281,00	971,00	17,31	17,31	17,31	42,6
HAUS	800,00	1.030,25	800,00	230,25	23,37	23,37	23,37	28,8
ASBÖ	817,00	1.605,50	817,00	788,50	11,48	11,48	11,48	96,5
NETZ	143,00	462,75	143,00	319,75	24,28	13,81	24,28	223,6
Summe	169.103,00	173.373,75	163.617,25	9.756,50				4,4

Tabelle 37

Hätten die teureren Organisationen ihre Leistungen zu dem durchschnittlichen Stundensatz (Summe der Stundensätze/Anzahl der Organisationen) von 18,76 EUR (Vollkosten) bzw. 15,97 EUR (Grenzkosten) erbracht, hätten sich Kostenreduktionen von rd. 0,12 Mio.EUR bzw. 0,01 Mio.EUR jährlich in diesem Bereich ergeben, das wären rd. 4,2 % der Gesamtausgaben (BD ohne Projektstunden) gewesen.

Errechnet man einen Durchschnittssatz mittels Division der Gesamtkosten durch die Gesamtstundenzahl, ergibt das Stundensätze von 18,75 EUR (Vollkosten) bzw. 15,74 EUR (Grenzkosten). Die Leistungserbringung zu diesem Preis durch die teureren Organisationen hätte zu einer Einsparung von rd. 0,13 Mio.EUR bzw. 0,01 Mio.EUR geführt, das wären rd. 4,3 % der Ausgaben für Besuchsdienststunden gewesen.

Betrachtet man nur die fünf leistungsstärksten Organisationen, von denen rd. 88,6 % der Gesamtleistung erbracht wurden, so lagen die Stundensätze im Bereich zwischen 16,60 EUR und 23,42 EUR (+ 41,1 %) bei den Vollkosten bzw. zwischen 12,66 EUR und 18,73 EUR (+ 47,9 %) bei den Grenzkosten. Hätten diese fünf Organisationen alle ihre Besuchsdienststunden zum jeweils günstigsten Stundensatz erbracht, hätten sich die Jahreskosten um rd. 0,37 Mio.EUR (rd. 11,6 % der Gesamtausgaben BD) vermindert.

### 5.2.10 Benchmarking

Beim Benchmarking handelt es sich um ein wettbewerbswirtschaftliches Analyse-

instrument, welches im kontinuierlichen Vergleich von Produkten, Dienstleistungen, Prozessen und Methoden mit mehreren Unternehmen besteht, um die Leistungslücke zum sog. Klassenbesten zu schließen. Grundidee ist es festzustellen, welche Unterschiede bestehen, warum diese bestehen und welche Verbesserungsmöglichkeiten es gibt. Das Ziel ist die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen sowie die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Ein wesentlicher Bestandteil des Benchmarking ist die Festlegung und Durchführung von Verbesserungsschritten.

Aus einer Antwort der amtsführenden Stadträtin für Gesundheits- und Spitalswesen in der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2002 auf eine schriftliche Anfrage über Verträge mit Organisationen, die ambulante soziale Dienste erbringen, geht hervor, dass die Magistratsabteilung 47 bei der Beurteilung, ob die Leistungen der einzelnen Organisationen nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht werden, hauptsächlich das Benchmarking-Verfahren einsetzt. Es werde je sozialen Dienst ein Vergleich, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Aufwandsgruppen, mit den preisgünstigsten Anbietern vorgenommen. Anschließend erfolge eine schriftliche Information an die jeweilige Organisation, in der dieser (ohne Angabe von weiteren Organisationsnamen) der Rang innerhalb der Anbieter nach Höhe des Preises, der preisliche Abstand zu benachbarten (nächsthöheren bzw. -niedrigeren) sowie das günstigste Angebot und die wesentlichen Abweichungen zum Preisgünstigsten (z.B. Überstunden, Wegzeiten, zu hohe Fachaufsicht, schlechte Auslastung) mitgeteilt werden.

Nach Ansicht der Magistratsabteilung 47 zeigen diese Abweichungen zum Preisgünstigsten das Rationalisierungspotenzial auf und stellen eine Aufforderung zur Setzung von Maßnahmen dar. Das Benchmarking weise die Organisationen auf Einsparungspotenziale hin, um einen Verlust im Auftragsvolumen zu vermeiden, da die Magistratsabteilung 47 im Rahmen der Steuerungsreserve Verschiebungen zu preisgünstigeren Organisationen vornehme. Durch diese Analyse werde die beste Art der Durchführung ("best practice") festgestellt. Die Information über die "best practice" werde an die anderen Organisationen übermittelt und diese dadurch in die Lage versetzt, vom Besten zu lernen. Diese Methode beziehe sich nicht nur auf das Gesamt-

ergebnis, vielmehr führe die partielle Anwendung in den Teilbereichen zu einem optimalen Gesamtergebnis.

Das Benchmarking-Verfahren wurde von der Magistratsabteilung 47 seit 1999 bisher für die Jahre 1998 bis 2001 durchgeführt. Die Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der jährlichen Entwicklung wurden jedoch insofern eingeschränkt, als für die Jahre 1998 und 1999 jeweils die Daten der Jahresabrechnungen, im Jahr 2000 ein Hochrechnungsergebnis der ersten sechs Monate und im Jahr 2001 die Vorkalkulation für dieses Jahr herangezogen wurden. Im Jahre 1998 wurden jene acht Organisationen einbezogen, mit denen schon vor dem Jahr 2001 ein schriftlicher Vertrag bestanden hatte. Die gleichen Organisationen erhielten auch in den Jahren 1999 und 2000 die Benchmarking-Ergebnisse, zusätzlich wurde ihnen jedoch auch ihr Rang bei Berücksichtigung aller Anbieter mitgeteilt. Im Jahr 2001 nahmen neun Organisationen, die eine Kalkulation der Sätze abgegeben hatten, am Vergleich teil. Der Vergleich umfasste einen Durchschnittsheimhilfe- und einen Durchschnittspflegehelferstundensatz, die aus den wochentags, samstags und abends sowie aus den sonn- und feiertags erbrachten Stunden errechnet wurden. Für die anderen sozialen Dienste erfolgte kein Benchmarking.

In der nachstehenden Tabelle 38 wird die sich für die Jahre 1998 bis 2001 aus dem Vergleich des Durchschnittsheimhilfesatzes ergebende Rangliste dargestellt:

Rang	1998		1999		2000		2001	
	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR
1	SOAV	19,02	CARS 9*)	19,85	CARS	20,66	CARS	21,74
2	CARE	19,11	SOAV	19,94	WIVO	20,92	WIVO	22,28
3	WIVO	19,98	WIVO	20,17	CARE	21,69	SOAV	23,31
4	WIHI	20,49	CARS 3*)	20,29	WIHI	21,77	CARE	24,29
5	WISO	20,50	CARE	20,54	SOAV	22,29	WIHI	24,45
6	CARS 3*)	20,56	WIHI	20,71	WISO	22,76	SOGL	25,13
7	CARS 9*)	20,59	WISO	21,21	SOGL	23,22	WISO	25,16
8	SOGL	**)	SOGL	22,04	WROK	23,52	WROK	25,91
9	WROK	22,68	WROK	22,23	-	-	HAUS	26,27

Tabelle 38

\*) In den Jahren 1998 und 1999 legte die Organisation CARS für zwei Einrichtungen getrennte Kalkulationen vor.  
 \*\*) Wurde von der Magistratsabteilung 47 nicht ermittelt.

Für die Jahre 1999 bis 2001 erfolgte ein Benchmarking auch für die nichtmedizinische Hauskrankenpflege (Pflegehelfer).

Rang	1999		2000		2001	
	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR
1	SOAV	25,19	SOAV	26,79	SOAV	30,51
2	CARE	27,53	CARE	28,60	CARE	30,81
3	CARS 9*)	29,30	CARS	29,14	HAUS	31,25
4	WROK	29,46	SOGL	31,47	CARS	31,38
5	SOGL	29,60	WIHI	33,09	SOGL	32,38
6	WISO	32,03	WISO	37,18	WIHI	36,83
7	WIHI	32,62	WROK	40,63	WROK	40,18
8	CARS 3*)	33,56	WIVO	40,91	WIVO	42,59
9	WIVO	38,99	-	-	WISO	43,02

Tabelle 39

\*) In den Jahren 1998 und 1999 legte die Organisation CARS für zwei Einrichtungen getrennte Kalkulationen vor.

In den Jahren 1998 bis 2000 wurde den in den vorstehenden Tabellen angeführten Organisationen auch ihr Rang mitgeteilt, der sich bei Berücksichtigung der anderen, nicht in das Benchmarking einbezogenen Organisationen ergeben hatte. Für die Jahre 1999 bis 2001 haben sich für die letzteren Organisationen die in Tabelle 40 (Heimhilfestunden) und Tabelle 41 (Pflegehelferstunden) ausgewiesenen Platzierungen ergeben, die Platzierungen der am Benchmarking teilnehmenden Organisationen haben sich entsprechend verschlechtert.

Rang	1999		2000		2001	
	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR
1	JUPA	14,90	JUPA	15,26	JUPA	17,90
2	ASBÖ	17,27	NETZ	17,81	ASBÖ	19,57
3	NETZ	17,37	ASBÖ	19,54	-	-
4	HAUS	17,96	HAUS	19,76	-	-
12	-	-	-	-	NETZ	29,02

Tabelle 40

Rang	1999		2000		2001	
	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR	Organisation	Durchschnittssatz in EUR
1	JUPA	17,13	JUPA	17,59	JUPA	18,36
2	HAUS	20,36	NETZ	22,02	ASBÖ	23,88
3	ASBÖ	21,08	ASBÖ	23,98	-	-
4	NETZ	21,51	-	-	-	-
5	-	-	HAUS	26,94	-	-
8	-	-	-	-	NETZ	35,72

Tabelle 41

Für das Jahr 2002 lag zum Zeitpunkt der Einschau durch das Kontrollamt noch kein Benchmarking vor, vom Kontrollamt erfolgte daher eine Reihung aller Organisationen entsprechend der Verrechnungssätze für die Heimhilfestunde (Nw) bzw. Pflegehelfer-stunde (Pw).

Rang	Heimhilfe Nw		Pflegehilfe Pw	
	Organisation	Verrechnungssatz in EUR	Organisation	Verrechnungssatz in EUR
1	JUPA	18,18	JUPA	18,69
2	ASBÖ	19,62	ASBÖ	22,26
3	NETZ	20,09	NETZ	28,32
4	CARS	21,90	CARE	30,62
5	HAUS	22,28	SOAV	31,00
6	SOAV	22,62	SOGL	31,34
7	WISO	22,64	CARS	31,60
8	WROK	22,95	WIVO	31,73
9	WIVO	23,06	WROK	33,14
10	WIHI	23,56	HAUS	33,68
11	SOGL	23,71	WIHI	34,00
12	CARE	23,99	WISO	38,75

Tabelle 42

Wie von der Magistratsabteilung 47 in der erwähnten Anfragebeantwortung ausgeführt wurde, führt die partielle Anwendung des Benchmarking bei den erfolgreichsten Teilbereichen zu einem optimalen Gesamtergebnis. Vom Kontrollamt wurde daher anhand der Kalkulationen der Organisationen für die im Jahr 2002 gültigen Verrechnungssätze (Nw) eine derartige Gegenüberstellung von Teilbereichen vorgenommen. Dazu war zu bemerken, dass in den Aufwandsstrukturformularen die Kosten noch wesentlich detaillierter ausgewiesen sind und daher noch differenziertere Kostenanalysen möglich wären. Es lagen allerdings nur acht derartige Kalkulationen vor, die einen entsprechenden Vergleich zuließen. Die in der Tabelle 42 für das Jahr 2002 mit den Plätzen 1, 3, 5 und 8 ausgewiesenen Organisationen konnten daher nicht in den Vergleich einbezogen werden. In der Tabelle 43 sind für die angeführten Teilbereiche die Kosten der Organisationen gereiht von Rang 1 bis Rang 8 ausgewiesen.

Die Tabelle zeigt in allen Teilbereichen eine große Bandbreite der von den Organisationen verrechneten Kosten. Summiert man die günstigsten bzw. höchsten in den einzelnen Teilbereichen kalkulierten Kosten, so reicht die Bandbreite der sich daraus ergebenden fiktiven Stundensätze vom optimalen Ergebnis mit 15,27 EUR (obwohl der Bestbieter nicht in den Vergleich einbezogen werden konnte) bis zu 29,06 EUR.

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8
Normalstunde (Mo-Sa)	5,62	6,54	7,00	7,03	7,34	7,35	7,65	7,96
Überstunden, Zuschläge etc.	0,41	0,83	1,05	1,14	1,24	1,35	2,44	2,68
Zwischensumme Leistungslohn	6,03	7,37	8,05	8,17	8,58	8,70	10,09	10,64
Nichtleistungslohn	2,19	2,60	2,62	2,96	3,09	3,24	3,44	3,66
Sonderzahlungen, Rückstellungen	1,81	2,19	2,82	2,88	3,14	3,20	3,26	3,26
Sozialabgaben	2,96	3,60	3,69	3,70	3,79	3,85	3,93	4,09
Zivildienst	0,00	0,00	0,00	0,02	0,03	0,03	0,11	0,18
Betriebliche Aufwendungen	0,37	0,45	0,49	0,50	0,64	0,70	0,70	0,90
Summe direkt zurechenbarer Leistungsaufwand	13,36	16,21	17,67	18,23	19,27	19,72	21,53	22,73
Pflegemanagement	0,00	0,00	0,00	0,02	0,02	0,02	0,03	0,04
Fachberatung DGKP	0,00	0,07	0,09	0,10	0,25	0,26	0,29	0,62
Personalaufwand	1,11	1,34	1,45	1,86	1,88	1,89	2,45	2,69
Betriebsaufwand	0,17	0,25	0,28	0,28	0,62	0,63	0,69	0,81
Summe Organisationsaufwand	1,28	1,66	1,82	2,26	2,77	2,80	3,46	4,16
Zentrale Verwaltung	0,63	1,22	1,34	1,36	1,49	1,53	1,87	2,17
Gesamtsumme	15,27	19,09	20,83	21,85	23,53	24,05	26,86	29,06

Tabelle 43  
Beträge in EUR

Bei diesem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Entlohnung der Heimhelferinnen nicht bei allen Organisationen gleich erfolgt. Bei acht Organisationen bestehen Betriebsvereinbarungen, nach denen - von der Magistratsabteilung 47 genehmigt - für die Heimhelferinnen einheitliche Stundenlöhne bezahlt werden, z.B. von 7,83 EUR (bis inklusive zehntes Dienstjahr) bis 8,13 EUR (ab dem 21. Dienstjahr). Bei den anderen Organisationen bestehen davon abweichende unterschiedliche Vereinbarungen mit teilweise geringfügig niedrigeren Stundenlöhnen.

In der Tabelle 43 ist eine Organisation enthalten, bei der die Entlohnung der Heimhelferinnen unter der der Organisationen mit Betriebsvereinbarung liegt. Lässt man diese Organisation unberücksichtigt, so erhöht sich der optimale fiktive Stundensatz von 15,27 EUR auf 18,36 EUR, die Summierung der in den jeweiligen Teilbereichen zweit- bzw. drittgünstigsten Kalkulationen ergibt unter dieser Annahme einen theoretischen Stundensatz von 20,47 EUR bzw. 21,35 EUR. Würden die jeweils teureren Organisationen ihre Leistungen zu den genannten Stundensätzen verrechnen, so würde sich unter Annahme einer dem Jahr 2001 entsprechenden Stundenverteilung rechnerisch folgendes Einsparungspotenzial (netto) bei Heimhilfestunden (Nw) ergeben:



Stundensatz in EUR	Einsparung	
	in Mio.EUR	in %
18,36	12,3	20,4
20,47	6,9	11,4
21,35	4,7	7,7

Tabelle 44

Rechnet man diese prozentuellen Einsparungsmöglichkeiten auf den gesamten Bereich der ambulanten sozialen Dienste um, so ergäben sich Minderausgaben von 23,20 Mio. EUR (bei 20,4 %), von 13 Mio.EUR (bei 11,4 %) bzw. von 8,80 Mio.EUR (bei 7,7 %).

Die vom Kontrollamt erstellte Tabelle 43 zerlegt die Kosten der einzelnen Organisationen in Teilkosten anhand der Aufwandsstrukturformulare und stellt diese in einer Reihung von 1 bis 8 von der kostengünstigsten bis zur kostenungünstigsten Position dar. Das ist ein theoretischer Ansatz, da von den einzelnen Organisationen unterschiedliche Kostenzuordnungen und Umlagen vorgenommen werden, wodurch die einzelnen Positionen nicht beliebig heraus greifbar sind, sondern in einem sachlichen bzw. organisatorischen Zusammenhang zueinander stehen. Es wird daher von der Magistratsabteilung 47 festgehalten, dass nur aus dieser theoretisch ermittelten Gegenüberstellung noch keine realen Einsparungsmöglichkeiten abgeleitet werden können.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Vom Kontrollamt wurde darauf hingewiesen, dass aus dem Benchmarking "rechnerische Einsparungspotenziale" ermittelt wurden. Auf nach Ansicht des Kontrollamtes realistische Einsparungspotenziale wurde unter Pkt. 5.2.12 eingegangen. Es ist jedoch zu bemängeln, dass es der Magistratsabteilung 47 bis jetzt nicht möglich war, von den Organisationen vergleichbare Kostenzuordnungen zu erhalten bzw. diese selbst zu erarbeiten, da ohne Vorhandensein vergleichbarer Daten das Benchmarking nicht ziel führend ist. Außerdem widerspricht die Stellungnahme der Magistratsabteilung 47 ihrer im Bericht zitierten Zielsetzung, dass die partielle Anwendung des Benchmarking in den Teilbereichen zu einem optimalen Gesamter-

gebnis führt.

Das Benchmarking anhand von Aufwandsstrukturformularen wird von der Magistratsabteilung 47 als taugliche Methode angesehen, um die Kosten der Organisationen in Teilbereichen zu vergleichen. Voraussetzung wäre allerdings, dass alle Organisationen und Leistungen in dieses Verfahren einbezogen und die vorgelegten Daten hinsichtlich ihrer Richtigkeit mit den Buchhaltungsergebnissen der Organisationen verglichen werden. Vom Kontrollamt wurde daher bereits in einem Bericht aus dem Jahre 1983 (s. TB 1983, S. 51) auf die Notwendigkeit derartiger Vergleiche hingewiesen: "Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle und für das rasche Erkennen von Schwachstellen in den Organisationen - die sich als Kostenfaktor in den Abrechnungen niederschlagen - wäre nach Ansicht des Kontrollamtes das Vorhandensein entsprechend detaillierter Kostenaufgliederungen und Leistungszahlen. Ein derartiges Schema, nach dem die Organisationen ihre den Kalkulationen und Abrechnungen zu Grunde liegenden Aufwendungen aufgliedern müssten, wäre durch die Magistratsabteilung 12 [Anm.: zum damaligen Zeitpunkt war die spätere Magistratsabteilung 47 noch ein Dezernat der Magistratsabteilung 12] auszuarbeiten. Es wären dann sowohl durch Vergleich der Organisationen untereinander als auch durch den Vergleich mit den Vorjahreskalkulationen bzw. Abrechnungen überdurchschnittliche Steigerungen bei den einzelnen Aufwendungen ersichtlich und somit Ansatzpunkte für gezielte Prüfungen gegeben."

Grundsätzlich war am Benchmarking der Magistratsabteilung 47 zu bemängeln, dass nicht alle Anbieter, darunter auch der Bestbieter, einbezogen wurden. Darüber hinaus ist auch zu bezweifeln, ob das Benchmarking in der derzeitigen Form tatsächlich zu optimalen oder zumindest zu günstigen Preisen führt. Von der Magistratsabteilung 47 wurde den Organisationen zwar eine Auswertung des Benchmarking übermittelt und auf jene Teilbereiche hingewiesen, in denen die jeweilige Organisation gut oder schlecht abgeschnitten hatte, jedoch wurden damit keine Konsequenzen (bei Vergabe der Leistung bzw. Festsetzung der Preise) verbunden. Den Organisationen wurde lediglich mitgeteilt, "die Magistratsabteilung 47 hoffe, dass damit ein weiterer Schritt zur Optimierung der Heimhilfe bzw. Pflegehelfereinsätze und damit der Stundensätze

getan werden könne". Obwohl in den Mitteilungen der Magistratsabteilung 47 an die teuren Organisationen diese darauf hingewiesen wurden, dass in einigen Bereichen die Kosten überproportional hoch seien, Rationalisierungsmöglichkeiten, Optimierungspotenziale bzw. Einsparmöglichkeiten bestünden, zeigten die Kalkulationen in diesen Bereichen in den Folgejahren keine bemerkenswerten Verbesserungen.

Ein weiteres grundsätzliches Problem des Benchmarking ist das Fehlen marktwirtschaftlicher Bedingungen. Während es unter solchen das Bestreben jedes Unternehmens sein muss, sich am Besten zu orientieren und diesen nach Möglichkeit zu übertreffen, um das Auftragsvolumen bzw. den Gewinn zu vergrößern, fehlen derartige Anreize bei den sozialen Diensten, da die Leistungsvergabe unabhängig von den verrechneten Preisen (s. Pkt. 5.2.11) erfolgt.

Aus den dargestellten Gründen ergeben sich für die Organisationen keine Vorteile, sich am Besten zu orientieren, dies würde im Gegenteil durch Verknappung der Geldmittel zu Problemen (Notwendigkeit von Rationalisierungsmaßnahmen etc.) führen. Das Benchmarking in der derzeitigen Form führt jedenfalls zu keiner Orientierung am Besten.

So stieg z.B. der Stundensatz für Heimhilfe (Nw) des jeweils teuersten Anbieters in den Jahren 1998 bis 2002 von 21,12 EUR auf 23,99 EUR bzw. um 13,59 %; diese Steigerung lag über jener des VPI in der Höhe von 7,53 % bzw. des TLI (10,02 %). Der vom jeweils billigsten Anbieter verrechnete Preis stieg von 17,39 EUR auf 21,90 EUR bzw. um 25,93 %. Dies bedeutet, dass die Steigerungsrate beim günstigsten Preis fast doppelt so hoch wie beim teuersten war, der seinerseits bereits über der entsprechenden Indexsteigerung lag. Daraus folgt, dass sich der günstigste Preis an den teuersten angenähert hat. Wünschenswert wäre es gewesen, dass bei einer an den Indices orientierten Entwicklung des Bestpreises die Orientierung der anderen Anbieter an diesem Besten zu geringeren Preissteigerungen bzw. Preisreduktionen geführt hätte.

Ein zielführendes Benchmarking setzt neben der Erfassung aller Anbieter und Leistungsbereiche auch daraus abzuleitende Konsequenzen voraus. Die Organisationen

wären daher in den Kostenbereichen, die ein nachvollziehbares Ausmaß der Kosten des Bestbieters überschreiten, zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen aufzufordern.

Das Benchmarking wurde von der Magistratsabteilung 47 schrittweise aufgebaut und vorerst die Organisationen mit Abgangsdeckung und Jahresabrechnung einbezogen. Die Organisationen ohne Abgangsdeckung und ohne formellen Vertrag vor dem 1. Jänner 2001 wurden wegen des niedrigen Preises ohne Benchmarkingvergleich akzeptiert. Mit ein Grund war auch, dass bei einigen Organisationen ohne Abgangsdeckung die Rechenwerke nicht hinreichend differenziert genug waren, um in das Benchmarking einbezogen zu werden.

Die von der Magistratsabteilung 47 vorgenommene Zerlegung der Kosten der einzelnen Organisationen in Teilkosten anhand der Aufwandsstrukturformulare dient dazu, den Organisationen Kostenvergleiche rückzumelden und damit für diese eine Orientierungshilfe zu schaffen. Den einzelnen Organisationen wird vor Augen geführt, wo sie stehen, die Verantwortung für die innerbetriebliche Umsetzung kann nicht bei der Magistratsabteilung 47, sondern muss bei den Organisationen liegen.

#### Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Es ist zwar richtig, dass die Umsetzung von Einsparungsmöglichkeiten den Organisationen obliegt, in der Verantwortung der Magistratsabteilung 47 ist es jedoch, die erforderlichen Konsequenzen zu ergreifen, sollte es zu keinen entsprechenden Maßnahmen der Organisationen kommen.

#### 5.2.11 Leistungsvergabe

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen ist im Wiener Landesvergabegesetz (WLVerG) geregelt. Der § 71 dieses Gesetzes besagt jedoch,

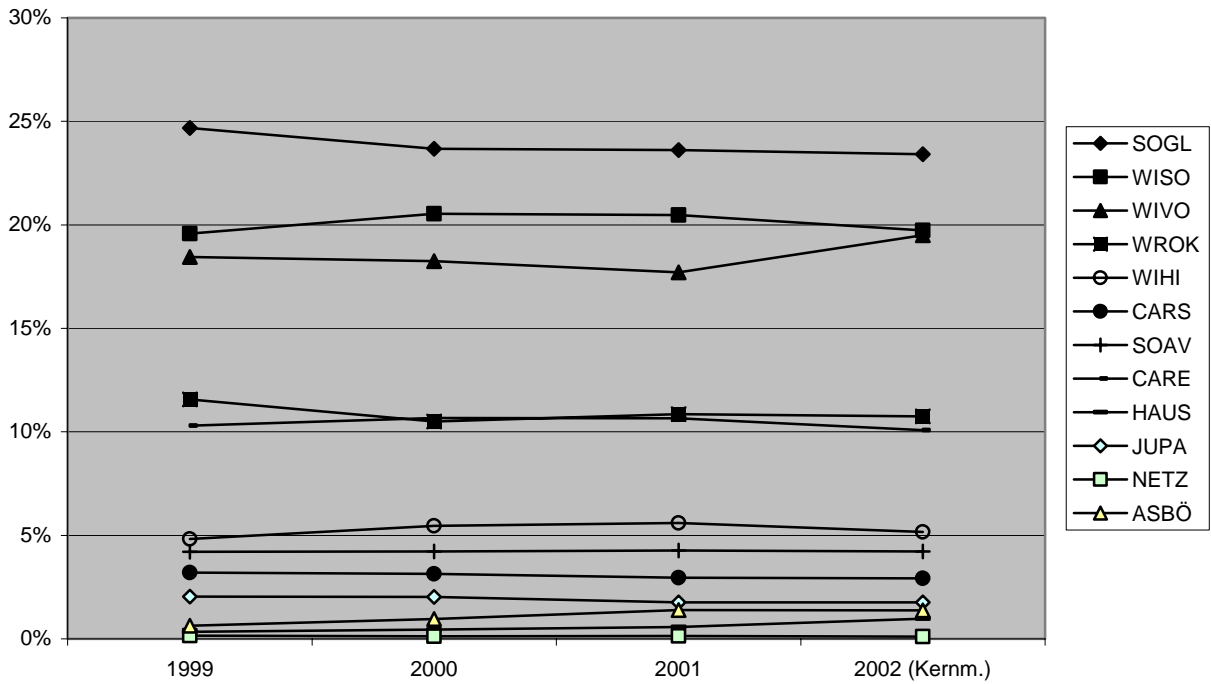
dass die Bestimmungen dieses Gesetzes für Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens hinsichtlich der Auftragsvergabe nicht anzuwenden sind. Dies bedeutet, dass derartige Leistungen nicht ausgeschrieben werden müssen, der öffentliche Auftraggeber ist daher in der Wahl des Vergabeverfahrens frei. Bei der Leistungsvergabe sind jedenfalls die allgemein gültigen Vergabeprinzipien (neben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) zu beachten. Wie bereits dargestellt, erfolgt die Leistungsvergabe durch die Magistratsabteilung 47 auf Grund der unter Pkt. 5.2.1 beschriebenen Verträge zu den nach den Vertragsbestimmungen kalkulierten Preisen.

Um die sozialen Dienste möglichst kostengünstig zu erbringen, besteht u.a. die Möglichkeit, bei der Leistungsvergabe preisliche Aspekte verstärkt zu berücksichtigen, d.h. Leistungen von teuren Organisationen zu billigeren umzuschichten. Vom Kontrollamt wurde daher für die Heimhilfe (Nw und Ns/f), Essen auf Rädern und den Besuchsdienst untersucht, inwieweit von der Magistratsabteilung 47 von dieser Möglichkeit im Zeitraum von 1999 bis 2002 Gebrauch gemacht wurde.

In den nachstehenden Tabellen 45, 46 und 47 sind je Organisation die in den genannten Jahren erbrachten prozentuellen Anteile an den jeweiligen Gesamtstunden ausgewiesen. Außerdem wurden deren Entwicklungen in Diagrammen veranschaulicht. Für das Jahr 2002 wurden die vereinbarten Leistungen herangezogen. Die Reihung der Organisationen erfolgte absteigend entsprechend den für das Jahr 2002 vereinbarten Stundensätzen.

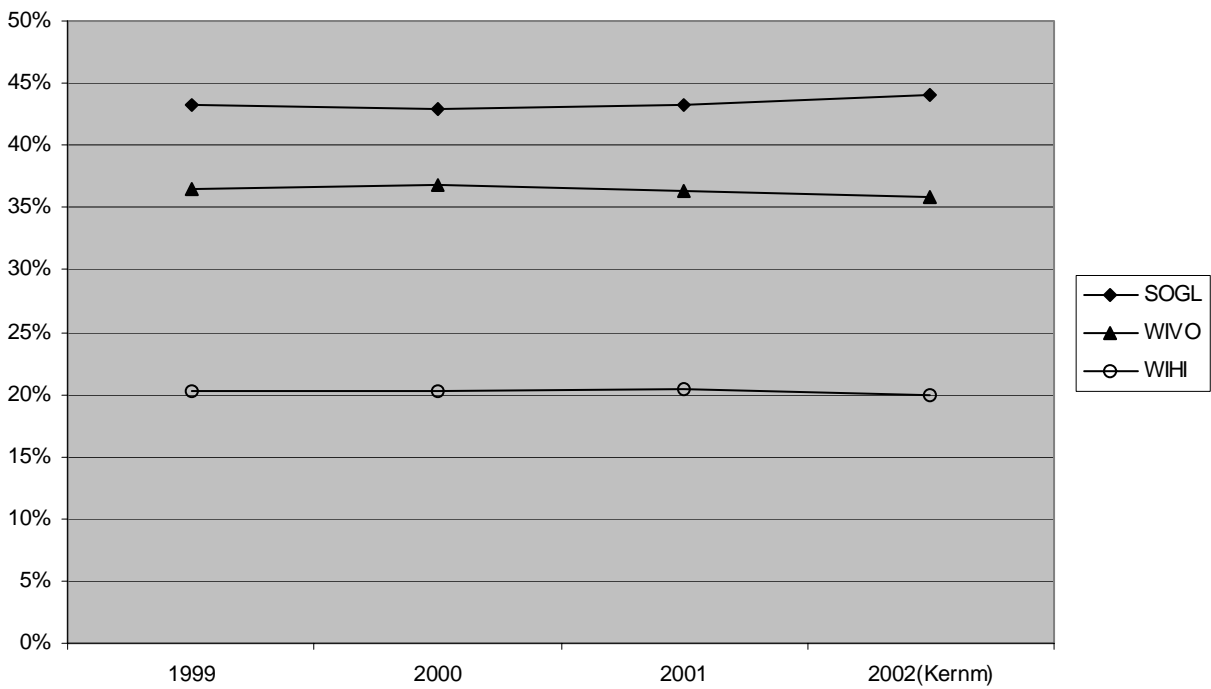
Organisation	Anteil an allen Heimhilfestunden 1999 in %	Anteil an allen Heimhilfestunden 2000 in %	Anteil an allen Heimhilfestunden 2001 in %	Anteil an allen Heimhilfestunden 2002 in %
CARE	4,24	10,67	10,65	10,08
SOGL	24,69	23,67	23,61	23,41
WIHI	4,83	5,46	5,59	5,17
WIVO	18,44	18,24	17,71	19,50
WROK	11,56	10,51	10,85	10,74
WISO	19,58	20,53	20,47	19,73
SOAV	4,21	4,22	4,27	4,23
HAUS	0,34	0,45	0,58	0,98
CARS	3,20	3,14	2,96	2,93
NETZ	0,16	0,12	0,14	0,11
ASBÖ	0,64	0,96	1,40	1,37
JUPA	2,05	2,02	1,77	1,76

Tabelle 45



Organisation	Anteil an allen Zustellungen v. EaR 1999 in %	Anteil an allen Zustellungen v. EaR 2000 in %	Anteil an allen Zustellungen v. EaR 2001 in %	Anteil an allen Zustellungen v. EaR 2002 in %
SOGL	43,17	42,90	43,31	44,13
WIVO	36,55	36,80	36,33	35,88
WIHI	20,28	20,30	20,36	19,99

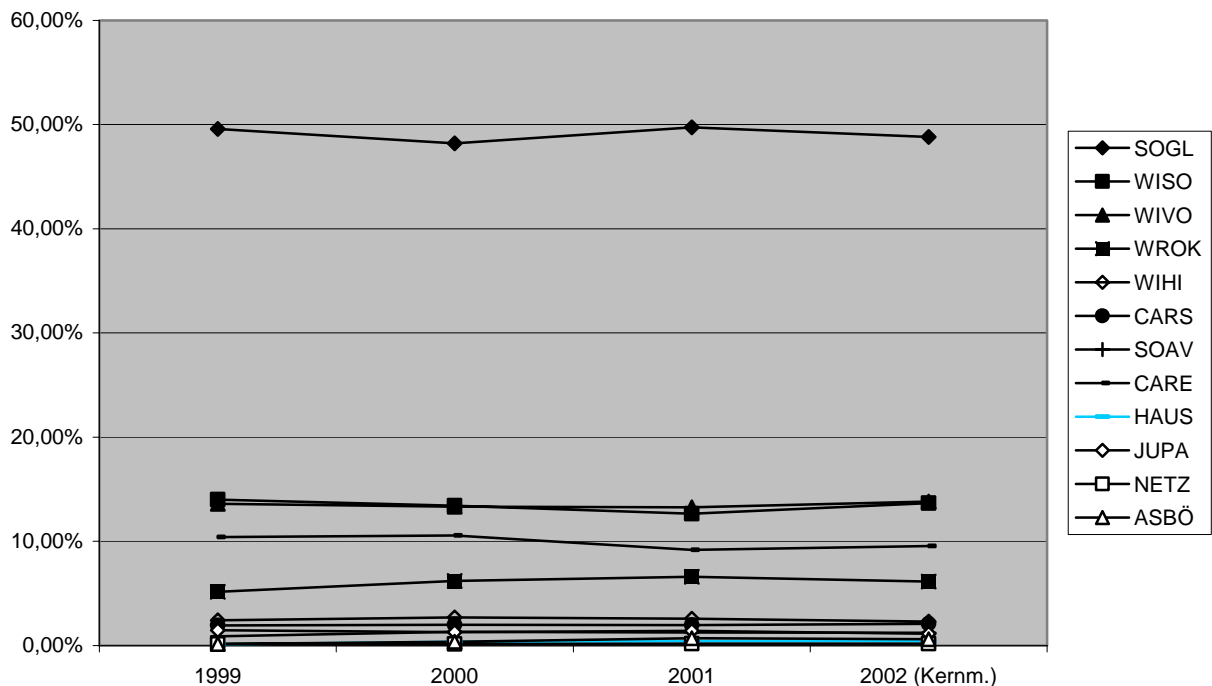
Tabelle 46



Im Jahre 2002 wurden mit SOGL als Kernmengen für den Besuchsdienst 30.000 Stunden und für einen Teil der zu erbringenden Projektstunden 48.200 Stunden vereinbart. Für den Vergleich in der nachstehenden Tabelle wurden für den Teil der Projektstunden, für den keine Kernmengen vereinbart wurden, die entsprechenden Vorjahresstunden herangezogen.

Organisation	Anteil an allen Besuchsdienststunden 1999 in %	Anteil an allen Besuchsdienststunden 2000 in %	Anteil an allen Besuchsdienststunden 2001 in %	Anteil an allen Besuchsdienststunden 2002 in %
NETZ	0,15	0,16	0,20	0,17
CARE	10,42	10,58	9,18	9,55
SOAV	0,89	1,33	1,25	1,23
SOGL	49,60	48,21	49,73	48,83
WROK	5,17	6,20	6,59	6,15
HAUS	0,12	0,37	0,44	0,43
CARS	1,93	2,01	1,98	2,10
WIVO	13,62	13,34	13,27	13,83
JUPA	1,49	1,30	1,40	1,13
WISO	14,02	13,42	12,66	13,68
WIHI	2,44	2,71	2,59	2,29
ASBÖ	0,14	0,37	0,69	0,61

Tabelle 47



Die vorstehenden Tabellen und Diagramme zeigen, dass in den letzten vier Jahren keine gravierende Änderung bei den Anteilen der einzelnen Organisationen festzu-

stellen ist, d.h., dass bei der Leistungsvergabe keine Umschichtung von teuren zu billigeren Anbietern im wünschenswerten Ausmaß erfolgte. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass nach § 18 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO) die Anordnung von Ausgaben unter Beobachtung der gebotenen Sparsamkeit und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und nicht in einem höheren Maße zu erfolgen hat, als es für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte erforderlich ist. Bei einer eventuellen Umschichtung ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den günstigeren Anbietern zumeist um kleinere Organisationen mit einer beschränkten Kapazität handelt, eine Leistungsumschichtung zu diesen daher nur im begrenzten Umfang möglich gewesen wäre. Allerdings bestehen auch, wie aus den Tabellen 29, 33, 34, 36 und 37 ersichtlich ist, bei den größeren Organisationen beachtliche Preisunterschiede.

Durch Aufnahme von Bestimmungen in die neuen Verträge, welche in den alten Verträgen nicht enthalten waren, hat sich die Magistratsabteilung 47 allerdings eines größeren Spielraumes zur Änderung der Leistungsverteilung an die Organisationen begeben. Sollte nämlich auf Grund von Budgetrestriktionen bzw. Einschränkungen des Leistungsvolumens ein Personalabbau erforderlich sein, der über die natürliche durchschnittliche Fluktuation hinausgeht, so sind nunmehr nach den neuen Vertragsbestimmungen unverzüglich zwischen der Magistratsabteilung 47 und der Organisation unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertretungen Verhandlungen über einen Sozialplan aufzunehmen. Die Kosten eines solchen Sozialplanes hat die Stadt Wien zu tragen.

Die Magistratsabteilung 47 hat in der bereits erwähnten Anfragebeantwortung auf einen preisdämpfenden Effekt des Benchmarking und des Vergabemodus hingewiesen. Würden bei einer Organisation die Preise stärker als der anlässlich der Budgetierung angenommene Valorisierungsprozentsatz steigen, so würde diese Organisation Marktanteile verlieren, zusätzlich würde die Magistratsabteilung 47 im Rahmen der Steuerungsreserve Verschiebungen zu preisgünstigeren Organisationen vornehmen. Außerdem weist das Benchmarking die Organisationen auf Einsparungspotenziale hin, um einen Verlust am Auftragsvolumen zu vermeiden.



Zu der vorstehend zitierten Feststellung der Magistratsabteilung 47, dass eine Organisation bei zu stark steigenden Preisen Marktanteile verliert, musste das Kontrollamt anmerken, dass dies nicht dann gleichbedeutend mit einer Kostenreduktion für die Magistratsabteilung 47 wäre, wenn es diese Organisation verabsäumt, durch Rationalisierungsmaßnahmen ihre Aufwendungen zu reduzieren. Würde dies nämlich nicht geschehen, so führte dies bei der derzeitigen Kalkulation der Stunden (Aufwendungen der Organisation dividiert durch Kernmenge) zu einer weiteren Erhöhung der Stundensätze. Es wäre, um das wirtschaftliche Leistungsvermögen beurteilen zu können, zweckmäßig, von den Organisationen ohne Vorgabe - wie es auch den Vertragsbestimmungen entspricht - kalkulieren zu lassen, welche Leistungsmenge sie auf Grund ihrer Kapazität zu welchen Stundensätzen erbringen könnten.

Die Anregung des Kontrollamtes, die Organisationen ohne Vorgabe kalkulieren zu lassen, um das wirtschaftliche Leistungsvermögen beurteilen zu können, übersieht den budgetären Rahmen. Nur der Kostengünstigste könnte ohne weitere Kalkulationen kontrahiert werden. Bei allen Organisationen, bei denen die Umverteilung zu Mengenreduktionen unter ihre Kapazitäten führt, sind neuerliche Kalkulationen anzustellen, die voraussichtlich höhere Preise nach sich ziehen, was wieder zu Mengenreduktionen der anderen Mitkalkulierenden führen würde. Ein Verfahren, dessen Ausgang ungewiss ist.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Von der Magistratsabteilung 47 wurde die Empfehlung des Kontrollamtes missverstanden; durch diese sollten die vorhandenen Kapazitäten der Organisationen festgestellt werden, um bei vorhandenen Überkapazitäten entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen in die Wege leiten zu können. Die von der Magistratsabteilung 47 dargestellten Folgen bei Umverteilung der Auftragsmengen zu den kostengünstigsten Anbietern würden auf jeden Fall eintreten, wenn die teureren Anbieter keine Maßnahmen zur Kostenreduktion setzten.

Für den Fall, dass die vereinbarten Jahresmengen unterschritten werden, hat die Magistratsabteilung 47 den Organisationen vertraglich zugesichert, dass die daraus entstehenden nicht gedeckten Fixkosten am Ende des Verwaltungsjahres abgegolten werden. Da im Jahre 2001 bei verschiedenen Organisationen die beauftragten Leistungsmengen nicht erreicht wurden, hat ihnen die Magistratsabteilung 47 die aus diesem Grund entstandenen ungedeckten Kosten im Gesamtbetrag von rd. 0,61 Mio.EUR vergütet. Aus der nachstehenden Tabelle sind für die Bereiche Hauskrankenpflege durch Pflegehelfer und DGKP sowie Besuchsdienst die den einzelnen Organisationen für die entstandenen Fehlstunden ersetzten Kosten ersichtlich. Unter sonstige Dienste sind die im gegenständlichen Bericht nicht näher untersuchten sozialen Dienste zusammengefasst.

Organisation	Sozialer Dienst	Fehlstunden	Fixkosten pro Stunde in EUR	Betrag in EUR
SOGL	Hauskranken- pflege d. Pflegehelfer	15.145,50	10,89	164.912,85
SOAV		18,75	5,41	101,36
JUPA		854,00	6,11	5.218,22
ASBÖ		9.421,00	7,19	67.780,43
HAUS		6.291,25	10,70	67.309,42
Zwischensumme		31.730,50		305.322,28
CARE	Hauskranken- pflege d. DGKP	1.639,50	13,77	22.567,65
CARS		876,75	32,86	28.811,70
HAUS		313,50	9,66	3.029,22
NETZ		83,00	13,10	1.087,18
SOAV		1.139,25	21,74	24.772,35
SOGL		2.118,00	11,05	23.412,93
WIVO		5.426,50	14,12	76.643,70
WROK		3.382,25	14,69	49.685,55
Zwischensumme		14.978,75		230.010,28
SOGL	Besuchs- dienst	3.407,00	6,24	21.268,53
WISO		2.126,25	5,53	11.766,42
Zwischensumme		5.533,25		33.034,95
	Sonstige Dienste	4.733,75		44.105,74
Gesamtsumme				612.473,25

Tabelle 48

Der für die Vergütung der Fehlstunden zur Verrechnung kommende Stundensatz (Fixkosten) liegt bei der Hauskrankenpflege durch Pflegehelfer zwischen 5,41 EUR und 10,89 EUR, bei der Hauskrankenpflege durch DGKP zwischen 9,66 EUR und 32,86 EUR und beim Besuchsdienst zwischen 5,53 EUR und 6,24 EUR. Die angeführten Stundensätze basieren auf Forderungen der Organisationen, die von der Magistratsabteilung 47 bevorschusst, jedoch bis zum Ende der Erhebungen des Kontrollamtes noch nicht überprüft waren.

Eine Überprüfung der Forderungen der Vereine zur Vergütung der Fehlstunden gemäß Tabelle 48 wird von den von der Magistratsabteilung 47 beauftragten Wirtschaftsprüfern im Zuge der Prüfung des Jahres 2001 vorgenommen.

Bei den in der Tabelle 48 angeführten Organisationen errechnen sich nach Umlage der ausgewiesenen Fixkosten auf die tatsächlich geleisteten Stunden daher Stundensätze, die über den vereinbarten Vollkosten liegen. Diese Stundensätze wurden bereits in den Tabellen 30, 31 und 37 ausgewiesen.

Dies führte z.B. dazu, dass die Vollkosten für eine von der Organisation ASBÖ geleistete Pflegehelferstunde (Pw) mit 21,58 EUR an zweitgünstigster Stelle der Preisskala lagen. Berücksichtigt man hingegen auch die Vergütung für Fehlstunden, ergeben sich tatsächliche Kosten von 64,59 EUR (um 59,8 % mehr als der zweithöchste Stundensatz).

Während bei der Hauskrankenpflege durch Pflegehelfer zusätzlich zu den vereinbarten Kernmengen zu Grenzkosten verrechnete Stunden im Umfang von 55.338 vergeben wurden, erfolgte gleichzeitig eine Vergütung für 31.730,50 nicht geleistete Stunden. Beim Besuchsdienst standen 9.756,50 zu Grenzkosten erbrachten Stunden Zahlungen für 5.533,25 nicht geleistete Stunden gegenüber. Hätte man einen Teil der zu Grenzkosten erbrachten Stunden auf die in der Tabelle 48 angeführten Organisationen verteilt, hätten sich die in dieser Tabelle ausgewiesenen Vergütungen für Fixkosten erübrigt.

Bei der Hauskrankenpflege durch DGKP wurden von der Magistratsabteilung 47 insgesamt weniger Stunden als vereinbart vergeben. Mit Ausnahme von zwei Organisationen, die zusätzlich zur vereinbarten Menge 1.312,25 Stunden zu Grenzkosten erbrachten, mussten an alle anderen diese Leistung erbringenden Organisationen Fixkosten zur Abdeckung der nicht vergebenen Leistungen bezahlt werden.

Zu der Feststellung, dass einerseits Leistungen zu Grenzkosten

finanziert wurden und andererseits Fixkosten bezahlt worden sind, ist zu bemerken, dass dies ein Problem der punktgenauen Steuerung ist und vor allem von den regional zur Verfügung gestellten Kapazitäten der einzelnen Organisationen abhängt. Die gewünschte Umschichtung wird nicht in allen Fällen möglich, jedoch in Zukunft verbesserbar sein. Die Magistratsabteilung 47 geht den Weg, die vereinbarten Kernmengen unter den erwarteten Mengen anzusiedeln, womit die Wahrscheinlichkeit einer Fixkostenabgeltung minimiert wird.

#### 5.2.12 Zusammenfassung von Einsparungspotenzialen

In den vorstehenden Berichtspunkten wurden Einsparungspotenziale aufgezeigt, die bei Beibehaltung des derzeitigen Leistungsstandards erzielbar wären, würden die Leistungen vermehrt zu günstigeren Preisen, wie sie von einigen Organisationen angeboten werden, erbracht. Auch wenn man die günstigsten Anbieter unberücksichtigt ließ und für die Bewertung des Einsparungspotenzials die durchschnittlich verrechneten Preise heranzog, ergaben sich - je nach Berechnungsart - für die untersuchten sozialen Dienste Einsparungen zwischen 2,7 % und 4,3 % bzw. zwischen 3,7 % und 4,2 %. Die Leistungsvergabe zum Preis des Bestbieters aus dem Kreis der jeweils fünf leistungsstärksten Organisationen bei der Heimhilfe (Nw-Stunden) und beim Besuchsdienst hätte zu einem Einsparungspotenzial von 7,5 % bzw. 11,6 % geführt. Es wurde darauf hingewiesen, dass - bezogen auf den Gesamtaufwand für soziale Dienste - 1 % Einsparung im Jahre 2001 rd. 1,24 Mio.EUR betragen hätte, das bedeutet, dass z.B. bei einer Einsparung von rd. 3 % fast der gesamte Aufwand für die von den Organisationen geführten geriatrischen Tageszentren und für den Reinigungsdienst bzw. bei einer Einsparung in der Höhe von 4 % der komplette Aufwand für den Besuchsdienst hätte gedeckt werden können.

Das wirklich vorhandene Einsparungspotenzial ließ jedoch das Benchmarking erkennen, wenn der Sinn dieses Verfahrens, nämlich die Orientierung am Besten, auch tatsächlich zum Tragen gekommen wäre. Die Auswertung des Benchmarking in den Teilbereichen wies nämlich auf ein über den vorerwähnten Bereichen liegendes Ein-

sparungspotenzial hin. Das so ermittelte Einsparungspotenzial hätte bei den Ausgaben für Heimhilfestunden (Nw) 20,4 % betragen, dabei blieb der billigste Anbieter unberücksichtigt bzw. andere günstige Anbieter wurden vom Benchmarking gar nicht erfasst. Selbst wenn man von den verbliebenen Anbietern nur die jeweils zweit- bzw. dritt-günstigsten Kalkulationen je Teilbereich zur Ermittlung des Einsparungspotenzials heranzog, ergab sich eine Kostenminderung von 11,4 % bzw. 7,7 %.

Im Bericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass keine Überprüfungen dahingehend erfolgten, ob die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von den Organisationen im hinreichenden Ausmaß beachtet wurden. Da die Organisationen bei ihrer Wirtschaftsführung und Angebotserstellung nicht auf marktwirtschaftliche Aspekte achten müssen, ist anzunehmen, dass auch bei den "Klassenbesten" des Benchmarking Möglichkeiten zur Optimierung der Betriebsführung und Verringerung der Kosten bestehen.

Es kann daher von einem beachtlichen theoretischen Einsparungspotenzial ausgegangen werden. Eine genaue Festlegung ist jedoch schwierig, wozu noch kommt, dass auf Grund der Verträge sowie der Organisations- und Personalstruktur der Organisationen eine kurzfristige Erreichung des möglichen Einsparungszieles nicht erfolgen kann.

Derzeit orientiert sich die Leistungsvergabe hauptsächlich an der Vorjahresmenge und nicht am Preis. Um überhaupt Einsparungen erzielen zu können, müsste von dieser Vorgangsweise abgegangen werden, denn ohne Berücksichtigung marktwirtschaftlicher Grundsätze und Schaffung einer - wenn auch eingeschränkten Wettbewerbssituation - werden sich die teureren Organisationen nicht veranlasst sehen, ihre Strukturen so zu verändern, dass sie mit den günstigeren Anbietern konkurrieren können. Zu dieser Problematik hat die Magistratsabteilung 47 in der bereits mehrfach erwähnten Anfragebeantwortung ausgeführt: "Einsparungen ergeben sich durch eine Verlagerung von höherpreisigen Stunden zu niederpreisigen, was aber gleichzeitig Strukturanpassungskosten erwarten lässt, zu deren Übernahme sich die Stadt Wien vertraglich verpflichtet hat (Schließungskosten, Sozialpläne etc. gehen zu Lasten der Stadt Wien)". Dazu vertrat das Kontrollamt die Ansicht, dass auch kleinere Umschichtungen bei der Leistungs-

vergabe im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten in den letzten Jahren neben den dadurch direkt erzielten Einsparungen bei den Anbietern ein verstärktes Kostenbewusstsein ausgelöst und damit zu weiteren Ausgabenminderungen geführt hätten. Aber auch wenn im Zusammenhang mit Strukturveränderungen Kosten (Sozialpläne) anfielen, so wäre deren einmalige Übernahme letztlich billiger als die laufende Bezahlung zu hoher Preise. Das Kontrollamt ging davon aus, dass sich nach einer Übergangszeit nach Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen die Preise aller Organisationen innerhalb einer vertretbaren Bandbreite im Bereich des Bestbieters bewegen und daher Schließungskosten vermieden werden können.

Das Kontrollamt empfiehlt, die Leistungsmengen der teureren Organisationen im Rahmen der natürlichen Fluktuation so lange zu senken, bis sich die Preise aller Organisationen innerhalb einer vertretbaren Bandbreite im Bereich des Bestbieters bewegen und daher Schließungskosten vermieden werden können.

Betriebswirtschaftlich betrachtet, orientieren sich Preise für vergleichbare Waren und Dienstleistungen weniger an dem durch den Unternehmer als Vollkosten ermittelten Wert, sondern es herrscht ein Marktpreis vor, nach dem der Unternehmer - unabhängig von seinen kalkulierten Vollkosten - seinen Preis zu richten hat. Die Differenz zwischen dem Marktpreis und den direkten Entstehungskosten wird zum Deckungsbeitrag. Die Summe aller Deckungsbeiträge abzüglich der Overhead- und Verwaltungskosten bestimmt das Ergebnis des Unternehmens. Das erfordert eine Gesamtbetrachtung des Unternehmens, zu der weiter unten Stellung genommen wird.

Bisher waren die Preise der sozialen Dienste der Stadt Wien die für die jeweilige Leistung kalkulatorisch ermittelten Vollkosten der Organisation. Die Folge ist ein Preisgefüge, bei dem, wie vom Kontrollamt dargestellt, "erhebliche Differenzen" auftreten.

Die Organisation muss daher in ihrer wirtschaftlichen Gesamtheit betrachtet werden und sie muss selbst auf Grund ihres Gesamtaufwandes prüfen, wieweit sie bei den einzelnen Leistungen von einem durch billigere Anbieter vorgegebenen Preis entfernt liegt. Die Kalkulationen, bezogen auf die einzelnen Leistungen, sollen zwar aus Sicht der Magistratsabteilung 47 nach wie vor bleiben, die für die Preisgestaltung in der Vergangenheit getätigten Zuordnungen der über die variablen Kosten hinausgehenden Kosten sollten sich allerdings in Zukunft an diesen "vorgegebenen Marktpreisen" orientieren können. Dadurch werden die Schwankungsbreiten zwischen den Organisationen, bezogen auf alle angebotenen Dienste, geringer werden, gleichzeitig wird die Organisation für sich feststellen können, welche Overheadkosten in der Gesamtheit betrachtet am "Markt" nicht unterbringbar sind. Daraus werden sich Einsparungspotenziale ableiten lassen müssen. Nach Ansicht der Magistratsabteilung 47 entspricht diese Vorgangsweise auch der Zielsetzung des Kontrollamtes, den Organisationen durch entsprechende Vorgaben und der Aufforderung zur Legung maximaler Leistungsangebote Einsparungspotenziale vor Augen zu führen.

Die Magistratsabteilung 47 plant, in Zukunft Richtpreise vorzugeben, für das Jahr 2003 wurden den Organisationen folgende Richtwerte als "Quasi"-Marktpreise mitgeteilt (Beträge in EUR):

	Fixmenge	Grenzkosten
HH-w	23,22	20,20
HH-s/f	39,47	36,45
PH-w	32,67	24,50
PH-s/f	49,66	41,49
DGKP-w	40,58	32,46
DGKP-s/f	60,87	52,75
RD.w	25,95	20,76
BD.w	19,58	16,45

Ziel der Magistratsabteilung 47 ist es, dass schon im Jahr 2003 97 % der kontrahierten Leistungsmenge in einem Preisband von 3 - 4 % liegen. In Summe liegt der von der Magistratsabteilung 47 vorgegebene Richtwert 2,1 % über dem Preisniveau von 2002.

In den kommenden Jahren soll das Preisband immer kleiner werden. Basis des Richtwertes sind und werden die Erfahrungen der Magistratsabteilung 47 auf Grund des Benchmarking sein. Die Magistratsabteilung 47 achtet darauf, dass die teureren Organisationen schrittweise dem Richtwert angepasst werden, die billigeren Organisationen mit ihren Erhöhungen nicht über den aus Löhnen oder Inflationsraten gerechtfertigten Preisentwicklungen liegen.

Die Magistratsabteilung 47 teilt die Auffassung des Kontrollamtes, dass Einsparungspotenziale vorhanden sind. Diese können nach Ansicht der Magistratsabteilung 47 letztendlich - über einen einheitlichen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Preis - lukriert werden.

Da die Magistratsabteilung 47 schon vor der Vorlage des Berichtes bzw. parallel zu den Erhebungen des Kontrollamtes tätig sein musste, ohne die Überlegungen des Kontrollamtes zu kennen, darf mitgeteilt werden, welchen Weg die Magistratsabteilung 47 nach Vorliegen der Jahresergebnisse 2001 aller Vertragspartner eingeschlagen hat:

Es wurden vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt, die Jahresergebnisse 2001 - wie im Vertrag vorgesehen - zu prüfen. Diese Prüfungen sind im Gange, mit den Ergebnissen ist im Jänner 2003 zu rechnen. Die Ergebnisse werden unmittelbaren Einfluss auf die Festlegung der Tarife 2003 haben.



Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die Verträge besagen, dass die Kontrolle der Durchführung der Leistungen und der von den Organisationen vorzulegenden Daten der Magistratsabteilung 47 selbst oder von ihr beauftragten Personen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zusteht.

Das Kontrollamt hält die Durchführung dieser Prüfungen durch die Magistratsabteilung 47 für zielführender (s. Pkt. 5.2.13).

Weiters wurden den einzelnen Organisationen zu kontrahierende Mengen und "kalkulatorische Richtpreise" - die Durchschnittswerten entsprechen - vorgegeben. Ziel ist, die Ergebnisbandbreite der für das Jahr 2003 zu kontrahierenden Sätze zu reduzieren. Dazu hat die Magistratsabteilung 47 die Organisationen ersucht, die zu erwartenden Verrechnungssätze aus ihrer Sicht zu ermitteln. Mit 1. November 2002 haben die Gespräche zwischen der Magistratsabteilung 47 und den einzelnen Organisationen über die Abweichungen zwischen den Normrichtwerten und den kalkulatorischen Erwartungen der Organisationen begonnen. Einsparungen, die sich aus den Reduktionen der Organisationserwartungen - dem kalkulatorischen Richtpreis anpassend - ergeben, können noch nicht eingeschätzt werden, da auch die Ergebnisse der Prüfung 2001 von entscheidender Bedeutung sein werden.

Zum Einsparungspotenzial selbst: Tatsache ist, dass bei einem so zentralen Dienst wie die Heimhilfe die Bandbreite der verrechneten Sätze nicht mehr sehr groß ist. Im Bericht des Kontrollamtes wird in Tabelle 42 gezeigt, dass zwischen dem Rang 4 und dem Rang 12 bei der Heimhilfe 2,- EUR liegen. Ziel der Magistratsabteilung 47 ist es z.B. bei der Heimhilfe die Bandbreite in Richtung der billigeren Organisationen auf 1,- EUR zusammenzudrängen.

### 5.2.13 Externe Prüfungen

Die Magistratsabteilung 47 hat im Oktober 2002 vier Wirtschaftsprüfungs- bzw. Treuhandgesellschaften mit der Prüfung der zwölf privaten Wohlfahrtsorganisationen beauftragt. Hierbei handelte es sich um Unternehmen, die als von den Organisationen beauftragte Wirtschaftsprüfer tätig sind. Bei der Beauftragung durch die Magistratsabteilung 47 wurde darauf Bedacht genommen, dass die Firmen nur Organisationen prüfen, in deren Auftrag sie nicht tätig waren. Trotzdem hielt es das Kontrollamt für problematisch, wenn ein von einer Organisation beauftragtes Unternehmen von der Magistratsabteilung 47 mit der Prüfung der Gebarung und von Kostensenkungspotenzialen bei "Konkurrenzorganisationen" betraut wird. Die Auftragsvergabe erfolgte im Verhandlungsverfahren, wobei je Auftragnehmer die Prüfung von zwei bis fünf Organisationen vergeben wurde. Die vereinbarten Preise lagen zwischen 2.650,-- EUR (NETZ) und 35.000,-- EUR (WROK), das Gesamtauftragsvolumen betrug 154.450,-- EUR.

Das Kontrollamt stand dieser Auftragsvergabe auch deshalb kritisch gegenüber, weil die Überprüfung des Mitteleinsatzes zu den Kernaufgaben einer Dienststelle gehört und daher nicht Firmen übertragen werden sollte; diese Aufgaben wären nach der Stellenbeschreibung der Magistratsabteilung 47 vom Bereich Controlling und Leistungsverrechnung durchzuführen gewesen.

Die beauftragten Prüfungen, für deren Fertigstellung als spätester Zeitpunkt der 15. Jänner 2003 festgesetzt wurde, umfassten zwei Aufgabenstellungen, u.zw. die Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Jahres 2001 und die Prüfung der Bildung von Rückstellungen. Nachstehend werden die einzelnen Aufgaben kurz dargestellt:

#### Rechnungsabschlüsse (Teil 1):

- Überprüfung des in Rechnung gestellten Aufwandes,
- Darstellung der Aufwandsstruktur nach einheitlichen Zuordnungskriterien,
- Darstellung der Kosten je Leistungseinheit,
- Prüfung auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit,
- Prüfung der Einnahmen,

- Analyse der Kostenstruktur unter Heranziehung der Erfahrungswerte im zwischenbetrieblichen Vergleich,
- Darstellung von Kostensenkungspotenzialen.

Rückstellungen (Teil 2):

- Nachkalkulation mit Stichtag 31. Dezember 2000,
- Prüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung.

Aus der gesamten Auftragssumme von 154.450,-- EUR ließ sich lt. den Angeboten bzw. Auftragschreiben eine Zuordnung von 104.163,-- EUR zu Teil 1 und 50.287,-- EUR zu Teil 2 ermitteln. Da bei drei Organisationen (JUPA, ASBÖ, HAUS) keine Dotierung von Rückstellungen erfolgte, erübrigte sich bei diesen die Prüfung gemäß Teil 2.

Hinsichtlich der Dotierung von Rückstellungen wird auf den Pkt. 1.5.3 verwiesen. Ergänzend ist zu bemerken, dass die diesbezüglichen Aufwendungen je Organisation zwischen rd. 15.000,-- und rd. 8,19 Mio.EUR lagen.

Sowohl im Beschluss des Gemeinderates über den Abschluss von Verträgen als auch in den Verträgen mit neun Organisationen wurde festgehalten, dass die Höhe der Dotierung von Rückstellungen durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu bestätigen ist. Obwohl sich alle Organisationen bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses eines Wirtschaftsprüfers bedienen, wurden diese Bestätigungen von den Organisationen nicht vorgelegt und von der Magistratsabteilung 47 auch nicht eingefordert. Das Kontrollamt war der Ansicht, dass bei Einhaltung der Vertragsbestimmungen die Prüfungen des Teiles 2 und die damit verbundenen Kosten vermeidbar gewesen wären. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass aus einer dem Kontrollamt vorliegenden Bilanz einer Organisation (s. letzter Absatz Pkt. 5.2.3) für das Jahr 2001 ersichtlich war, dass es unter dem Titel "Rückerstattung Personalvorsorgen" zu einer Rückzahlung an die Magistratsabteilung 47 kam, weil die ursprüngliche Berechnung einen höheren Betrag ergeben hatte als nach handelsrechtlichen Bestimmungen in der Bilanz berücksichtigt werden konnte. Von der Rechnung für Heimhilfeleistungen

April 2002 wurde dafür ein Betrag von rd. 0,82 Mio.EUR in Abzug gebracht.

Von der Magistratsabteilung 47 waren bereits in den Vorjahren Wirtschaftsprüfer beauftragt worden, einige Organisationen im Hinblick auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Jahresabrechnungen, die Ordnungsmäßigkeit im Sinne der Einhaltung der Verträge sowie die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die geprüften Organisationen, die Prüfungszeiträume, die Prüfjahre sowie die verrechneten Kosten ersichtlich:

Organisation	Prüfungszeitraum	Prüfjahr	Kosten (EUR)
WROK	1994-1996	1998	25.840,16
WROK	1997-1998	2000	23.109,96
WIVO	1991-1997	1998	37.273,75
SOAV	1991-1996	1998	9.603,98
WIHI	1991-1997	1998	17.635,95
CARS	1993-1997	1998	31.815,80
SOGL	1991-1997	1999	29.650,52
SOGL	1996	1997	28.898,09
WISO	1991-1997	1999	4.796,41
Summe			208.624,62

Tabelle 49

Aus den gegenständlichen Prüfberichten waren im Wesentlichen folgende, die Wirtschaftlichkeit einzelner Organisationen betreffende Feststellungen zu ersehen:

- Anstieg des Nichtleistungsbereiches,
- hoher Organisationspersonalaufwand,
- Anwachsen des Personalstandes bei Rückgang der Leistungsstunden,
- nicht vertragskonforme Vorgangsweise bei Investitionen und Schaffung neuer Dienstposten,
- teilweise überhöhtes Gehaltsniveau,
- höhere Istgehälter, als sie der Betriebsvereinbarung entsprochen hätten.

Obwohl in den Prüfberichten die Bereiche Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht umfassend abgehandelt wurden, waren in ihnen entsprechende Hinweise auf die Ursachen zu hoher Kosten bzw. auf ein vorhandenes Einsparungspotenzial vorhanden. Wie aus Pkt. 5.2.3 ersichtlich ist, hatten die Prüfungen jedoch keine Auswirkung auf die

Entwicklung der Stundensätze. Da die Ursachen für die Prüffeststellungen nicht bereinigt wurden und daher auch in der Folge mit grundsätzlich gleichen Ergebnissen zu rechnen ist, hielt das Kontrollamt auch aus diesem Grund die Vergabe neuerlicher Prüfungsaufträge für nicht zweckmäßig.

Im Gegensatz zur Auffassung des Kontrollamtes, dass statt der von der Magistratsabteilung 47 vorgenommenen Beauftragung von vier Wirtschaftsprüfern und Treuhandgesellschaften zur Prüfung der zwölf privaten Wohlfahrtsorganisationen diese Aufgabe von ihr selbst wahrgenommen werden sollte, vertritt die Magistratsabteilung 47 die Auffassung, dass diese Beauftragung aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt ist:

Zur Prüfung der Dotierung der Rückstellungen ist im Vertrag vorgesehen, dass die Höhe der Forderungen der einzelnen Organisationen aus diesem Titel durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu bestätigen ist. Die von den Organisationen bekannt gegebenen Summen beruhen auf organisationsinternen Berechnungen, sodass ein einheitlicher Berechnungsmodus noch nicht sichergestellt ist (handelsrechtlich sind eine Reihe von Möglichkeiten zugelassen, Rückstellungen zu bilden, die aber schlussendlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können). Das Ziel ist ein einheitlicher Berechnungsmodus, der durch die externe Prüfung sichergestellt wird. Daher hat auch die Magistratsabteilung 47 auf organisationsinterne Testate verzichtet.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

In der Auftragsvergabe an die externen Prüfer ist lediglich deren Verpflichtung enthalten, sich bei unklaren Positionen bei der Prüfung untereinander inhaltlich abzustimmen. Nach Ansicht des Kontrollamtes hätte der einheitliche Berechnungsmodus bereits vor Ermittlung der Forderungen der Organisationen vorgegeben werden sollen.

Im strategischen Bereich Finanz und Verrechnung gibt es im Unterbereich Controlling, Beitrags- und Leistungsverrechnung für soziale Dienste einen Dienstposten, der derzeit mit B bewertet (von einem Mitarbeiter mit handelswissenschaftlicher Ausbildung besetzt) ist, und einen C-Posten. Von diesen beiden Personen werden u.a. jährlich 2.150 Eingangsrechnungen bearbeitet, die Daten für die Vertragsvorbereitungen erstellt, Controllingdaten aufbereitet, betriebswirtschaftliche Analysen und das Benchmarking durchgeführt. Die im Vertrag vorgesehenen Organisationsprüfungen sind in Verbindung mit den vorgelegten Jahresergebnissen künftig in den drei darauf folgenden Monaten fällig. Die dafür erforderliche personelle Kapazität für diesen Zeitraum ist in der Magistratsabteilung 47 nicht vorhanden. Die bestehenden Personalressourcen können diese Aufgabe nicht abdecken.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Wie aus der Stellungnahme der Magistratsabteilung 47 ersichtlich ist, wird ein Teil der Prüfaufgaben von ihr selbst durchgeführt. Die Vergabe weiterer erforderlicher Prüftätigkeiten an vier externe Prüfer macht zusätzliche Koordinationsmaßnahmen erforderlich, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten, außerdem kann nicht sichergestellt werden, dass jährlich die gleichen Prüfer zur Verfügung stehen. Für die externen Prüfungen sind im Jahr 2002 104.163,-- EUR vorgesehen. Aus den Angeboten ergibt sich, dass dafür rd. 660 Stunden Prüftätigkeit und rd. 500 Stunden für Berichtserstellung einschließlich Besprechungen (insgesamt 1.160 Stunden) geleistet werden. Dieser Leistungsumfang könnte durch einen Bediensteten abgedeckt werden, wobei noch Kapazitäten für andere Aufgaben frei blieben. Sowohl aus Kostengründen als auch wegen der einheitlichen Vorgangsweise und der Kontinuität der Prüftätigkeit ist das Kontrollamt weiterhin der Ansicht, dass es für die Stadt Wien zweckmäßiger wäre, diese Leistung im Eigenbereich vorzusehen und entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen.

### 5.3 Ausgaben für Leistungen der Magistratsabteilung 47

Im Rechnungsabschluss des Jahres 2001 sind neben den Kosten der stationären Pflege und den Zahlungen an Organisationen für die Erbringung sozialer Dienste für die sonstigen, in der Geschäftseinteilung angeführten Aufgaben der Magistratsabteilung 47 18.456.800,03 EUR, d.s. rd. 6 % der Gesamtausgaben (s. Tabelle 20), ausgewiesen. Im Jahre 2000 betragen diese Ausgaben 17.118.947,23 EUR, das waren rd. 4,8 % der Gesamtausgaben.

Diese Ausgaben wurden vom Kontrollamt entsprechend einer von der Magistratsabteilung 47 im Sinne einer Kostenrechnung erfolgten Aufteilung nach Kostenstellen (KR) den in der Tabelle 50 angeführten Bereichen zugeordnet. Da bis zum Abschluss der Prüfung des Kontrollamtes noch keine endgültige Berechnung für das Jahr 2001 vorlag, wurde jene des Jahres 2000 herangezogen. In dieser KR sind auch die nicht in den Ansätzen der Magistratsabteilung 47 ausgewiesenen Aufwendungen für die ihr von der Magistratsdirektion - Personalausgleichsstelle zugeteilten Mitarbeiter enthalten, daher ergibt diese Zuordnung einen um rd. 0,62 Mio.EUR höheren als den vorher angeführten Betrag. Bei dem unter Sonstiges angeführten Personalaufwand handelt es sich um Pensionen und sonstige Ruhebezüge.

Bereich	Sachaufwand (EUR)	Personalaufwand (EUR)	Gesamtaufwand (EUR)
Leitung der MA 47, Stabsstellen, EDV	838.862,52	969.870,50	1.808.733,02
Gesundheits- und Sozialzentren, Stützpunkte	522.663,02	1.241.380,71	1.764.043,73
Mobile Hauskrankenpflege	163.368,53	3.946.511,41	4.109.879,94
Soziale Dienste	1.161.602,58	1.292.183,67	2.453.786,25
Stationäre Pflege	130.375,06	752.436,57	882.811,64
Geriatrische Tageszentren	1.348.371,77	776.242,16	2.124.613,93
Sozialarbeit	29.069,13	1.507.481,60	1.536.550,73
Sonstiges	690.682,62	2.371.677,94	3.062.360,56
Summe	4.884.995,24	12.857.784,57	17.742.779,81

Tabelle 50

Mit dem Voranschlag 1993 wurde erstmals ein eigener Dienstpostenplan der Magistratsabteilung 47 beschlossen. Nachstehend ist die Entwicklung des Dienstpostenplanes der Magistratsabteilung 47 dargestellt:

Jahr	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Dienstposten	210	220	230	239	242	242	270	270	274	305

Tabelle 51

In der Dienstpostenvermehrung im Jahre 2002 ist die Übernahme von 21 Dienstposten vom WKAV (Verrechnung städtischer Pflegeheime) enthalten.

Darüber hinaus waren im Jahre 2002 der Magistratsabteilung 47 von der Magistratsdirektion - Personalausgleichsstelle 43 Bedienstete, davon 35 aus dem Behindertenkontingent, zugeteilt.

Die folgenden Gegenüberstellungen zeigen die Personalentwicklung der einzelnen Bereiche seit der Gründung der Magistratsabteilung 47:

Jahr	1993	2002
Rechtskundige Beamte und Beamte des höheren Verwaltungsdienstes:		
A/VIII	1	1
A/VII	1	1
A/III	-	4
Fachbeamte des technischen Dienstes:		
B/VI	-	1
Fachbeamte des Verwaltungsdienstes:		
B/VI	3	4
B/III	8	16
Sozialarbeiter:		
B/VI	1	10
B/III	35	53
Kanzleibeamte:		
C/V	-	1
C/IV	3	3
C/III	22	47
D	6	14
Pflegedienst:		
K2	3	3
K3	21	30
K4	105	112
Amtsgehilfen		
3P/3	1	4
Zwischensumme	210	304
Freigestellte Bedienstete	-	1
Gesamtsumme	210	305

Tabelle 52

Personal	1993	2002	Veränderung in %
Verwaltungs- und technisches Personal	45	96	113,3
Sozialarbeiter	36	64	77,8
Pflegedienst	129	145	12,4
Gesamt	210	305	45,2

Tabelle 53

Wie aus der Tabelle 50 ersichtlich ist, betragen im Jahr 2000 die Personalkosten rd. 72,5 % der Verwaltungsaufwendungen (Sach- und Personalaufwand) der Magistrats-



abteilung 47. Die Personalvermehrung war überwiegend auf die Übernahme zusätzlicher Aufgaben (Verrechnung städtischer Pflegeheime) sowie auf die Schaffung neuer geriatrischer Tageszentren bzw. Gesundheits- und Sozialzentren zurückzuführen. Der auf den Ansätzen der Magistratsabteilung 47 verrechnete Personalaufwand betrug im Jahre 2000 rd. 2,8 % der Gesamtausgaben der Magistratsabteilung 47. Wegen dieses geringen Anteils an den Gesamtausgaben und des hohen Arbeitsaufwandes, der mit einer Personalbedarfsprüfung verbunden gewesen wäre, wurde eine solche vom Kontrollamt nicht durchgeführt.

Aus den gesamten Aufgabenstellungen der Magistratsabteilung 47 wurden zwei Bereiche, die mit Leistungen der Organisationen vergleichbar sind, untersucht.

#### 5.3.1 Geriatrische Tageszentren

Neben den fünf von privaten Trägerorganisationen geführten geriatrischen Tageszentren werden sechs weitere von der Magistratsabteilung 47 betrieben.

Von den privaten Organisationen wurden der Magistratsabteilung 47 im Jahre 2001 für den Besuch der Geriatrischen Tageszentren exklusive Umsatzsteuer Tagsätze zwischen 44,40 EUR und 56,10 EUR verrechnet. Für zwei in diesen Tageszentren untergebrachte Sondertageszentren für die Betreuung von Alzheimer- bzw. Multiple-Sklerose-Patienten betragen die Tagsätze 79,36 EUR bzw. 61,19 EUR.

Von der Magistratsabteilung 47 wurden für die von ihr geführten Tageszentren für das Jahr 2001 Tageskosten je Besucher zwischen 55,81 EUR und 91,42 EUR kalkuliert, wobei das erst im Jahre 2001 eröffnete Tageszentrum Floridsdorf wegen der angefallenen Anlaufkosten nicht berücksichtigt wurde. In den vorstehend angeführten Sätzen sind nur die direkt zurechenbaren Kosten enthalten, bei Berücksichtigung der Umlage für allgemeine Verwaltungskosten sowie der betrieblichen Einnahmen (z.B. Verpflegskosten) ergeben sich Tageskosten zwischen 57,56 EUR und 92,44 EUR.

Die Kosten der einzelnen Tageszentren waren aus verschiedenen Gründen, wie verschiedene Mietkosten, unterschiedliche Größe der Einrichtung, differierender Betreu-

ungsaufwand, Einbeziehung von Pensionslasten bei den Kosten der Tageszentren der Magistratsabteilung 47 etc., schwer vergleichbar. Grundsätzlich war jedoch festzustellen, dass die sich aus der Kalkulation der Magistratsabteilung 47 ergebenden Tagssätze für ihre geriatrischen Tageszentren über jenen der von Organisationen geführten lagen. Das vorliegende Datenmaterial (sowohl für die Tageszentren der Magistratsabteilung 47 als auch für jene der Organisationen) reichte für einen Vergleich und eine wirtschaftliche Beurteilung der einzelnen Einrichtungen nicht aus. Es wären daher die erforderlichen Daten zu ermitteln.

Wie bereits im Bericht des Kontrollamtes aus dem Jahr 2000 (s. TB. 2000, S. 322) festgestellt wurde, hatte die Magistratsabteilung 47 bei der Ermittlung des Kostenbeitrages für einen Besuch im geriatrischen Tageszentrum nicht die tatsächlichen Kosten herangezogen, sondern die Kosten einer Stunde Heimhilfe gleich gesetzt, sodass je Tag eine LE verrechnet wurde. Diese Vorgangsweise entsprach aber nicht dem ursprünglichen Antrag zur Einführung des KBS, wonach die anderen Pflege- und Sozialdienste nach dem Kostenverhältnis mit einem Vielfachen oder einem Bruchteil der tatsächlichen Kosten einer Heimhilfestunde festgesetzt werden.

Da das KBS seit 1996 nicht mehr geändert wurde, hat das Kontrollamt in seinem Bericht empfohlen, dieses künftig in regelmäßigen Abständen an das geänderte Einkommen und die gestiegenen Kosten der Pflegedienste anzupassen.

Im Jahre 2001 wurden durchschnittlich 22,33 EUR für eine Heimhilfestunde (Nw) aufgewendet, die Kosten für den Betrieb der Tageszentren betragen pro Besuchstag im Mittel 61,57 EUR. Daher wären pro Besuch in einem geriatrischen Tageszentrum rd. 2,7 LE zu verrechnen. Dazu ist zu bemerken, dass im KBS-Neu (vgl. Pkt. 4.1 des vorliegenden Berichtes) von der Magistratsabteilung 47 für den Besuch von geriatrischen Tageszentren die Verrechnung von 1,5 LE vorgesehen war.

### 5.3.2 Medizinische Hauskrankenpflege

Gemäß dem ASVG ist medizinische Hauskrankenpflege für ein und denselben Versicherungsfall für die Dauer von längstens vier Wochen zu gewähren, darüber hinaus

wird sie nach Vorliegen einer chef- bzw. kontrollärztlichen Bewilligung weiter gewährt. Die medizinische Hauskrankenpflege wird durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erbracht und kann nur auf ärztliche Anordnung erfolgen. Die Tätigkeit umfasst medizinische Leistungen und qualifizierte Pflegeleistungen, wie die Verabreichung von Injektionen, Sondenernährung, Dekubitusversorgung. Zur medizinischen Hauskrankenpflege gehören nicht die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung des Kranken. Die Beziehung zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den Erbringern der medizinischen Hauskrankenpflege ist durch privatwirtschaftliche Verträge zu regeln.

Von der Stadt Wien wurden mit elf Krankenkassen derartige Verträge abgeschlossen. Die derzeitigen Verträge gelten für die Kalenderjahre 2001 bis 2004, denen zufolge die Kassen die vertragsgegenständlichen Leistungen mit Pauschalbeträgen - u.zw. unabhängig von der Auswertung der Dokumentation über die tatsächlich erbrachten Leistungen - abgelten. Für das Jahr 2001 wurde ein Pauschalbetrag von insgesamt 2.668.386,71 EUR vereinbart, dieser Betrag wird jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex erhöht.

Von jeweils 110 in diesem Bereich tätigen diplomierten Krankenpflegepersonen wurden gemäß Statistik der Magistratsabteilung 47 in den Jahren 1998 bis 2001 die in der nachstehenden Tabelle angeführten Leistungen erbracht. Dabei zeigten sich sowohl bei den durchgeführten Hausbesuchen, den betreuten Personen als auch den erbrachten Betreuungsstunden rückläufige Tendenzen:

	1998	1999	2000	2001	Veränderung 1998-2001 in %
Hausbesuche	239.361	226.667	221.160	202.920	-15,2
betreute Personen	4.933	5.017	4.758	4.494	-8,9
Betreuungsstunden	183.910	178.382	179.427	176.169	-4,2

Tabelle 54

Im Jahr 2001 wurden im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege 616.021 Pflegemaßnahmen durchgeführt, davon entfiel der Hauptanteil auf Einreibungen (75.027), Pflege bei Ulcera (63.767), Prophylaxen (61.532) und Insulininjektionen (52.065).

Bei den in der Tabelle 54 angeführten Betreuungsstunden handelt es sich nicht um die tatsächlich bei den Patienten verbrachte Zeit, sondern um die Arbeitszeit der Pflegepersonen (einschließlich Wegzeiten etc.). Gemäß einer Kalkulation der Magistratsabteilung 47 für das Jahr 2001 betragen die Kosten pro Hausbesuch 22,82 EUR (direkt zuordenbare Kosten) bzw. 37,50 EUR bei Umlage der allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten pro Hausbesuch sind nicht mit den an die Organisationen bezahlten Stundensätzen für die Hauskrankenpflege vergleichbar, weil bei der medizinischen Hauskrankenpflege die Dauer eines Hausbesuches nach Art der erforderlichen Pflegemaßnahme starke Unterschiede aufweist. Um einen Kostenvergleich der medizinischen Hauskrankenpflege durch die Magistratsabteilung 47 mit der von den Organisationen erbrachten Hauskrankenpflege herstellen zu können, wäre eine entsprechend geänderte Auswertung der Aufzeichnungen (Erfassung der tatsächlichen Betreuungszeiten) erforderlich.

Der von den Krankenkassen geleistete Pauschalbetrag deckt nicht den gesamten Aufwand der medizinischen Hauskrankenpflege. Legt man der Berechnung die vorstehende Kalkulation zugrunde, so beträgt der Deckungsgrad rd. 57,3 % (direkt zuordenbare Kosten) bzw. rd. 25,3 % (inklusive Umlage der allgemeinen Verwaltungskosten).

In den Verträgen mit den Krankenkassen wurde vereinbart, dass von der Stadt Wien für die Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege von den betreuten Anspruchsberechtigten oder deren Angehörigen keine Kostenanteile bzw. Zuzahlungen eingehoben werden dürfen. Rechnungen, die die Stadt Wien den Patienten für nicht auf Grund dieser Verträge erbrachte Pflegeleistungen legt, müssen eine ausdrückliche Erklärung des Inhaltes aufweisen, dass es sich dabei nicht um Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege handelt. Nach Auskunft der Wiener Gebietskrankenkasse, von der rd. 79,3 % der Pauschalabgeltung getragen werden, hat eine Prüfung in den Stützpunkten der Hauskrankenpflege der Magistratsabteilung 47 ergeben, dass im Jahr 2000 nur 37 % der erbrachten Leistungen der medizinischen Hauskrankenpflege gemäß den Bestimmungen des ASVG zuzurechnen waren.

Bei den nicht nach den Bestimmungen des ASVG erbrachten Pflegeleistungen han-

delte es sich nach Ansicht des Kontrollamtes um soziale Dienste entsprechend dem WSHG, die daher in das KBS einzubinden wären.

## 6. Resümee

Zusammenfassend stellte das Kontrollamt fest, dass es bei Erstellung des Budgets 2002 zu Ungereimtheiten gekommen war. Zum einen wurden nämlich die auf die Ausgaben entfallenden USt-Beträge trotz unechter Steuerbefreiung nicht budgetwirksam angesetzt, zum anderen notwendige Ausgabenreduzierungen bei den großteils fixen Personalausgaben vorgenommen.

Hinsichtlich der im Punkt 2 untersuchten Einnahmen des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes war festzustellen, dass im Voranschlagsentwurf für 2002 keine Beträge enthalten waren, die es seit 2000 nicht mehr gab. Was die Schulden im Gesundheitsressort betrifft, konnte damit nach Ansicht des Kontrollamtes nur die "Erbmasse des Verlustvortrages" aus den Vorjahren gemeint sein. Es ließen sich jedoch keine derartigen Rückstände ermitteln, die das Budget 2002 belastet hätten. Das Kontrollamt beurteilte die von der Magistratsabteilung 47 in einem abteilungsinternen Maßnahmenpapier angeführten Einsparungsvorschläge und ortete darüber hinaus in deren Bereich ein zweifellos vorhandenes Einsparungspotenzial.